This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

$B 23 021

JN
4303
1908
.A7

YC 09578

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
RECEIVED BY EXCHANGE
Class

NOV 2 1908

Die Einführung des konstitutionellen Systems im Grossherzogtum Hessen.

(Teildruck.)

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

GROSSH. HESS. LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU GIESSEN

vorgelegt von

Hans Andres
Referendar in Darmstadt.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Berlin 1908.
Druck von Emil Ebering
Mittelstrasse 29.

JN 2303
1908
.A77

Genehmigt von der juristischen Fakultät am 27. Juli 1908.

Referent: Professor Dr. **van Calker.**

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung:

§ 1. Begriff und Wesen des konstitutionellen Systems . . 1

§ 2. Die geschichtliche Entwicklung des konstitutionellen Systems 9

Verfassungsbewegung in Deutschland.

§ 3. Die Zeit der Freiheitskriege 21

§ 4. Der Wiener Kongress 28

Verfassungsbewegung in Hessen.

§ 5. Die Vorbereitung Hessens zum konstitutionellen System 39

§ 6. Uebersicht der Verfassungsbewegung in Deutschland nach dem Wiener Kongress und die Bittschrift der hessischen Standesherrn 65

§ 7. Die Reaktion 91

§ 8. Die hessische Verfassungsbewegung bis zum Edikt vom 18. März 1820 119

§ 9. Das Edikt vom 18. März 1820 und die Eröffnung des Landtags 150

§ 10. Die Entstehung der Verfassungsurkunde v. 17. Dez. 1820 179

§ 11. Die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 . . 234

Schlussbemerkung.

§ 12. 254

Anhang:

Die ständischen Desiderien nach dem Protokoll vom 5. November 1820 256

236698

Literaturverzeichnis.

Aegidi, Ludwig Karl, „Aus dem Jahre 1819". Hamburg, 2. Aufl. 1861.

— Die Schlussakte der Wiener Ministerial-Conferenzen etc. Berlin 1860.

Akten des ständischen Archivs, ein von dem Praesidenten Eigenbrodt angelegtes Fascikel, das bis jetzt noch nicht veröffentlicht wurde.

Allgemeine Deutsche Biographie, hgg. durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig 1881, insbesondere Bd. 13 S. 733 (Jaup), Bd. 7 (Leipzig 1878) S. 148/49 (Die beiden Follen).

Allgemeine politische Annalen, hgg. v. F. Murhard, Stuttgart und Tübingen 1821. Bd. 1 S. 257—392, „Einführung der stellvertretenden Verfassung im Grossherzogthum Hessen-Darmstadt", sowie Bd. 11.

Allgemeines Staatsverfassungs-Archiv, Zeitschrift für Theorie und Praxis gemässigter Regierungsformen, Weimar 1816 ff., insbesondere Bd. 1 S. 221 ff. „Note der bevollmächtigten Abgeordneten neun und zwanzig Teutscher souverainer Fürsten und Städte" usw. Bd. 2 S. 123 ff., „Regungen im Grossherzogthum Hessen-Darmstadt, ständische Verfassung betreffend."

„Allgemeine Zeitung", Jahrgänge 1818, 1819 und 1820. Tübingen.

Anschütz, Gerh., Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt. 2. Auflage. Tübingen 1901.

— Deutsches Staatsrecht in Fr. v. Holtzendorffs „Handbuch der Rechtswissenschaft" hgg. v. J. Kohler. Bd. 2 S. 451 ff. Berlin, Leipzig 1904.

— s. auch Gg. Meyer.

Archiv der Grossherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen. Unter Leitung der Ministerien herausgegeben. Bd. 1—7, nebst Register und Nachtrag, Darmstadt 1834—1839.

Archiv für landständische Angelegenheiten (für Baden) Bd. 1 u. 2. Karlsruhe 1819/20.

Baur, Alphabet. Repertorium über die Verhandlungen der 10 ersten Ständeversammlungen des Grossh. Hessen von den Jahren 1820—1847. Darmstadt 1848.

Beck, Das Hessische Staats-Recht, 2 Bände. Darmstadt und Leipzig 1831/32 (anonym erschienen).

Beiträge zur Statistik sämmtlicher Ständeversammlungen des Grossh. Hessen 1820—1868. I—XIX. Landtag. Darmstadt 1868.

Bemerkungen über das Edikt die landständische Verfassung des Grossherzogthums Hessen betreffend; in Vergleichung mit den früher in andern deutschen Bundesstaaten erschienenen Verfassungsurkunden. Frankfurt a. M. 1820.

Der Beobachter in Hessen bei Rhein, Ein Blatt für Verfassung, Verwaltung und Volksleben im Grossh. Hessen, 1. Jahrg. 1832, 2. (und letzter, unvollendeter) Jahrgang, Darmstadt 1833.

Binding, K., Deutsche Staatsgrundgesetze, Heft VIII, 2. Die Verfassung des Grossherzogthums Hessen vom 17. Dezember 1820. Leipzig 1906.

Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, Bd. 1, 5. Aufl. Stuttgart 1875.

Bopp, Phil., Beiträge zum öffentlichen Recht des Grossherzogthums Hessen, Bd. 1. Geschichte des ständischen Wesens im Grossherzogthum Hessen von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bis zum Verfassungswerk am Schlusse des Jahres 1820. Darmstadt 1833.

Bornhak, Konr., „Die Entwickelung der konstitutionellen Theorie“ in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 51 S. 597 ff., Tübingen 1895.

Buchner, K. Fr. Aug., Gallerie sämtlicher Abgeordneten in Darmstadt oder kurze Biographieen und Charakteristiken derselben. Hanau 1834.

van Calker, W., Hessische Verfassungsgesetze mit Einführung und Erläuterungen. Giessen 1906.

van Calker, W., Entstehung, rechtliche Natur und Um-

fang des Petitionsrechts nach hessischem Staatsrecht. Tübingen 1908.
Cosack, Konr., Das Staatsrecht des Grossherzogtums Hessen, Freiburg i. Br. und Leipzig 1894.
Crome, Handbuch der Statistik des Grossherzogthums Hessen. Darmstadt 1822.
Deutsches Staats-Wörterbuch, hgg. v. Bluntschli und Brater, Stuttgart und Leipzig, insbesondere Bd. 5 S. 136 ff. „Das Grossherzogthum Hessen."
Dieffenbach, Phil., Geschichte von Hessen mit besonderer Berücksichtigung des Grossherzogthums. Darmstadt 1831.
Du Thil, Karl du Bos, Frhr., „Ueber Besteuerung im Grossherzogthum Hessen." 1814 (Anonym erschienen).
Eigenbrodt, Karl Christ., Handbuch der Grossh. Hessischen Verordnungen vom Jahr 1803 an. Darmstadt 1816/18.
Esselborn, K., „Die Ministerverantwortlichkeit im Grossherzogtum Hessen." (Dissertation.) Leipzig 1902 und Nachtrag dazu in den „Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft," begründet von Gg. Hirth und M. v. Seydel. Jahrgang 1906 No. 7.
— Karl Ludwig Wilhelm von Grolman in Giessen; in den „Beiträgen zur Geschichte der Universitäten Mainz und Giessen," hgg. v. J. R. Dieterich und K. Bader. Darmstadt 1907, S. 406 ff. und Nachtrag dazu in den „Quartalblättern des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen". Neue Folge 1907, Bd. 4 No. 6 u. 7 S. 166—169.
Floret, P. J., Historisch kritische Darstellung der Verhandlungen der Stände-Versammlung des Grossherzogthums Hessen im Jahr 1820 und 1821. Giessen 1822.
— Erörterungen über Landständische Verfassung in Deutschland, namentlich in Beziehung auf das Grossherzogthum Hessen. 1820. Heidelberg. (Anonym erschienen.)
v. Gagern, Hans, „Mein Anteil an der Politik" oder „Die Briefe des Freiherrn vom Stein an den Freiherrn v. Gagern von 1813—1831." Mit Erläuterungen. Bd 4. Stuttgart und Tübingen 1833.
Gneist, R., Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht. 3 Teile, Berlin 1871/84.

Gneist, R., Das englische Parlament in tausendjährigen Wandlungen vom 9. bis zum Ende des 19. Jahrh. im Allg. Verein für deutsche Literatur. Bd. 53. Berlin 1886.

Goldmann, Wilh., Die Gesetzgebung des Grossherzogt. Hessen in Beziehung auf die Befreiung des Grundeigentums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten. Darmstadt 1831.

Göz, Karl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, in „Das öffentliche Recht der Gegenwart" hgg. von Jellinek, Laband und Piloty. Bd. 2. Tübingen 1908.

Haupt, Hermann, Karl Follen und die Giessener Schwarzen. Giessen 1907.

Hessen-Darmstädtische Aktenstücke, Die Einführung einer ächten landständischen Verfassung betr. Darmstadt 1819.

v. Hofmann, Aug. Konr., Frhr., Beiträge zur näheren Kenntnis der Gesetzgebung und Verwaltung des Grossherzogt. Hessen. Giessen 1832.

Jaup, Heinr. Karl, „Der Staatsbote". Darmstadt 1826 und 1827.

Jellinek, Gg., Allgemeine Staatslehre, in „Das Recht des modernen Staates", Bd. 1. Berlin 1900.

Ilse, Protokolle der deutschen Ministerial-Conferenzen, gehalten zu Wien in d. J. 1817 und 1820. Frankfurt a. M. 1860.

Klüber, Joh. Ludw., Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses überhaupt, und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des teutschen Bundes. Frankfurt a. M. 1816.

— Acten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 und 1815. 2 Bde. Erlangen 1815.

— Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankfurt 1822.

Laband, P., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4 Bde. Tübingen und Leipzig 1901.

Loening, Edg., Rektoratsrede: „Die Repräsentativverfassung im 19. Jahrhundert". Halle 1899.

Luden, H., Nemesis, Zeitschrift für Politik und Geschichte. Jahrgänge 1814—1818.

„Mainzer Zeitung", Jahrgänge 1816—1820.

v. Marquardsen, H., Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, hgg. v. M. v. Seydel und R. Piloty.

Freiburg 1899. Einleitungsband 2. Abtl. (Allgemeine Staatslehre von Rehm), Bd. 2, Abtl. 4 (Das Staatsrecht des Königreichs Bayern v. M. v. Seydel), Bd. 3 erster Halbband 3. Abtl. (Das Staatsrecht, des Grossh. Baden von Fr. Wielandt) u. Bd. 3, zweiter Halbband, 2. Abtl. (Das Staatsrecht des Grossh. Sachsen-Weimar).

v. Messeritz, Ludw. Ferdin., Unpartheiische Beleuchtung der Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog von den Standesherrn im Grossherzogthum Hessen im März 1816 überreichten Bitte um Zusammenberufung einer Ständeversammlung und ihrer Anlage, die Darstellung der Lage des Landes enthaltend. 1816. (Anonym erschienen.)

Meyer, Gg., Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. Leipzig 1905.

v. Meyer, Guido, Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung. Bd. 1. Frankfurt 1822.

Montesquieu, Esprit des lois, Paris 1858.

Minerva. Ein Journal historischen und politischen Inhalts. Bd. 3 des Jahres 1816. Jena. S. 161—176 ein Aufsatz: Einige Bemerkungen über das Schreiben der Hessen-Darmstädtischen Standesherrn (vom März 1816 nebst Beilage) an ihren Landesherrn und Souverain, Se. Königl. Hoheit, den Grossherzog von Hessen-Darmstadt.

Neuer Rheinischer Merkur. 1816 u. 1817. Offenbach.

Noellner, „Die Geschichte der Entstehung der Verfassung im Grossherzogthum Hessen" in Aegidis Zeitschrift für deutsches Staatsrecht und deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 1 S. 119—148. Berlin 1867.

— „Die Garantien der deutschen Ständekammern für die Unabhängigkeit ihrer Wirksamkeit" in der „Deutschen Vierteljahrsschrift" 1865. Stuttgart. Bd. 3.

Oppositions-Blatt oder Weimarische Zeitung, Jahrgänge 1817 bis 1820.

Poelitz, K. H. L., Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Bd. 1a u. b, 2 u. 3. Leipzig 1832/33.

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung. Jahrg. 1820. Frankfurt a. M. 1820. Bd. 10.

Rieger, Bernh., Die Hessen-Darmstädtischen Landstände und der Absolutismus. Dissertation, Darmstadt 1894.

v. Sarwey, O., Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1883.
Schmidt, Richard, Allgemeine Staatslehre im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. 3 Abtlg. Bd. 1 u. 2. Leipzig 1901/03.
Schmidt, W. A., Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses, hgg. v. A. Stern. Stuttgart 1890.
Schreiben und Bitte der Standesherren im Grossh. Hessen an S. k. H. den Grossherzog, um Zusammenberufung einer Ständeversammlung. März 1816.
Schubert, Fr. W., Die Verfassungs-Urkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, der Nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens etc. Bd. 1. Königsberg 1848.
„Schwäbischer Merkur", Jahrgänge 1816—1821. Stuttgart.
Scriba, Heinr. Ed., Biographisch-literärisches Lexikon der Schriftsteller des Grossh. Hessen im ersten Viertel des 19. Jahrh. Darmstadt 1831.
Siegfrieden, Die Landstände des Grossherzogthums Hessen seit dem 14. Oktober. Was wir hoffen! Wiesbaden 1820. (Anonym erschienen.)
Staats-Lexikon, hrgg. v. K. v. Rotteck und K. Welcker, insbesondere Bd. 7 S. 704ff., Bd. 8 S. 538ff., Bd. 1 S. 462ff., Bd. 3 S. 402ff., Bd. 13 (Art. Pressfreiheit).
„Der Staatsmann", Zeitschrift für Politik und Tagesgeschichte, Bd. 1 u. 2. Offenbach 1822.
Stahl, F. J., Die Philosophie des Rechts. Bd. 2. Abteilung 2. Heidelberg 1856.
Steiner, Ludwig I., Grossherzog von Hessen und bei Rhein, nach seinem Leben und Wirken. Offenbach 1842.
„Das suspensive Veto der hessischen Landstände." Mainz 1874. (Anonym erschienen.)
v. Treitschke, Heinr., Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 5 Bde. Leipzig 1886—1899.
— Politik, 2 Bde. 1897/98.
Treue Darstellung der Verhandlungen, welche der Eröffnung der Landstände des Grossherzogthums Hessens vorangiengen. Von einem Deputierten. Mainz 1820.
Ueber landständische Repräsentation im Grossherzogthum Hessen. 1. u. 2. Heft. Stuttgart 1820.

Venturini, Karl, Chronik des 19. Jahrhunderts., Bd. 13ff. Altona 1819ff.

Verhandlungen in der ersten Kammer der Landstände des Grossh. Hessen im Jahre 1820/21, von ihr selbst amtlich herausgegeben. Darmstadt 1824.

Verhandlungen in der zweiten Kammer der Landstände des Grossh. Hessen im Jahre 1820 u. 1821. Von ihr selbst amtlich herausgegeben. Darmstadt 1820/21.

v. Weech, Friedr., Correspondenzen und Aktenstücke zur Geschichte der Ministerkonferenzen von Carlsbad und Wien in den Jahren 1819, 1820 und 1834. Leipzig 1865.

— Geschichte der badischen Verfassung. Karlsruhe 1868.

Weiske, Jul., Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft, insb. Bd. 5 S. 281ff. (Artikel von Bopp) „Hessen-Darmstadt" und Bd. 15 „Württemberg".

Weiss, K. E., System des öffentlichen Rechts des Grossherzogthums Hessen. Darmstadt 1837.

— „Die Verfassungsgesetze des Grossherzogthums Hessen, historisch-kritisch beleuchtet"; im Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, hgg. v. Müller, Alexander. 3. Bd. S. 167—266. Mainz 1832.

— Bemerkungen über den Artikel 110 der Verfassungs-Urkunde des Grossherzogthums Hessen, in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurfürstenthums und Grossherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt a. M., hgg. von Böhmer, Bopp und Jaeger. Bd. 1. Darmstadt 1832. Heft 2 u. 3, S. 123—154.

v. Zangen, Die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung. Darmstadt 1828.

„Die Zeitgenossen", Biographieen und Charakteristiken. Neue Reihe, Bd. 3, Leipzig 1823, S. 3ff.: „Karl Ludwig Wilhelm v. Grolman, Gr. Hess. Staatsminister für das Departement des Innern und der Justiz und Präsident der vereinigten Staatsministerien".

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Bd. 8. Kassel 1860. S. 247—269.

Mit Genehmigung der juristischen Fakultät zu Giessen werden hier nur die §§ 9—12 der Arbeit abgedruckt. Die vollständige Arbeit erscheint als Heft 64 der „Historischen Studien“ (Verlag von Emil Ebering, Berlin).

§ 9.

Das Edikt vom 18. März 1820 und die Eröffnung des Landtags.

Da die Vorgänge in Karlsbad und Wien, abgesehen von den Bundestagsbeschlüssen selbst in ihren Einzelheiten noch nicht in das Publikum gedrungen waren, so glaubte man trotz der reaktionären Schwenkung des Bundes im Vertrauen auf die immer und immer wieder gemachten Zusagen des Grossherzogs, die „umfassende Verfassungsurkunde" werde dem hessischen Volk dieselben Rechte gewähren, die die Süddeutschen bereits zwei Jahre genossen, zumal allgemein davon gesprochen wurde, dass im Ministerium bereits ein den süddeutschen Verfassungen analoger Entwurf ausgearbeitet worden sei. Immerhin rechnete man wohl mit einer grösseren Beschränkung des Wahlrechts, da die eben erst freigewordene Bauernbevölkerung bei den Unruhen im Odenwald sich als politisch unreif gezeigt hatte, aber von den fortschrittlichen Anschauungen des neuen Staatsministers von Grolman erwartete man zuversichtlich, dass er nicht in das Geleise der Bundesreaktion einbiegen werde. Erst 44 Jahre alt, war Grolman an die Spitze des damals noch bureaumässig organisierten Ministeriums am 31. Juli 1819 berufen worden, als der seitherige Staatsminister Freiherr von Lichtenberg unheilbar erkrankt war.[1] Noch nie hatte er sich politisch betätigt, es lag seiner weichen Gelehrtennatur auch so fern, immer nur rein wissenschaftlich hatte er seine vorzüglichen

---

1. cf. „Zeitgenossen" Neue Reihe Bd. 3 S. 3 ff.

Kenntnisse dem Staate zur Verfügung gestellt. Er war ein Schüler von Jaups Vater und wurde Strafrechtsprofessor in Giessen. Schon 1815 ernannte ihn der Grossherzog zum Kanzler der Landesuniversität, im nächsten Jahr wurde ihm das Präsidium der Gesetzgebungskommission übertragen, deren unter dem 1. Dezember 1817 veröffentlichten fortschrittlichen Grundsätze für die neuen Gesetzbücher wir bereits oben[2] gewürdigt haben. Während seines längeren Aufenthaltes in Darmstadt lernte ihn der Grossherzog kennen, den sein anziehendes Wesen und sein grosses Wissen einnahm. Seine feinfühlende, weiche Art, sein angenehmes Aeussere, sein geistreicher Mund und seine hellen, schwärmerischen Augen entzückten jeden, der mit ihm sprach. Die Unruhen im Lande verletzten tief das friedliebende Gemüt Grolmans und rüttelten ihn in seiner Philosophenbeschaulichkeit auf, so dass er sich zur Uebernahme des seiner Natur so widerstrebenden Amtes bereit fand. Die Verfassungspartei war ausserordentlich erfreut über die Wahl des Grossherzogs, da die liberalen Grundsätze Grolmans während seiner Tätigkeit auf der Universität und in der Gesetzgebungskommission allgemein bekannt waren, niemand ahnte etwas von einer Wandlung. Die von dem Bund aufgenötigten Karlsbader Beschlüsse konnten das in den Minister gesetzte Vertrauen nicht erschüttern, die neue Verfassung musste wieder das Gepräge seiner aufgeklärten Tendenzen tragen. Um so furchtbarer war der Schlag, als am 18. März 1820 statt der „umfassenden Verfassungsurkunde" ein Edikt erschien, das derartig zaghaft war, dass später die Regierung auf die Ausrede verfallen konnte, es habe gar nicht die erwartete Konstitution bringen sollen, sondern nur einen Landtag ins Leben rufen wollen, um mit diesem die endgültige Verfassungsurkunde vereinbaren zu können. Dies ist offenbar unzutreffend, wie sich aus dem Eingang des Edikts untrüglich

---

2. S. 59.

ergibt, richtig ist aber, dass es tatsächlich weiter nichts gewährte als die Einführung einer Volksvertretung. Man merkt, dass das Edikt in ein paar Wochen unter dem Einfluss der eben noch in Wien stattfindenden Verhandlungen abgefasst wurde, und dass die Regierung längst nicht mit ihren Verfassungsarbeiten zu Ende war, wie sie auch selbst ausdrücklich hervorhebt, dass nach ihrer Ueberzeugung „der erste Landtag befriedigendere Resultate" herbeigeführt hätte, „wenn er bis zu dem folgenden Jahre ausgesetzt" geblieben wäre. Grolman wollte nur das gewähren, was er zweifellos nicht mehr zurückzunehmen brauchte; sein Ideal waren die Gentzschen Landstände geworden, in denen Friede und Eintracht wie bei den österreichischen Postulatenlandtagen herrschte, und da in dem revolutionären Hessen diese sich nicht gutwillig erreichen liessen, mussten sie gesetzlich erzwungen werden. Er glaubte den Landständen „alles gewährt zu haben, was ihnen ohne offenbare Gefahr einer Republikanisierung gewährt werden könne."[3] Jaup, der gegen das Edikt protestierte, musste sich in das Unvermeidliche fügen.

Unter unglücklichen Auspizien kam das Edikt auf die Welt: An demselben Tag, an dem es verkündet wurde, veröffentlichten die Zeitungen zugleich die „höchst liberale Konstitution" der spanischen Cortes.[4] Wie stiefmütterlich hielt sich das hessische Volk den Spaniern gegenüber bedacht; wie spärlich war die Verfassungsurkunde! Nichts von jenen Freiheitsrechten, welche die Sicherheit der Person und des Eigentums verbürgten, und die die liberale Welt als den eisernen Bestand einer Verfassungsurkunde ansah — obwohl sie grösstenteils schon seit Jahren in Hessen tatsächlich bestanden — keine Ministerverantwortlichkeit, nur ein Landtag, aber aus zwei Kammern bestehend und ohne Rechte. Was

3. cf. Treitschke III S. 60.
4. cf. Noellner, Gesch. der Entstehung der Verf. a. a. O.

nützte der lange, wohlwollende Eingang des Edikts, wenn er nur über die Dürftigkeit des Gewährten hinwegtäuschen sollte! In breiter Wohlgefälligkeit berichtete er über die Tätigkeit der Regierung in der Verfassungsfrage und rechtfertigt deren seitherige Zurückhaltung wie schon früher am Bundestag. Den Untertanen wird trotz der Ereignisse der letzten Monate „mit Vergnügen und dankbarer Anerkennung das öffentliche Zeugnis gegeben," dass sie „mit achtungswerter Ausdauer und unerschütterlicher Treue grosse Anstrengungen und Opfer" in den Tagen der Not dargebracht hätten, dass sich aber auch die Regierung hierfür durch ihre auf das Wohl der Untertanen „berechneten Regierungsmaximen" insbesondere durch ihre grosse Reformgesetzgebung erkenntlich gezeigt habe. Schon der erste Artikel, der das Zweikammersystem einführt, erregte den Unwillen der enttäuschten Liberalen. Wenn Sachsen-Weimar mit einer Kammer auskommen konnte, warum dann nicht auch Hessen? „Eine Verfassung mit zwei Kammern ist gar keine," sagte man wegwerfend. Auf die Regierung hatte wohl die Angst der Oesterreicher und die Weisheit Gentzens gewirkt, dass „in grossen Monarchien — wozu Hessen sich so gern rechnete —, die mit fortdauernder Anstrengung, Geschicklichkeit und Glück das Repräsentativsystem ertragen lernen, unstreitig die Existenz von zwei Kammern eine wichtige und wirksame Garantie" gewähre, während in kleinen Staaten auch nicht die Pairskammer „die Uebermacht des volksvertretenden Elements" verhindern könne. Gegenüber den alten Landständen in Hessen bedeutete allerdings die neue Zusammensetzung einen Fortschritt, wenn auch das Edikt offensichtlich an die altständische Verfassung anknüpfte. Vor allem musste der niedere Adel auf seine frühere privilegierte Stellung verzichten, aus dem halben Hundert Kuriatstimmen wurden sechs Abgeordnete, die mit der zweiten Kammer Vorlieb nehmen mussten und dadurch gegenüber den 44 Abgeordneten des Bürger- und Bauernstandes noch mehr an

Einfluss einbüssten. Die Regierung trennte den hohen und den niederen Adel, damit „das aristokratische Prinzip nicht zu sehr die Oberhand gewinne.“ Zudem hatten auch Bayern und Württemberg den niederen Adel in die zweite Kammer verwiesen. Acht Städte erhielten, „um die Interessen des Handels oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren,“ besondere Abgeordnete, Darmstadt und Mainz sogar deren zwei. Die Landbevölkerung, der Bauernstand, empfing seiner wirtschaftlichen und finanziellen Bedeutung entsprechend den Löwenanteil, mehr als doppelt so viele Abgeordnete wie die beiden anderen Stände zusammen. Aber durch die Verordnung vom 22. März, „wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen sollen“ und die Verordnung vom 31. März, „über die Wählbarkeit der Kapitalisten zur zweiten Kammer der Landstände“ wurden derartige Kautelen getroffen, dass die Abgeordneten nur noch entfernt als die Erwählten des „Volks“ bezeichnet werden konnten. Immerhin aber wird man dem Bestreben der Regierung, bei der Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts äusserst vorsichtig zu Werke zu gehen, die Anerkennung nicht versagen können. Als obersten Grundsatz musste sie befolgen, nur solche Leute an der Regierungstätigkeit teilnehmen zu lassen, deren wissenschaftliche und praktische Bildung befruchtend auf die Entschliessungen des Ministeriums wirken konnte. Dieses Prinzip in gerechter Weise zu verwirklichen ist naturgemäss ausserordentlich schwer und die Geschichte hat schon die merkwürdigsten Ideen gebracht; heute will man das Problem mit Hilfe des sogenannten Pluralwahlrechts lösen, am Anfang des vorigen Jahrhunderts lag es nahe, die Berechtigung zum Wählen und Gewähltzuwerden an das Vorhandensein eines „zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügenden Einkommens“ zu knüpfen, da damals im allgemeinen noch mit dem Besitz auch die Bildung verbunden war. Dazu kam, dass diejenigen, die am meisten zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse beitrugen, auch einen

Anspruch auf grössere Rechte haben mussten, zumal ihr Besitz, besonders der liegende, sie zum Interesse an dem Wohlergehen des Staates zwang. So hatten denn alle früheren deutschen Verfassungen das aktive oder passive Wahlrecht oder beide von dem Vorhandensein eines kleineren oder grösseren Besitzes abhängig gemacht, wie mannigfaltig auch die einzelnen Bestimmungen waren; bald wurde das Einkommen, bald die zu entrichtenden Steuern, diese mitunter sogar wieder unterschieden in Grund- und Gewerbesteuern, zum Massstab genommen: cf. insbesondere Bayern, Edikt über die Ständeversammlung, Tit.I, § 8, Württemberg, V.-Urk. §§ 137, 139 und 140, Baden, V.-Urk. § 37, Z. 3, Sachsen-Weimar Grundgesetz § 26 und 27. Daraus geht hervor, dass Baden und Sachsen-Weimar ein vollständig oder nahezu freies, d. h. vom Besitz unabhängiges aktives Wahlrecht haben und nur das passive Wahlrecht durch einen bestimmten Einkommen- oder Steuerbetrag beschränkt ist, Württemberg dagegen hat umgekehrt ein vollkommen freies passives Wahlrecht (cf. § 146 V.-Urk.) und schafft die nötigen Kautelen durch eine beträchtliche Einengung des aktiven Wahlrechts. Bayern dagegen hatte ein durch den Besitz beschränktes aktives und passives Wahlrecht. Wesentlich ängstlicher ist das hessische Edikt. Vor allem begnügt es sich nicht wie die meisten der oben genannten Verfassungen mit einer zweifachen Wahl, sondern verlangt nach dem Vorbild Bayerns eine Dreifache, sogar, abweichend von diesem, auch für die Wahl der Städteabgeordneten. Mit Hilfe dieses komplizierten Wahlverfahrens glaubte die Regierung auch jedem in der Gemeinde wohnenden „Staatsbürger" ein Wahlrecht geben zu können, um ihn so, ohne dass er schädlich wurde, an dem Repräsentativsystem teilnehmen zu lassen. „Staatsbürger" sind nach der Verordnung „über die Ausübung des Bürgerrechts im Grossherzogtum" vom 18. März 1820 „die volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Untertansverband stehen und

wenigstens seit drei Jahren im Grossherzogtum wohnen;" das Staatsbürgerrecht geht aber durch „jede rechtskräftige Verurteilung zu einer peinlichen Strafe" verloren. — Die durch den ersten Akt gewählten „Bevollmächtigten" müssen wenigstens 20 fl. direkte Steuern jährlich entrichten. Die zweite Wahl ernennt die „Wahlmänner". Zu diesen können nur die „60 in dem Bezirk[5] wohnenden und höchstbesteuerten Staatsbürger, welche wenigstens 30 Jahre alt sind," gewählt werden. Aber nicht genug damit, auch der Abgeordnete muss wenigstens „100 fl. direkte Steuern jährlich entrichten oder als Staatsbürger einen ständigen Gehalt von wenigstens 1000 fl. jährlich" beziehen. Also aktives und passives Wahlrecht wurden an die Entrichtung recht bedeutender Steuern gebunden. Durch eine besondere Verordnung vom 31. März 1820 „über die Wählbarkeit der Kapitalisten zur zweiten Kammer der Landstände" wurden auch diejenigen, die an hessischen Staatspapieren 20000 fl. bei einer öffentlichen Behörde hinterlegten, für stimmfähig und wählbar erklärt. Wie beschränkt dieses Wahlrecht war, geht daraus hervor, dass nach dem amtlichen Verzeichnis der Regierung in ganz Hessen, das damals ca. 650000 Einwohner hatte, nur 985 zu Abgeordneten Wählbare vorhanden waren und dieses Missverhältnis wurde noch dadurch erhöht, dass in der grössten Provinz Oberhessen, die 17 Abgeordnete zu wählen hatte, nur 116 Wählbare, in Starkenburg, das 15 zu wählen hatte, 134 und in der kleinsten Provinz Rheinhessen, das nur 12 Deputierte zu wählen hatte, 735 Wahlfähige vorhanden waren;[6] also Rheinhessen, das ja sicher den beiden anderen Provinzen geistig und wirtschaftlich infolge seiner schon Jahrzehnte lang genossenen Freiheiten weit voraus geeilt war, wurde am günstigsten durch die neue Verfassung ge-

---

5. Das ganze Land war zum Zwecke der Wahlen durch Verordnung vom 29. März in 34 Bezirke eingeteilt.

6. cf. Murhard, Allg. pol. Annalen a. a. O. und Mainzer Zeitung Jahrg. 1820 No. 58.

stellt, obwohl es diese am wenigsten durch seine ablehnende egoistische Haltung verdient hatte. Der derartig durchgesiebten Volkskammer stand noch eine nahezu mit gleichen Rechten — wenn man überhaupt von solchen sprechen konnte — ausgerüstete Adelskammer gegenüber, die ganz und gar noch nach altständischem System gebildet war. In ihr war der hohe Adel, die evangelische und katholische Geistlichkeit und die Landesuniversität vertreten, ausserdem gehörten ihr die vom Grossherzog auf Lebenszeit ernannten „ausgezeichneten Staatsbürger" an, deren Zahl nicht über 10 ausgedehnt werden sollte. — Die hessische Regierung wählte also weder die reine Adelskammer Württembergs noch die reine Volkskammer Badens, sondern gesellte zu der bunten Mannigfaltigkeit der süddeutschen Verfassungen noch eine neue Art der Zusammensetzung hinzu, die freilich an die bayerische angelehnt sein dürfte. Erst durch das Wahlgesetz von 1872 wurde wie in Baden schon seit 1818 die zweite Kammer in eine reine Volkskammer verwandelt.

Aber nicht bloss durch jene Mischung heterogener Elemente suchte die Regierung den Auswüchsen des konstitutionellen Systems zu begegnen, sondern auch durch das Verlangen bestimmter persönlicher Eigenschaften der Abgeordneten — abgesehen von dem oben genannten, nur für die Mitglieder der zweiten Kammer geltenden Steuerzensus. Die Volksvertreter müssen ein gewisses Alter haben, die Mitglieder der ersten Kammer 25, diejenigen der zweiten Kammer 36. Sämtliche süddeutschen Verfassungen verlangen zwar auch ein höheres Alter für die Abgeordneten der zweiten Kammer wie für die Mitglieder der ersten, immerhin aber ist die Differenz nach dem hessischen Edikt zu gross; ein Alter von 30 Jahren für die Deputierten der zweiten Kammer wie bei den süddeutschen Verfassungen wäre längst ausreichend gewesen. Im Anschluss an die bayrische Verfassung (Tit. VI, § 12) bestimmt ferner das Edikt, dass kein Mitglied des Landtags wegen Verbrechen und Vergehen,

mit Ausnahme derjenigen, die „bloss zur niederen Polizei“ gehören, vorbestraft sein darf. Diese Vorschrift wäre zweckmässigerweise weggeblieben, da durch schwere Verbrechen das Staatsbürgerrecht verloren ging, welches Voraussetzung für das Ehrenamt des Volksvertreters war, und wegen geringerer Verfehlungen einen vom Volk Gewählten auszuschliessen, war ungerecht und bei der damals noch bestehenden Verwaltungsorganisation des Polizeistaates geradezu gefährlich. Das Kuriosum der Weimarer Verfassung, dass unehelich Geborene nicht zu Volksvertretern gewählt werden können, hat das hessische Edikt nicht aufgenommen.

Wie bei der Weimarer und den süddeutschen Verfassungen wurde den Volksvertretern verboten, für ihre Stimme Instruktionen anzunehmen und eidlich mussten sie sich verpflichten, „in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl nach bester, eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung beraten zu wollen.“ Damit hat die Regierung trotz der Karlsbader Verhandlungen stillschweigend wieder den von Gentz so verfluchten, in der badischen zweiten Kammer ausgesprochenen Grundsatz des Repräsentativsystems aufgenommen, „dass jede Kammer und jedes Mitglied jeder Kammer ohne alle Rücksicht auf besondere Verhältnisse oder Gerechtsame nur als Vertreter der Gesamtheit betrachtet werden sollen.“ Aber die Regierung konnte gar nicht mehr anders, da sie früher bei jeder Gelegenheit und jetzt wieder in dem Edikt selbst grade als Grund für die Aufhebung der alten Landstände angegeben hatte, dass diese nur Interessenvertretungen und keine Repräsentationen des gesamten Volkes gewesen seien. In dem mit den oben genannten Verfassungen nahezu gleichlautenden Artikel 24 des Edikts (cf. bayerische V.-Urk., Tit. VII, § 26 und 27, Württembergische V.-Urk., §§ 184, 185, der die hessische Bestimmung nachgebildet ist,[7] badische V.-Urk.,

7. Vergl. Noellner, Die Garantien der deutschen Ständekammern usw.

§ 49, Sachsen-Weimarer Grundgesetz § 68 und 69) wurde den Landtagsmitgliedern die Freiheitsrechte gewährt, deren sie zur Erfüllung ihres Berufs unbedingt bedurften. Die Abgeordneten sollten auf sechs Jahre gewählt werden, die badische Partialerneuerung der zweiten Kammer (§ 38) wurde nicht aufgenommen. Wenigstens alle drei Jahre sollten die Stände einberufen werden. Sie werden von dem Grossherzog berufen, geschlossen und aufgelöst; in letzterem Fall wird aber binnen Jahresfrist eine neue Ständeversammlung berufen. Die „willkürliche Vereinigung" des Landtags ist ungesetzlich und strafbar. Eine besondere Geschäftsordnung vom 24. März regelt den Geschäftsgang der Kammern und das Verfahren bei der Konstituierung.

Noch vorsichtiger wie bei der Zusammensetzung des Landtags ging die Regierung bei der Gewährung der ständischen Rechte zu Werke. Die schöne, der badischen Verfassungsurkunde nachgeahmte lapidare Sprache, die allein der Würde des Staatsgrundgesetzes entspricht, artet in eine abgeschmackte Redseligkeit aus, wo es sich darum handelt, über missliche Punkte hinwegzukommen. Vor allem gilt dies von der heiklen Frage des Budgetrechts, über die man sich erst vor kurzem in Wien den Kopf zerbrochen hatte. Man dachte dort darüber nach, ob denn alle in das Budget eingestellten Einnahmen des Staates von der „Willkür" der Stände abhängen könnten, oder ob diese verpflichtet seien, eine ganze Anzahl durch frühere Gesetze festgelegte Steuern, die wir heute den festen Etat nennen, schlechthin zu bewilligen. Der reaktionäre Nassauer Vertreter von Marschall wollte sogar ohne weiteres das Bewilligungsrecht der Landstände für alle die Steuern ausschalten, die zur Erfüllung der bestehenden Verwaltungsgesetze notwendig seien, was naturgemäss das ganze Budgetrecht der Stände illusorisch machen konnte. Die anderen Staaten gingen deshalb auch nicht auf diesen Vorschlag ein; man unterliess eine weitere Diskussion des Punktes und begnügte sich mit der selbstverständlichen

Bestimmung des Artikels 58 der Schlussakte, dass die Landesherrn durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürften. Diese Wiener Verhandlungen beunruhigten die hessische Regierung, aber auch sie fand keine brauchbare Lösung der Frage. Der Artikel 15 des Edikts gewährte zwar den Ständen wie in den süddeutschen Verfassungen ein Budgetrecht dergestalt, dass „das neue Finanzgesetz" ohne ihre Zustimmung nicht in Vollzug gesetzt werden solle. Ja, man ging sogar noch weiter als Bayern und bestimmte, dass der Etat der zweiten Kammer nicht bloss zuerst vorgelegt, sondern, dass es dieser ausschliesslich vorbehalten sein solle, ihn Posten für Posten durchzugehen und darüber Beschlüsse zu fassen, während die erste Kammer ihn nur im Ganzen annehmen oder verwerfen konnte.[8] Wenn das letztere geschah, sollte das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern diskutiert und der Beschluss nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst werden. Das Finanzgesetz kam überhaupt nur dann an die erste Kammer, wenn es von der zweiten Kammer angenommen worden war, so dass der letzteren ein absolutes Budgetverweigerungsrecht zustand. Beiden Kammern wurde das Recht eingeräumt, „nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren." Dass die Zustimmung zum Budget von keiner Kammer „an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft" werden dürfe, hatte weder das Edikt noch eine der süddeutschen Verfassungen vergessen; man hatte die alten, störrischen Stände, die sich immer auf neue Desiderien besannen, wenn sie Steuern bewilligen sollten, noch in guter Erinnerung. Also gegen dieses

8. cf. auch Montesquieu, esprit des lois, a. a. O.

Budgetrecht wäre nicht das geringste einzuwenden gewesen, wenn man nicht mit der anderen Hand genommen hätte, was man mit dieser gegeben hatte. Denn die verklausulierten Bestimmungen des Artikels 16 machten das Recht des Artikels 15 zu nichte. Jener Artikel lautete: „Indem Wir durch die Bestimmung des Artikels 15 Unserem Volke die Gewissheit bereiten, dass ihm keine neue Lasten ohne die Ueberzeugung der Stände von der Notwendigkeit und Erforderlichkeit derselben aufgelegt werden können, und indem Wir die weitere Versicherung hinzufügen, dass Wir, was die verschiedenen Besteuerungsarten und die Art und Weise ihrer Umlage und Verteilung betrifft, gerne den Anträgen unserer getreuen Stände Gehör gestatten, und denselben, insofern sie passend und ausführbar sind, Unsere Genehmigung nicht versagen werden, können Wir jedoch auch auf der anderen Seite die Existenz des Staates und die Erfüllung rechtlich bestehender Verbindlichkeiten nicht von einer willkürlichen ständischen Verweigerung der Steuerbewilligung abhängig machen.

Wir verordnen daher in dieser Hinsicht, jedoch mit dem sehnlichen Wunsche, dass Wir nie in den Fall kommen werden, hiervon Gebrauch machen zu müssen, Folgendes:

1. Wenn keine Vereinbarung mit den Ständen über das neue Steuergesetz zustande kommt, so dauert das alte Steuergesetz, insofern die darin festgesetzten Steuern nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, von selbst für das folgende Jahr, binnen dessen Laufe Wir eine neue ständische Versammlung mit neuen Wahlen ausschreiben werden, fort.

2. Wenn die Stände die notwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch unsere Verpflichtungen gegen den deutschen Bund begründeter Verbindlichkeiten, wie in dem Falle eines Krieges, verweigern sollten, so bleiben Wir zu der Ausschreibung der zu der Erfüllung dieser Verbindlichkeit erforderlichen Summen, worüber Wir eine öffentliche Rechenschaft werden ablegen lassen, berechtigt."

Bezeichnend für die Bedenklichkeit dieser Bestimmung ist die lange, entschuldigende Einleitung. Dass der Landtag nicht die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten dem Bund gegenüber, der Hessen nichts brachte, sondern nur nahm, verweigern konnte, war bitter, aber wahr, andererseits musste doch das Volk eine Garantie dafür haben, dass nicht unter diesem Deckmantel das ständische Steuerrecht lahm gelegt wurde. Vor allem musste dem Landtag eine Einwirkung auf die Feststellung des Militäretats zustehen. Die württembergische Verfassung — die bayerische und badische Verfassungsurkunden regelten diese Frage nicht speziell, sondern beliessen es bei dem allgemeinen Budgetrecht — bestimmte denn auch im § 3 „dass in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der dem Bund gegenüber begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmässige Mitwirkung der Stände" eintreten sollte, aber das hessische Edikt verspricht nur, dass die Regierung „den Anträgen der Stände Gehör gestatten und denselben, insofern sie passend und ausführbar sind, die Genehmigung nicht versagen" werde. Den Ständen musste das Prüfungsrecht zustehen, ob die von der Regierung geforderten Steuern auch tatsächlich notwendig waren zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen, und sie mussten mitbestimmen können, wie diese Steuern aufgebracht werden sollten. Der von der Regierung beabsichtigte Zweck wäre hinlänglich durch eine der badischen Verfassungsurkunde (§ 63) analoge Bestimmung erreicht worden. Aber weit gefährlicher wie die Bestimmung zu pos. 2 war die Beschränkung zu Nr. 1. Die bayerische V.-Urk. Tit. VII, § 7 und vor allem die badische V.-Urk. § 62, aus der offenbar auch dieser Satz entlehnt ist, behandelten ja dieselbe Frage, aber in ganz anderer Weise. Denn jene Verfassungen brachten unzweideutig zum Ausdruck, dass nach Ablauf der sechs Monate, während deren die Regierung die früher verwilligten Steuern noch weiter erheben durfte, die Steuererhebung ohne ständische Genehmigung unzulässig war, aber

das hessische Edikt sagt: „Das alte Steuergesetz dauert ... von selbst für das folgende Jahr ... fort. Wie nun, wenn gleich bei dem ersten „Steuergesetz" keine Einigung zustande kam? Die Regierung konnte dann, falls der erste Landtag nicht die gewünschten Steuern bewilligte, die alten Auflagen weiter erheben, den Landtag auflösen und einen neuen ausschreiben, und wenn auch dieser störrisch war, die Sache so ad infinitum fortsetzen, so dass das Budgetrecht des hessischen Landtags nur auf dem Papier stand. Der Landtag musste also die Prüfung des Etats lediglich darauf beschränken, ob das neue Auflagegesetz günstiger für das Volk war als das alte, und wenn dies der Fall war, musste er es als im Interesse des Volkes liegend notwendig annehmen, sonst wurde er von der Regierung dazu gezwungen. Ein solches Budgetrecht ging mithin über die Begutachtung des Finanzgesetzes nicht hinaus. Die vielen Bittschriften hatten wohl die Regierung beunruhigt, sie erwartete bei der Steuerbewilligung Differenzen mit dem ersten Landtag und wollte sich vorsehen.[9] Gerade dieser Artikel 16 charakterisiert besonders die Dürftigkeit des Edikts und brachte dieses schliesslich auch zu Fall. Der Versuch der Regierung, sich durch eine besondere Klausel vor der „Willkür" des Landtags zu schützen, scheiterte also hier ebenso wie in Wien. Die übrigen budgetrechtlichen Bestimmungen waren von untergeordneter Bedeutung und konnten die Mängel des Art. 16 nicht wieder gut machen. Selbstverständlich war der Vorbehalt des Artikels 17 — den schon die bayerische Verfassung (Titel VII, § 5, Abs. 2) gemacht hatte — dass auch für die zweite Hälfte des Jahres 1820 die Regierung die Steuern ohne ständische Bewilligung ausschreiben werde, da nicht mehr in dem ersten halben Jahr das Budget für das zweite Semester verabschiedet werden konnte. Ohne Genehmigung des Landtags sollte weder eine Vermehrung der Staatsschuld

9. cf. Brief Gagerns an Stein vom 23. September 1820.

noch eine Verhypothecierung der Domänen vorgenommen werden. Aengstlich vermied man, offen wie die badische Verfassungsurkunde zu erklären, dass die sämtlichen Domänen als Privateigentum des Grossherzogs gelten sollten. Die Artikel 103 und 107 der württembergischen V.-Urk. passten nicht zu der patriarchalen Auffassung des Grossherzogs, sondern allein die Bestimmungen der badischen Verfassung (§§ 58 und 59). Diese Paragraphen waren die einzigen Abänderungen, die der Grossherzog Karl seinerzeit an dem Nebenius'schen Entwurf vorgenommen hatte; das Schicksal der Mediatisierten war ihm noch in frischer Erinnerung, er wollte sein Haus für ähnliche Fälle, die die Zukunft bringen konnte, sicherstellen. Für den Grossherzog von Hessen, der zu Beginn der napoleonischen Herrschaft wegen seiner österreich- und preussenfreundlichen Haltung nur mit knapper Not dem Schicksal des kurhessischen Vetters entgangen war, mochten wohl ähnliche Erwägungen ausschlaggebend sein. Wenn auch nicht ausdrücklich in der neuen Verfassungsurkunde die Domänen als landesherrliches Privateigentum bezeichnet wurden, so steht es doch ausser Zweifel, dass sie es nach dem Edikt sind. Denn einmal redet der Artikel 19 von „U n s e r e n Domänen", und dann sind keine Bestimmungen über die Zivilliste, die in erster Linie von den Domänen zu bestreiten ist, wie in den süddeutschen Verfassungen aufgenommen, der Grossherzog wollte also die Ausgaben der Hofhaltung und seiner Familie aus seinem Privatvermögen bestreiten und sich hier nicht von den Ständen hineinreden lassen. Aber der Abs. 2 des Artikels 19 geht noch weiter als die entsprechende Bestimmung der badischen V.-Urk. (§ 58). Denn in dieser ist ausdrücklich gesagt, dass keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräussert werden darf — abgesehen von den durch eine sachgemässe Verwaltung bedingten Verkäufen, bei denen aber immer wieder der Erlös zu Neuerwerbungen angelegt oder der Schuldentilgungskasse zugeführt werden musste.

Das hessische Edikt enthält dagegen keine derartige Bestimmung über das landesherrliche Verfügungsrecht, die Domänen können schlechthin ohne ständische Genehmigung von dem Grossherzog veräussert werden.

Nicht minder ängstlich als beim Budgetrecht war die Regierung in der Gewährung eines Mitwirkungsrechts bei der Gesetzgebung. Hier blieb sie merkwürdigerweise wesentlich hinter allen süddeutschen Verfassungen zurück, obwohl weder in Karlsbad — sogar Gentz hatte für seine mittelalterlichen Stände ein Zustimmungsrecht bei der Gesetzgebung bewilligt — noch in Wien ein besonderer Anlass dazu gegeben worden war. Dass der Grossherzog bei Verordnungen eine ständische Mitwirkung nicht anerkennen konnte, ergab sich aus seinem Verwaltungsrecht, aber er behielt sich auch ein unbedingtes Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete des Polizeiwesens vor. Wie der Begriff der Polizei missbraucht worden war, hatte das Volk seither nur zu bitter erfahren, gerade dieser Umstand hatte die Verfassungsbewegung in Fluss gebracht und ihr immer neue Nahrung zugeführt und jetzt war hier, wo der Landtag in erster Linie Abhilfe schaffen sollte, dessen Mitwirkung überhaupt vollständig ausgeschaltet! Aber auch bei anderen Gesetzen stand dem Landtag kein unbedingtes Zustimmungsrecht zu, da die Krone nur sein „Gutachten" einholen wollte. In ganz unverbindlicher Weise versprach sie allerdings, „der Vollziehung Anstand" zu geben, „wenn auch nur eine Kammer gegen das Gesetz stimmte." Jedoch glaubte sie damit schon wieder zu viel gewährt zu haben. „Wenn wir aber fortdauernd von seiner Notwendigkeit oder Nützlichkeit überzeugt bleiben, so behalten Wir uns vor, es vollziehen zu lassen, wenn bei einer weiteren Ständeversammlung, welcher Wir es vorlegen lassen, auch nur eine der beiden Kammern sich beifällig für dasselbe erklärt." Da die erste Kammer fast durchweg auf der Seite der Regierung stehen würde, hatte diese leichtes Spiel. Wenn die zweite Kammer ein

Gesetz ablehnte, musste sie nur aufgelöst und der neuen Kammer das Gesetz abermals vorgelegt werden; nahm sie es wieder nicht an, so brauchte die Regierung keine verfassungsmässigen Bedenken mehr zu haben und konnte es ruhig verkünden. Bei einer derartigen Beschränkung der ständischen Tätigkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung war auch keine ausdrückliche Bestimmung über das ausschliessliche Initiativrecht der Krone erforderlich, da dies sich von selbst verstand.

Was wollte es gegenüber dieser stiefmütterlichen Behandlung in den Punkten, die die Bedeutung der Volksvertretung ausmachen, bedeuten, dass den Ständen ein brauchbares Petitionsrecht gewährt wurde, wenn auch dieses wegen des mangelnden Initiativrechts von grösserer Bedeutung war als heute. Das Edikt lehnte sich hier an den § 67 der badischen Verfassung an, die Regierung hielt es nicht für zweckmässig, jeder einzelnen Kammer wie in Württemberg das Petitionsrecht zu gewähren, sondern verlangte übereinstimmenden Beschluss beider Kammern. Einzelnen und Korporationen wurde ein Beschwerderecht bei dem Landtag nur dann bewilligt, wenn sie zuvor vergebens die Verwaltungsbehörden um Abhilfe ihrer Beschwerden angegangen hatten. Dass Einzelne und Korporationen „in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen" kein Petitionsrecht bei dem Landesherrn hatten, war selbstverständlich und deshalb auch nicht in den süddeutschen Verfassungen besonders hervorgehoben.

Merkwürdig ist, dass nicht in dem Edikt die in Wien beschlossene Betonung des monarchischen Prinzips zu finden ist, wo doch die Verfassungsurkunde sonst alle Aengstlichkeiten der Karlsbader und Wiener Verhandlungen zeigt. Aber nichts charakterisiert das Edikt besser als gerade dieser Umstand. Der Grossherzog war vor wie nach der absolute Herr geblieben, das Schattendasein des Landtags konnte nicht über diese Tatsache hinwegtäuschen. Die Volks-

vertretung war eine Behörde, die den Landesherrn bei seinen Regierungsmassregeln durch ihr Gutachten zu unterstützen hatte, nichts aber verpflichtete diesen, nach den Wünschen des Landtags sich zu richten. Der Grossherzog war im Recht, wenn er eines Tages die Stände wieder „aus eigener Machtvollkommenheit" aufhob. Denn eine „Gewähr der Verfassung" wie bei allen sonstigen Konstitutionen gab es nicht. Eine Beschwörung der Verfassung durch den Monarchen kannte das Edikt nicht, der Grossherzog war heilig und unverletzlich, seine Minister nur ihm verantwortlich. Wie himmelweit war diese Verfassung noch von dem konstitutionellen System entfernt! Die Anschauungen des wohlwollenden Absolutismus waren Ludwig I. während seiner langen Regierungstätigkeit in Fleisch und Blut übergegangen, er konnte sich nicht an den Gedanken gewöhnen, nur ein verfassungsmässig wirkendes Organ des Staates zu werden. Es fehlen deshalb auch in dem Edikt die zu einer Verfassungsurkunde gehörenden Bestimmungen über die staatsrechtliche Stellung des Monarchen, die Thronfolge und die Regentschaft, dies hielt der Grossherzog für Privatangelegenheiten. Ein besonderes, dem Staate gehörendes Gut erkannte er nicht an, noch weniger wollte er sich verfassungsmässig von dem Landtag die Ausgaben für seine Hofhaltung vorschreiben lassen. Aengstlich wurde selbst in der äusseren Form die Dreiteilung der Gewalten vermieden, von der Justiz, wie in anderen Konstitutionen, war in dem Edikt ebensowenig wie von der Exekutive die Rede. Vergebens suchte das Volk nach den üblichen Freiheitsrechten und der neuen, verheissenen Gemeindeordnung, welche die Beseitigung des behördlichen Bevormundungssystems gebracht hätte. Nur zu deutlich atmet die neue Verfassungsurkunde den Geist der zürnenden Bundesreaktion trotz der verzeihenden väterlichen Sprache des Eingangs. Das Wort „ungesetzlich", welches die süddeutschen Verfassungen gebrauchen für die willkürliche Vereinigung der Stände und

die Befassung mit Gegenständen, die nicht zu ihrem Wirkungskreis gehören (cf. Art. 11 und 14), hielt die Regierung für zu matt und malte in krassen Farben das eingebildete Verbrechen. Die fanatischsten Absolutisten hatten in Karlsbad nicht an eine derartige Beschränkung der ständischen Rechte im Ernste zu denken gewagt, wie sie jetzt in Hessen durchgeführt war. Die Angst ist ein übler Berater und brachte die hessische Regierung auf die merkwürdigsten Ideen, um dem Volk gegenüber konstitutionell zu scheinen, ohne es zu sein. Aus den drei süddeutschen Verfassungen hatte sie findig alle jene Kautelen, welche zur Festigung des „monarchischen Prinzips" geeignet waren, zusammengelesen und sich ein Werk daraus gezimmert, dessen Aeusseres zwar mit den Prunkbauten jener Konstitutionen übereinstimmen sollte, dessen innere Ausstattung man sich aber selbst besorgen und dem eigenen Geschmacke anpassen wollte.

Es ist klar, dass eine derartige Verfassungsurkunde, die das Volk um alle seine Wünsche und Hoffnungen betrog, die öffentliche Kritik herausforderte, wenn auch diese durch die strenge Zensur noch so sehr erschwert wurde. Es erschien in Stuttgart eine aus dem Kreise der „Schwarzen" stammende Broschüre „Ueber Landständische Repräsentation im Grossherzogthum Hessen"[10] — entschieden das Beste, was über das Edikt geschrieben wurde. Auch die hessische Regierung verkannte nicht die Gründlichkeit der Abhandlung sowie die sachkundige Bearbeitung der Verfassungsfrage und übersandte deshalb anfangs Juli beiden Kammern verchiedene Exemplare, um zu zeigen, dass sie „eine prüfende Erörterung des befragten Gegenstandes nicht scheue." In der Schrift stellt der Verfasser jene bekannten naturrechtlichen Thesen der „Schwarzen" auf und weist zutreffend an der Hand dieser Normen nach, wie wenig das Edikt mit dem vom Volk geforderten Repräsentativsystem harmonierte. Die Beweisführung ist sachlich und nüchtern, nur einmal versteigt sich der Verfasser zu der utopistischen Frage: „Sollte der Bürger in Sachen des Krieges keine Stimme haben, da es doch das

10. Verfasser ist wohl F. Th. Schulz; irrtümlich wurde früher allgemein — so auch Treitschke III S. 61 — der in der Reaktionszeit zu Anfang der 30er Jahre berühmt gewordene E. E. Hoffmann in Darmstadt als Verfasser bezeichnet.

Blut seiner Söhne ist, welches dort für die Sache des Vaterlandes verspritzt wird?" Wenn er auch bei dem Wahlrecht den „blossen Steuermassstab" für verfehlt hält und den „Vermögensmassstab mit einiger, nicht ausschliesslicher Rücksicht auf Grundeigentum" bevorzugt, so betont er doch, dass „der Besitz eines gewissen Vermögens und zwar Grundvermögens conditio sine qua non der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit überhaupt sein müsse, um der Gefahr des Pöbeleinflusses vorzubeugen." Aufgabe des Landtages sei es, auf die Beseitigung der Mängel des Edikts hinzuarbeiten. Die Abhandlung ist stark beeinflusst von Montesquieu'schen Ideen, besonders gilt dies von dem zweiten, erst nach dem 14. Oktober erschienenen Hefte, in dem ganze Stellen aus dem „esprit des lois" wörtlich zitiert werden. Die Broschüre ist geistreich — wie das Naturrecht selbst — geschrieben und wurde viel gelesen.

Nach einem andern Gesichtspunkt behandelte denselben Gegenstand eine zweite, in Frankfurt a. M. anonym erschienene Schrift: „Bemerkungen über das Edikt die landständische Verfassung des Grossherzogthums Hessen betreffend; in Vergleichung mit den früher in andern deutschen Bundesstaaten erschienenen Verfassungsurkunden." Wie schon der Titel sagt, sucht diese Broschüre zu beweisen, wie sehr das Edikt hinter den bereits früher in Deutschland erschienenen Konstitutionen zurückbleibt. Da, wie bereits oben auseinandergesetzt, die neue Verfassungsurkunde überhaupt nicht das Repräsentativsystem in Hessen einführte, so hatte der Verfasser leichtes Spiel. Die Abhandlung ist rein wissenschaftlich gehalten und — abgesehen von einigen Unrichtigkeiten — gut, wenn sie auch hinter der zuvor genannten zurückbleibt.

Die Regierung schwieg diesmal zu jenen Angriffen, obschon sie doch bei allen früheren Gelegenheiten amtlich oder halbamtlich Stellung zu kritischen Abhandlungen aus dem Publikum genommen hatte; der Oberappelationsgerichtsrat und Landtagsabgeordnete Floret dagegen hielt sich verpflichtet, eine Lanze für sie zu brechen. In einer in Heidelberg anonym erschienenen Schrift „Erörterungen über landständische Verfassung in Deutschland, namentlich in Beziehung auf das Grossherzogthum Hessen" bekämpfte er die Stuttgarter Broschüre. Durch eine absurde Redseligkeit sucht er seine Abhandlung für ihre Gebrechen schadlos zu halten, sein politischer Freimut reicht nur bis zu den von der Regierung gezogenen Schranken. Zwar erklärt er pathetisch, dass er auf dem Standpunkte stehe, „nur auf gesetzmässigem Wege Fortschritte zu machen und nur das zu nehmen, was der Fürst gebe," er sucht aber im Folgenden darzutun, wie vortrefflich das Edikt sei, so dass nichts mehr von einer Reformbedürftigkeit zu merken ist. Für den Artikel 16 ist er voll des Lobes, „er ist eine Bestimmung, die gleich

geeignet ist, den Standpunkt der Stände und den der Regierung zu sichern. Es genügt vollständig, wenn dem Regenten durch die Volksvertretung die Lage und die Ansichten des Volkes bekannt gemacht werden, der Regent wird dann schon von selbst tun, was seinem Lande nützlich ist." Von sämtlichen Bestimmungen des Edikts hält er allein das Beschwerderecht der Stände nach Artikel 22 nicht für ausreichend, aber nur deshalb nicht, weil mittlerweile die Regierung dem Landtag ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz vorgelegt hatte. Diese Schrift Florets ist noch abgeschmackter als seine spätere „Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Grossherzogthums Hessen im Jahre 1820 und 1821". Die gelegentlichen Auszeichnungen des Grossherzogs hatten ihm sein gesundes Urteil verdorben und die weitgehendsten Hoffnungen in ihm wachgerufen. Seiner „Historisch-kritischen Darstellung" ward nur deshalb die Ehre zu Teil, viel gelesen zu werden, weil Floret bis jetzt leider der einzige Kommentator der hessischen Verfassungsurkunde ist, keineswegs aber, weil das Buch vieleicht ein bedeutendes wissenschaftliches Werk wäre. Floret gebärdete sich freilich, als habe er etwas Epochemachendes geschaffen, übersandte in selbstgefälliger Aufdringlichkeit den deutschen Fürsten sein Prachtwerk und heimste dafür die goldene Verdienstmedaille von König Max von Baiern und die „ehrenden Schreiben" der übrigen Souveräne ein.

Das Edikt vom 18. März 1820 hatte die im Volk herrschende Bewegung nicht beseitigt, sondern durch die Enttäuschung, die es brachte, noch gesteigert.[11] Immerhin aber gab man die Hoffnung noch nicht ganz auf und erwartete gespannt die Verhandlungen des zuerst auf den 27. Mai, dann, da die Wahlen zu lange Zeit in Anspruch nahmen, auf den 17. Juni einberufenen Landtags. An dem letztgenannten Tage waren die meisten Abgeordneten nach Darmstadt gekommen und versammelten sich gegen Abend in dem Hotel zur Traube.[12] Hier wurde eifrig erörtert, wie man sich dem Edikt gegenüber verhalten wolle, und ob man den in diesem geforderten Eid leisten könne. Der eine Abgeordnete der Stadt Darmstadt, Oberappellationsgerichtsrat Höpfner, ein

11. cf. auch Murhard, allg. pol. Annalen a. a. O.

12. cf. im Folgenden vor allem „Treue Darstellung" etc. Dann auch Murhard, Allg. pol. Annalen a. a. O.

Feuerkopf, dem der politische Kampf ein Lebensbedürfnis war, hatte bereits eine geharnischte Vorstellung an den Grossherzog ausgearbeitet, die der Diskussion zugrunde gelegt wurde. Höpfner wollte durch die Verweigerung des Eides die Konstituierung des Landtags verhindern und von der Regierung zuerst die früher versprochene „umfassende Verfassungsurkunde" verlangen, bevor man die Landtagsverhandlungen begann. Ein derartiges Schattendasein, zu dem das Edikt die Volksvertretung verdammte, war seiner graden und ehrlichen Natur zuwider, kurz und derb sagte er denn auch in seiner Vorstellung: „Fasst man die darin (in dem Edikt) den Ständen verliehenen Rechte mit Rücksicht der im Art. 16, Abs. 1 und 2, sodann im Art. 20 und 21 enthaltenen beschränkenden Bestimmungen in einem Satz zusammen, so haben dieselben der Wirkung nach, und wenn man von blossen Formen absieht, keine anderen verfassungsmässigen Befugnisse als:

1. über das Finanzgesetz sich gutachtlich zu äussern.
2. Rechenschaft über die erhobenen Abgaben zu verlangen.
3. Petitionen an den Regenten gelangen zu lassen, deren Willfahrung lediglich seiner Weisheit überlassen ist."

Das Edikt könne unmöglich die verheissene Verfassungsurkunde sein, sondern „ein blosses Regulativ für die einzuberufende Ständeversammlung." Denn einmal hätten wenigstens die Rheinhessen auf Grund des Art. 55 der Wiener Schlussakte, wonach der Landtag „mit Berücksichtigung der früher gesetzlich bestandenen ständischen Rechte" auszustatten sei, „auf eine Konstitution im Wesentlichen Anspruch zu machen, wie jene war, die vor ihrer Vereinigung mit dem deutschen Bunde daselbst bestanden, wonach die Wirksamkeit der Stände als gesetzgebender Körper bei allen Gegenständen der Gesetzgebung ohne Ausnahme eintritt." Dann habe der Grossherzog so oft seinem Volke eine wahrhafte Verfassung versprochen

und vor allem in Wien am 16. November 1814 alle die Rechte namhaft gemacht, welche er der Volksvertretung einräumen wolle. Sarkastisch hält er dem Grossherzog seine reaktionäre Schwenkung in den letzten Monaten vor: „Die Vermutung, dass Ew. Königliche Hoheit noch jetzt die nämlichen Ansichten hinsichtlich der wesentlichen Bestandteile einer ständischen Verfassung haben, welche Allerhöchstdieselben damals zu Wien öffentlich und feierlich proklamierten, ist wohl nicht zu gewagt." Er verlangt deshalb, dass „der Eröffnung des Landtags eine umfassende Konstitutionsurkunde vorangehen" müsse, „wodurch zugleich die Lücken des Edikts vom 18. März d. J. in Uebereinstimmung mit den von Ew. Königlichen Hoheit auf dem Kongress zu Wien am 16. November 1814 feierlich proklamierten Grundsätzen ergänzt werden." Wenn dies nicht geschehe, könne er es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, den durch das Edikt vorgeschriebenen Eid zu leisten, weil dieser von ihm die „genaue Beobachtung der Verfassung" verlange und „in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung" zu beraten. Höpfner hatte die Mehrzahl der anwesenden Abgeordneten auf seiner Seite, die Regierung hatte eine starke Opposition zu erwarten. Am anderen Tag kam nun auch die andere Partei zu Wort. Hans von Gagern, der nach seiner wechselvollen politischen Tätigkeit in nassauischen und niederländischen Diensten sich auf seine Güter in Rheinhessen zurückgezogen hatte und für den neuen Landtag zum Abgeordneten des Kantons Pfeddersheim gewählt worden war, trug seine Auffassung vor und riet „auf jeden Fall zu den glimpflichsten Wegen und Ausdrücken" und warnte „vor Faktionen und Leidenschaften". Obwohl er während seiner früheren politischen Tätigkeit, insbesondere auf dem Wiener Kongress und am Bundestag, immer warm für das Repräsentativsystem eingetreten war und immer auf der Seite des Liberalismus gestanden hatte, bekundete er hier eine hoch-

konservative Haltung, die er der ungestümen Art Höpfners gegenüber für angezeigt hielt: „Es ist Tatsache," sagte er in seiner gewählten Gelehrtensprache, „dass die Rheinhessen mit ihrem Landesherrn, mit der bisherigen Einrichtung und Regierungsweise zufrieden, eine neue Konstitution nicht gewünscht haben. Ungern haben sie gewählt. Aber die Gewählten sind in der Absicht anhero gekommen, den Eid, wie er in dem Edikte enthalten ist, zu leisten . . . Die Worte der Verfassung begreifen nicht bloss diese Urkunde, sondern ihre Vervollständigung. Denn sie hat offenbare Auslassungen, die ihre Vervollständigung unterstellen . . . Sie ist also anerkanntermassen mehr Skizze — primae lineae, wie man sagt, als umfassendes Verfassungsgesetz." Den Inhalt des Edikts, insbesondere die ständischen Rechte, beurteilt er, „wenn auch zu sehr stylo ferreo nach den Besorgnissen der Zeit abgefasst", günstiger als Höpfner. Er kann deshalb dessen Vorstellung nicht unterschreiben, noch weniger „gut heissen, was darin von Rheinhessen in Beziehung auf Napoleons obere Staatseinrichtung oder seine Konstitution gesagt" ist. Vor allem verlangt er, dass die bisher nicht erschienenen, in Darmstadt wohnenden Abgeordneten, deren Gesinnung notorisch konservativ war, zu den Verhandlungen hinzugezogen werden, aber die andere Partei entgegnet ihm, „dass man diese Staatsbeamten aus Delikatesse zu dieser Versammlung nicht wohl einladen könne." Höpfner blieb Sieger, und am 18. Juni wurde seine Vorstellung, von 32 Abgeordneten unterschrieben, eingereicht, aber schon am nächsten Tag hatte er sie wieder mit einem Begleitschreiben des Kabinettsekretärs Schleiermacher, „dass S. K. H. dieselbe gestern bei anderen Papieren auf dem Tische gefunden, daher für eine gewöhnliche Bittschrift gehalten und erbrochen haben, welches nicht geschehen sein würde, wenn Allerhöchstdieselben die Verfasser und den Inhalt geahnet hätten, indem S. K. H. von den Ständen, solange dieselben noch nicht geschworen haben und nicht konstituiert sind, weder eine

Deputation noch eine Bittschrift annehmen können, dass Allerhöchstdieselben aber nach der Konstituierung jede Petition, welche in legalem Wege an Allerhöchstdieselben gelanget, sehr gerne gewähren werden, da es S. K. H. jederzeit zum wahrsten und reinsten Vergnügen gereicht, das Glück der Grossherzoglichen Lande und einzelner Bewohner zu befördern.“ Die herausfordernde Sprache Höpfners war dem Grossherzog mit Recht zu arg, auf eine solche Vorstellung gab er keine Antwort. Daraufhin erklärten 27 Abgeordnete in einer neuen, in der Sprache eines leidenden Märtyrers von Höpfner abgefassten Vorstellung, dass sie den Eid nicht leisten könnten, und dass ihnen „unter diesen Voraussetzungen kein anderer als der schmerzliche Schritt zu tun übrig bleibe, ihr Mandat in die Hände ihrer Mandanten zurückzugeben.“ Er konnte es sich nicht versagen, am Schlusse noch einmal mit bissiger Ironie zu bemerken: „Von dem innigsten Dankgefühl durchdrungen, wünschen wir uns Glück, ihnen (den Mandanten) die Beruhigung mitbringen zu können, dass S. K. H. in den huldvollsten Ausdrücken sie noch jener väterlichen Gesinnungen zu versichern geruhte, welche Allerhöchstdieselben stets für die Wohlfahrt ihrer Völker allergnädigst hegten.“ Die Eidverweigerer verliessen daraufhin grösstenteils Darmstadt, wohl im Geheimen auf eine gänzliche Aufhebung der Verfassung und eine Revolution hoffend. Fünf Abgeordnete: der Rittmeister von Buseck in Alten-Buseck, der Fabrikant Mayer aus Grünberg, die Grossbauern Reuter in Haarhausen und Prinz aus Nieder-Orke, sowie der frühere katholische Geistliche und jetzige Bürgermeister Neeb aus Nieder-Saulheim, die die erste Vorstellung mit unterzeichnet hatten, zogen jedoch nicht die darin angegebene Konsequenz, sondern erklärten sich zur Eidesleistung bereit, ja drei Mitläufer brachten es sogar fertig, beiden Erklärungen Höpfners zuzustimmen und zugleich auch derjenigen der Abgeordneten, welche zur Eidesleistung bereit waren, beizutreten.

Die Gagernsche Partei hatte noch an demselben Tag, an dem die Eidverweigerer die Niederlegung ihres Mandats anzeigten, ebenfalls in einer Eingabe an das Staatsministerium nicht weniger bestimmt ihren Standpunkt dargelegt, aber in ganz anderer Form. Ueberall feilte der geschäftige Gagern die Kanten ab, bei allen entschiedenen Forderungen machte er abschwächende Zusätze,[13] um die Hand zur Versöhnung zu reichen. Und doch präzisierte diese Vorstellung nicht minder den Wunsch nach einer umfassenden Verfassungsurkunde wie die Höpfnersche. Scharf betonten die regierungstreuen Abgeordneten, dass sie „das Edikt vom 18. März d. J. und die übrigen, dessen Ausführung näher bestimmenden Verordnungen bloss als den Inbegriff der Vorschriften ansehen, welche S. K. H. der Grossherzog zur Begründung einer gesetzlichen Wirksamkeit der Landstände zu erteilen für angemessen geachtet haben, und dass sie folglich weit entfernt sind anzunehmen, dass dieses Edikt und die übrigen allerhöchsten Verordnungen als das vollendete Verfassungswerk zu betrachten seien, und dass sie ferner die Ueberzeugung haben, wie S. K. H. nicht allein demnächst Ihren treugehorsamsten Ständen diejenigen Gesetzesentwürfe, welche Allerhöchstdieselben zur vollständigen Ausbildung und vollkommenen Sicherung der Verfassung notwendig halten, gnädigst werden vorlegen lassen, sondern auch die ehrerbietigen Anträge, welche die Stände sich in dieser Beziehung untertänigst vorzutragen veranlasst finden könnten, mit landesväterlicher Huld aufnehmen und berücksichtigen werden.“ Die Regierung war peinlich überrascht durch die letzten Vorgänge, auf eine Eidverweigerung und derartige Schwierigkeiten bei der Eröffnung des Landtags war sie nicht gefasst und doch fand sich Grolman sehr schnell in die Lage. Er sah jetzt seinen Fehlgriff klar vor Augen und wusste, dass er ohne Zugeständnisse auf loyalem Wege nicht weiter

13. cf. das Original in den Akten des ständischen Archivs.

kommen konnte; ein Gewaltakt aber lag seiner Natur fern. Er gab deshalb seinen früheren Standpunkt, mit den Abgeordneten vor der Eidesleistung nicht verhandeln zu wollen, auf und bestimmte seinen Herrn, dessen volles Vertrauen er genoss, zum Nachgeben. Er erteilte daraufhin der Gagernschen Partei am 22. Juni eine recht vorsichtig und allgemein gehaltene Antwort, „dass die Regierung in der Revision und Besserung des ganzen Rechtszustandes und seiner Grundlage mit Ruhe fortfahren werde.“ Den Abgeordneten Kertel von Mainz,[14] der eine positive Zusage einem Lesen zwischen den Zeilen vorzog, befriedigte diese Mitteilung nicht vollständig; er erbat sich eine Antwort, die „jeder Bürger und Landmann begreifen kann.“ Auch darauf ging die Regierung ein und wiederholte „mit Vergnügen“ die Zusicherung, dass sie alle von den Abgeordneten vorgebrachten „Anstände und Zweifel ganz im Sinne und nach der Ansicht der Herrn Petenten zu erläutern beabsichtigt“ habe. Kaum merkten die Rheinhessen, dass ein günstiger Wind wehte, so waren sie schon wieder auf ihre Sonderinteressen bedacht, obwohl in dem Eid, über den man die ganze Zeit haderte und so starke Gewissensbisse empfand, das Gegenteil stand, und fingen schon jetzt an über eine Sache zu verhandeln, die zum wenigsten in den Landtag gehörte. In einer von den fünf rheinhessischen Abgeordneten (darunter auch Gagern) unterzeichneten Eingabe drückten sie ihre Besorgnis wegen der rheinhessischen Institutionen aus, da das Edikt nichts darüber enthalte, und baten, keine Aenderungen an dem alten Rechtszustande vorzunehmen. Sowohl von dem Grossherzog selbst in einer Audienz wie von dem Ministerium erhielten sie eine beruhigende Zusage und die Versicherung, in der Thronrede werde ihnen ihr Wunsch öffentlich garantiert werden.

---

14. Offenbar der Verfasser der Schrift: „Treue Darstellung der Verhandlungen, welche der Eröffnung der Landstände des Grossherzogthums Hessen voran giengen“. (cf. Landtagsverhandlungen, II. Kammer Protokoll VII, 1. Heft S. 35.)

Auf die Einlenkung der Regierung hin erklärten sich nunmehr auch drei Mitglieder der Höpfnerschen Partei zur Leistung des Eides bereit. Da sich mittlerweile im ganzen zwei Drittel der Abgeordneten bei der Einweisungskommission gemeldet hatten, wurde zur vorläufigen Prüfung der Wahlen gemäss Art. 4 der Geschäftsordnung geschritten, und am 27. Juni konnte der Landtag in feierlicher Sitzung von dem Grossherzog persönlich eröffnet werden.

Ebenso störrisch wie die zweite Kammer zeigte sich auch die erste. Abgesehen von dem Grafen Ernst-Casimir zu Ysenburg-Büdingen waren die Standesherren, die doch mehr als die Hälfte der ersten Kammer ausmachten, nicht erschienen. Noch immer grollten sie, obwohl ihnen das neue Edikt vom 27. März 1820 mehr Rechte gewährte, als sie nach der Bundesakte beanspruchen konnten. Nach Jahre langem Handeln war es endlich Jaup[15] gelungen, eine Einigung zustande zu bringen. Aber die Hessen-Darmstädter Pairie war ihnen zu unbedeutend und die Rechte des Landtags zu gering, um ihre Zeit oder ihre Ruhe dafür zu opfern. Zum Präsidenten der ersten Kammer war der tüchtige Graf Solms-Laubach — sicher auch der bedeutendste unter den hessischen Standesherrn — ernannt worden, da dieser aber während der ganzen Session nicht erschien, wurden die Präsidialgeschäfte von dem Freiherrn Jeannot von Riedesel besorgt. Weil die der Regierung opponierenden Standesherrn nicht erschienen waren, bestand die erste Kammer aus hochkonservativen Herren, die fast alle das Repräsentativsystem bestenfalls als ein notwendiges Uebel betrachteten. Es waren nur erschienen: der Erbprinz Ludwig, der Prinz Emil, die Landgrafen Christian und Ludwig, der Standesherr Graf Ernst-Casimir zu Ysenburg-Büdingen und von der ersten Sitzung ab auch der Graf August zu Stolberg-Rosla-Orten-

---

15. cf. Staats-Lexikon Rotteck-Welcker. Bd. 8 S. 538 ff. Artikel „Jaup".

berg, Freiherr Jeannot von Riedesel zu Eisenbach, der Geheime Staatsrat von Wreden als Stellvertreter des katholischen Landesbischofs, der protestantische Prälat Geheimrat Schmidt, der Oberappellationsgerichtsrat Arens, der Schwager Grolmans, den wir von seiner Demagogenriecherei in Giessen her kennen, als Stellvertreter des Kanzlers der Landesuniversität,[16] die drei auf Lebenszeit ernannten Mitglieder: der Geheimrat und Hofmarschall Karl du Bos Freiherr du Thil, der Geheimrat und Gesandte bei den Höfen von Kassel und Biebrich und bei der freien Stadt Frankfurt Franz Wilhelm Freiherr von Wiesenhütten und der Baron Heinrich Mappes. An einer derartig besetzten ersten Kammer hatte die Regierung einen starken Rückhalt, hier konnte sie immer Schutz finden gegen die Freiheitsgelüste der Volkskammer.

16. Formell war noch Grolman Kanzler der Universität. cf. Esselborn, Grolman a. a. O. S. 459.

§ 10.

Die Entstehung der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820.

Nachdem nun einmal die Krisis vor der Eröffnung des Landtags überstanden war, hatte die Regierung einen mächtigen Vorteil erlangt. Denn jetzt brauchte sie nicht mehr einen übertriebenen Radikalismus zu fürchten, da die entschiedene Opposition es beharrlich ablehnte, an den Kammerverhandlungen teilzunehmen, und die zurückgebliebenen Abgeordneten, die nunmehr die eigentliche zweite Kammer bildeten, waren durchweg Leute, mit denen sich eine Verständigung finden liess. Gerade die intelligentesten waren es, die die Hand zur Versöhnung gereicht hatten, bei einer nur einigermassen geschickten Behandlung musste die Regierung sich aus der Verlegenheit ziehen können, in die sie das fehlgeschlagene Edikt gebracht hatte. Die neun adligen Herren und die fünf höheren Beamten hatten schon numerisch das Uebergewicht, das sie durch ihre geistige Ueberlegenheit naturgemäss noch verstärkten, die sechs Grosskaufleute waren zur Hälfte gefügige Rheinhessen und auch die anderen hatten sich als besonnene Leute gezeigt, die fünf Bauern hatten zwar anfangs mit der Opposition gestimmt, hatten sich aber bald von der Gagernschen Partei überreden lassen, diese würden also schon mit dem Strom schwimmen. Nicht minder zuversichtlich wie die Regierung gingen auch die Abgeordneten an die Arbeit heran, da sie sich ihres Sieges freuten, den sie schon errungen hatten, bevor überhaupt der Landtag eröffnet worden war, und sie auf Grund der jüngsten Zusagen

hofften, sich Schritt für Schritt eine den süddeutschen Verfassungen ebenbürtige Konstitutionsurkunde zu erobern. In ihren Erwartungen wurden sie durch die freundliche Ansprache und das Entgegenkommen des Grossherzogs bei der Eröffnung des Landtags bestärkt. „Die Propositionen, so hatte er gesagt, welche ich Ihnen machen lasse, werden hoffentlich zu Ihrer Befriedigung gereichen. Ihre gegründeten Wünsche und Vorschläge werde ich mit Vergnügen hören und überall gerne helfen, wo zu helfen ist. Ich habe meinen Behörden befohlen, dass sie Ihnen mit Vertrauen und Offenheit entgegenkommen sollen. Tun Sie das Gleiche. Dann werden wir alle glücklich und vielen ein Muster sein," und dann: „Entsprechen Sie meinen Erwartungen! Auf mich können Sie stets rechnen!"[1] Die zweite Kammer hielt sich deshalb verpflichtet, in einer innigen, aber alle Wünsche klar zum Ausdruck bringenden Adresse, die sich vorteilhaft von derjenigen der ersten Kammer unterschied, dem Landesherrn für die Versprechungen und die freundlichen Worte zu danken.[2] Es galt nun durch zielbewusste Beharrlichkeit und musterhaftes Betragen die offensichtliche Gewogenheit der Regierung zu erhalten und für eine umfassende, moderne Kodifizierung des Verfassungsrechts zu gewinnen. Besonders der von dem Grossherzog zum Präsidenten der zweiten Kammer ernannte Oberforstrat Eigenbrodt hat in dieser Beziehung der Verfassungsbestrebung gute Dienste getan. Er leistete gleich Bedeutendes als Jurist, der er ursprünglich war, wie als Forstmann und genoss auch bei der Regierung wegen seiner vorzüglichen Kenntnisse grosses Ansehen. Seiner besonnenen, zielbewussten Leitung ist vorzugsweise der Erfolg vom 14. Oktober zu verdanken. Mit Hilfe des Artikels 21 des Edikts wusste die zweite Kammer immer und immer wieder die Verfassungsfrage zum Gegen-

---

1. cf. L. V., II. Kammer, Beilagen I S. 23|24.
2. cf. Murhard a. a. O.

stand ihrer Beratungen zu machen, während die Regierung eifrig bemüht war, durch Vorlage anderer Gesetzentwürfe das Interesse der Volkskammer von der heiklen Angelegenheit abzulenken. Die erste Kammer vegetierte in phlegmatischem Behagen dahin und beschränkte sich darauf, den Beschlüssen der zweiten Kammer gegenüber ihren, von du Thil mit so viel Pathos hervorgehobenen „wohltätigen Einfluss als Mittelbehörde zwischen Regierung und Volksrepräsentation“[3] zur Geltung zu bringen. Die unvollständig besetzte Volkskammer hatte also nicht bloss den Kampf gegen die Regierung, sondern auch gegen die noch reaktionärere erste Kammer zu bestehen, aber beide konnten ihr die Anerkennung nicht versagen und fanden sich schliesslich in das Unvermeidliche.

Indessen musste die Kammer zunächst Stellung nehmen zu der durch die Abreise der Eidverweigerer geschaffenen Lage. Einige Abgeordnete bezweifelten die Beschlussfähigkeit der Kammer,[4] da nach Artikel 21 der Geschäftsordnung zu einem gültigen Beschluss „die Abstimmung von zwei Drittel der auf dem Landtag erschienenen Mitglieder und Stimmenmehrheit“ erforderlich sei; nach Artikel 4 der Geschäftsordnung seien schon zur Bildung der Kammer zwei Drittel sämtlicher Abgeordneten der zweiten Kammer nötig, und diese Mehrheit müsse auch w ä h r e n d der Session des Landtags vorhanden sein, wie aus dem Artikel 21 hervorgehe. Der Ausschuss beruhigte sich damit, dass die Regierung durch die Eröffnung die Kammer für beschlussfähig erklärt habe, und dieser Auffassung müsse schon um deswillen beigetreten werden, da anderenfalls jene „Partei, welche den Plan haben könnte, das Grossherzogtum um die Wohltat einer ständischen Verfassung zu bringen, in ihrem Vorsatz begünstigt“ werde. Der Minister von Grolman hob eben-

3. cf. L. V., I. Kammer, Beilagen I S. 138.
4. cf. L. V., II. Kammer, Prot. I S. 10ff., S. 32, 37ff. u. II S. 2.

falls hervor, dass die Mehrzahl nicht von der Minderzahl vergewaltigt werden könne; das Edikt erfordere für die Beschlussfähigkeit nur zwei Drittel der bei der Einweisungskommission erschienenen zwei Drittel. Die Mehrheit der Kammer pflichtete den Ausführungen des Sekretärs Knapp bei, dass die Artikel 4 und 21 in gar keinem Verhältnis zueinander ständen, und dass unter „erschienenen Mitgliedern" nur diejenigen zu verstehen seien, welche den Eid geleistet hätten. Obwohl diese Gefahr glücklich überstanden war, musste der Kammer doch ausserordentlich viel daran liegen, eine vollständige Besetzung herbeizuführen. Die Eidverweigerer waren wiederholt zur Mitarbeit aufgefordert worden, aber nur sieben kamen; noch einmal rief der wackere Gagern die Grollenden[5] und forderte sie auf, mitzuhelfen, auf gesetzlichem Wege, d. h. mit Hilfe der Mittel, die das Edikt gewähre, eine umfassende Verfassungsurkunde zustande zu bringen und sich nicht daran zu stossen, dass das Edikt einseitig von dem Landesherrn verkündet wurde; denn es sei gleichgültig, ob die Verfassung oktroyiert oder vereinbart werde, da „das Geben an sich, und in Deutschland insbesondere, wo Wort, Gesetz und Herkommen gelten, unterstellt, dass das Gegebene annehmbar sei." Aber er redete tauben Ohren, so dass nichts anderes übrig blieb, als neue Wahlen vorzunehmen, bei denen natürlich die Eidverweigerer nicht wiedergewählt werden durften. So wurde denn bald die Kammer nahezu vollständig besetzt, nur Friedberg, das sich, als der an Stelle des Geheimen Regierungsrats Siegfrieden gewählte Apotheker Girsch in Darmstadt das Mandat ebenfalls ablehnte, beharrlich weigerte, eine abermalige Wahl vorzunehmen, und Darmstadt, wo gesetzwidrig Höpfner zum zweiten Mal gewählt wurde, machten Schwierigkeiten.[6] Da die Gagernsche Partei sich mittlerweile eine

5. cf. L. V., II. Kammer, Prot. I S. 49ff.
6. cf. Murhard, Allg. pol. Annalen a. a. O.

gesicherte Position in der Kammer und das Ansehen des ganzen Landes errungen hatte, konnte eine neue entschiedene Opposition nicht aufkommen, zumal die neuen Abgeordneten grösstenteils die politische Ueberzeugung der Kammermehrheit teilten. Auch der Freiherr vom Stein beglückwünschte im Interesse der gesamten deutschen Verfassungsbewegung Gagern zu dem Erfolge seiner vermittelnden Tätigkeit.[7]

Die Kammer begann ihre Verfassungsarbeit da, wo es am leichtesten war und sie am ehesten ein Nachgeben der Regierung erwartete, mit der Geschäftsordnung, und erst als über eine Anzahl minder wichtiger Punkte eine Einigung zustande gekommen war, griff sie die Grundfesten des verhassten Märzediktes an. Es wurde deshalb zur Revision der — von Jaup verfassten — Geschäftsordnung eine besondere Kommission niedergesetzt, die sich alsbald mit dem von Schenk und Neeb eingebrachten Antrag auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu beschäftigen hatte. Wir haben bereits gesehen, wie ursprünglich in Wien die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen ganz ausgeschlossen werden sollte und wie man schliesslich auf die Opposition Bayerns hin sich mit dem Artikel 59 der Schlussakte begnügte. Die hessische Regierung hatte unter dem Drucke jener Karlsbader und Wiener Aengstlichkeiten die Oeffentlichkeit deshalb nicht gestattet, der Landtag legte sich aber seinem Wunsche gemäss das Schweigen der Geschäftsordnung über diesen Punkt dahin aus, dass die Regierung zuerst die Ansicht der Kammer habe hören wollen und fand darin einen „Beweis der Achtung für die Ansicht der Kammer" und die Versicherung, „dass der Realisierung dieser Ansicht von Seiten der Staatsregierung keine Schwierigkeiten entgegengestellt" würden. Einstimmig wurde trotz der ablehnenden Haltung des Staatsministers von Grolman die Oeffentlichkeit

---

7. cf. Briefe des Frhrn. v. Stein an den Frhrn. v. Gagern IV S. 93, Brief vom 9. Septbr. 1820.

der Landtagsverhandlungen beschlossen[8] und die Kommission mit der Ausarbeitung von Massregeln gegen den Missbrauch der Oeffentlichkeit betraut. Bei der Diskussion kam es auch zu einer unergötzlichen Auseinandersetzung[9] zwischen einigen Kammermitgliedern, namentlich dem Präsidenten Eigenbrodt, und den Regierungsvertretern. Wer konnte es der zweiten Kammer verargen, dass sie ängstlich die wenigen Rechte, die ihr die neue Verfassung gewährte, wie einen kostbaren Schatz gegen die Angriffe des übermächtigen Gegners hütete? Freilich hatten die Vertreter der Regierung zu der Befürchtung, man wolle die Redefreiheit der Abgeordneten beeinträchtigen, keinen Anlass geboten und verständig sprach der Staatsrat Hofmann den sich Ereifernden zu, „die Kammer müsse sich nicht der Regierung gegenüberstellen, sondern man solle suchen, durch wechselseitige Belehrung die Wahrheit zu befördern", aber selbst ein so nüchterner Mann wie der zweite Präsident von Breidenstein behauptete, „in dem Begriff einer landständischen Verfassung scheine ihm schon die Natur einer Opposition zu liegen" — so sehr atmete man noch den Geist der mittelalterlichen Landstände. — In der Sitzung vom 10. August referierte der Abgeordnete Schenk über die „in Hinsicht der Oeffentlichkeit der Sitzungen zu machenden Ausnahmen und Modifikationen" namens der zur Revision der Geschäftsordnung niedergesetzten Kommission. Diesen Vorschlägen stimmte die Kammer fast durchweg zu und beschloss nur folgende Ausnahmen von dem Grundsatz der Oeffentlichkeit:

„1. Bei Abstimmungen durch ja und nein.

2. Wenn von Mitgliedern des Geheimen Staatsministeriums oder von Landtagskommissarien zum Behufe irgendeiner der Kammer zu machenden Mitteilung eine geheime Sitzung verlangt wird.

---

8. cf. insb. L. V., II. Kammer, Prot. I S. 53ff., 74ff., II S. 12.
9. cf. L. V., II. Kammer, Prot. I S. 57ff.

3. Wenn entweder ein Mitglied der Kammer, unterstützt von zwei anderen Mitgliedern, oder wenn der einschlägige Ausschuss eine geheime Sitzung verlangt, und sich, nötigenfalls nach vorausgegangener, in Abwesenheit der Zuhörer vorzunehmenden Beratung hierüber die Stimmenmehrheit dafür erklärt."

Die zweite Kammer übersandte ihre Beschlüsse sofort der Regierung, ohne zuvor die Zustimmung der ersten Kammer einzuholen, weil es sich im vorliegenden Fall um eine lediglich die zweite Kammer angehende Angelegenheit handelte, aber die Regierung hörte vor ihrer Entschliessung auch die Adelskammer. Diese erklärte sich zwar grundsätzlich gegen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, riet aber doch davon ab, der zweiten Kammer ihren Wunsch vorzuenthalten, da „der Nachteil der aus einer solchen Nichtachtung oder Verletzung der nun einmal begründeten allgemeinen Opinion hervorgehen könnte, den Nachteil, welcher aus der gedachten Oeffentlichkeit hervorgehen könne, bei weitem übersteigen werde.[10] Mit den von der ersten Kammer beschlossenen geringfügigen Modifikationen wurde der zweiten Kammer von der Regierung, wenn auch nur ungern, die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen gestattet, und am 3. Oktober fand bereits die erste öffentliche Sitzung statt. Um die im Verordnungswege vom Grossherzog bewilligte Oeffentlichkeit für alle Zeiten zu sichern und zu einem „Teil der Verfassung" zu machen, stellte der Abgeordnete Kertel aus Mainz den Antrag, die Regierung „um ein Gesetz zu bitten, in welchem die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der zweiten Kammer als ein konstitutionelles Gesetz ausgesprochen und sanktioniert werde."[11] Dieser Antrag wurde später bei der Aufstellung der ständischen Desiderien nach der Aufforderung vom 14. Oktober berücksichtigt und

10. cf. L. V., I. Kammer, Beilagen I S. 104 ff.
11. cf. L. V., II. Kammer, V. S. 140 u. Beil. C (S. 22).

in Vorschlag gebracht:[12] „Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich, auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muss wenigstens das Letzte geschehen. Die weiteren Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung.“ Nach dem Protokoll vom 10. Dezember, also als den Ausschüssen bereits der Verfassungsentwurf Grolmans mitgeteilt worden war, desiderierten die Stände endgültig: „Beide Kammern sind verpflichtet, ihre Verhandlungen, insofern sie nicht vertrauliche Eröffnungen der Regierung oder der anderen Kammer oder vertrauliche Mitteilungen an solche betreffen, durch den Druck bekannt zu machen. Die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen hängt von dem Beschlusse einer jeden Kammer ab. Die Sitzungen sind, unabhängig von dem Beschlusse der Kammer, geheim:

1. Bei Abstimmung durch „Ja“ oder „Nein“.

2. Wenn von Mitgliedern des Geheimen Staatsministeriums oder von Landtagskommissarien zum Behufe irgendeiner der Kammer zu machenden Mitteilung oder der Beratung darüber eine geheime Sitzung verlangt wird.“

Die Regierung, die ursprünglich — noch in dem Grolmanschen Entwurf — keine Verbindlichkeit des Drucks für beide Kammern in der Verfassungsurkunde statuieren wollte, gab schliesslich nach, fasste aber die ständischen Desiderien in die kürzere Form der Artikel 99 und 100 der Verfassungs-Urkunde.

In der Sitzung vom 31. August erstattete der zweite Präsident von Breidenstein namens der zur Revision der Geschäftsordnung niedergesetzten Kommission Bericht über die sonstigen Abänderungsvorschläge und „doktrinelle Interpretationen“, die aber um deswillen ohne Interesse sind, weil sie nur den inneren Geschäftsgang der Kammer betreffen, und soweit sie verfassungsrechtlich wirklich von Be-

12. cf. Akten des ständischen Archivs.

deutung sind, nicht auf die spätere Verfassungsurkunde (Artikel 85 ff.) eingewirkt haben.

Wesentlich einschneidender waren die Anträge verschiedener Abgeordneten, die auf eine Besserung des Wahlrechts abzielten. Schon Mitte Juli hatte der Abgeordnete Heyer[13] beantragt, den nach Artikel 8 der Wahlordnung erforderlichen Steuersatz auf 40 oder höchstens 50 fl. zu erniedrigen, da der Betrag von 100 fl. vor allem für die beiden Provinzen Oberhessen und Starkenburg zu hoch gegriffen sei. Der Ausschuss schloss sich diesem Antrag an und betonte, dass die Benachteiligung der rechtsrheinischen Provinzen gegenüber Rheinhessen vornehmlich in der Belastung des Grund und Bodens mit Zehnten und ähnlichen Abgaben sowie auch darin liege, dass durch die grossen Domanial- und adligen Besitzungen das Repräsentationsrecht des Volkes geschmälert werde. Bei der Beratung machte deshalb der zweite Präsident den Vorschlag, ebenso wie „die Wahlmänner aus den 60 Höchstbesteuerten des Wahldistrikts genommen werden, auch der Abgeordnete selbst aus einer gewissen Anzahl dieser Höchstbesteuerten, etwa aus 20 derselben, gewählt werden" könnte. Diese Analogie der Abgeordnetenwahl mit derjenigen der Wahlmänner war offensichtlich unrichtig, denn die Wahlmänner sollen ja „die Staatsbürger" bei der eigentlichen Wahl vertreten, sie müssen also notwendig in demselben Bezirk wohnen wie ihre direkten und indirekten Wähler, für die Abgeordneten trifft dies dagegen nicht zu, da sie Vertreter des gesamten Volkes sind. Zum Glück kam die Kammer deshalb auch von dieser Idee ab, zumal der Vorschlag eine wesentliche Verschlechterung für Rheinhessen bedeutete. So kam man denn wieder auf einen bestimmten Steuersatz zurück, und zwar wollte

---

13. cf. L. V., II. Kammer, Prot. II S. 4 u. Beil. XXXIII, Prot. III S. 70 u. Beil. LIV, Prot. III S. 86 ff. u. Prot. IV S. 107 nebst den dort angeg. Beil. u. Prot. V S. 111 ff.

man den des Artikels 8 der Wahlordnung beibehalten, nur sollte dasselbe Steuerkapital wie in Rheinhessen zugrunde gelegt werden. Für die Besteuerung wurde in den rechtsrheinischen Provinzen das sogenannte reine oder Pursteuerkapital zugrunde gelegt,[14] welches dadurch gefunden wurde, dass von dem sogenannten Rauhsteuerkapital die auf dem Grundstück ruhenden Lasten, die teils in Geld, wie Zinsen, Beeden usw. und teils in Naturalien wie Pächte, Holzabgaben usw. bestanden, — die Zehnten waren schon bei der Bildung des Rauhsteuerkapitals berücksichtigt — in Abzug gebracht wurden. Unter Rauhsteuerkapital wurde der Ertrag des Grundstücks abzüglich der Zehnten und Bebauungskosten verstanden. Diese Grundlasten wurden von dem Bezugsberechtigten versteuert, die Hypotheken dagegen musste sich, wie schon oben bemerkt wurde, der Schuldner in Ansatz bringen lassen. Es lag mithin nahe, für die rechtsrheinischen Provinzen die nach Artikel 8 der Wahlordnung zur Wählbarkeit erforderliche Summe nach dem Rauhsteuerkapital zu bestimmen, freilich kamen auch hier die Zehnten, die schon bei der Bildung des Rauhsteuerkapitals in Abzug kamen, nicht in Betracht, aber man hoffte auf diese Art wenigstens eine annähernde Gleichheit mit den rheinhessischen Verhältnissen zu erzielen. Auch dieser Ausweg war indessen nicht einwandfrei, denn bei einer solchen Berechnung mussten die Grundlasten sowohl dem Schuldner wie dem Berechtigten zu gut kommen und der Gedanke, sie allein dem Besitzer des Grundstücks in Rechnung zu stellen, war nur mit den allergrössten Schwierigkeiten ausführbar. Da nun der Staatsrat Jaup der Kammer mitteilte, die Hofkammern seien beauftragt worden, eine vergleichende Berechnung darüber anzustellen, welche Resultate sich ergeben, wenn das Rauhsteuerkapital zugrunde gelegt werde, so setzte die Kammer ihre Entscheidung über diesen Punkt

14. cf. insb. „Ueber Besteuerung“ etc. S. 32ff.

bis zu der amtlichen Auskunftserteilung aus. Als die Stände auf die Aufforderung vom 14. Oktober hin ihre Desiderien zusammenstellten, hatte die Regierung sich noch nicht zu der Sache geäussert, erst bei der vertraulichen Besprechung der Regierungsvertreter mit den Ausschüssen am 3. Dezember einigte man sich wieder auf den Vorschlag der ersteren, es bei einer bestimmten Steuerquote zu belassen, offenbar weil die angestellten Ermittelungen ungünstig ausgefallen waren. So kamen — wohl in Anlehnung an Artikel 39 der Charte — die Absätze 3 und 4 des Artikels 55 V.-U. zustande; man beliess es also, um das Wahlrecht der Rheinhessen nicht zu schmälern, bei der alten Bestimmung des Artikels 8 der Wahlordnung vom 22. März und bestimmte lediglich zugunsten der rechtsrheinischen Provinzen, dass wenigstens die 25 Höchstbesteuerten eines jeden Bezirks, und zwar für das ganze Land, wählbar sein sollten, wenn die Zahl der 100 fl. entrichtenden Steuerzahler nicht grösser sei. Der Darmstädter Abgeordnete Zoeppritz, der ursprünglich der entschiedenen Opposition angehörte, dann aber auf die Aufforderung des Ministeriums hin in den Landtag eintrat, beantragte sogar, überhaupt keine Steuerentrichtung zur Bedingung der Wählbarkeit zu machen, die Kammer lehnte aber diesen Antrag mit grosser Majorität ab, „weil daraus leicht die Folge entstehen könnte, dass durch eine Konkurrenz zufälliger Umstände nur eine höchst unverhältnismässige Anzahl von Grundeigentumsbesitzern in der Kammer erschiene.“ Ebenso sprach sich auch die Kammer gegen den anderen Antrag des Abgeordneten Zoeppritz, den ersten Satz von Absatz 5 des Artikels 6 dahin abzuändern, dass zur Gültigkeit der Wahl nur die Abstimmung der absoluten Mehrheit der Stimmfähigen erforderlich sei, entschieden aus, da dies „eine Verminderung des Einflusses der Stimmfähigen im Volke zu der Wahl des Abgeordneten“ bedeute. Bei dieser Gelegenheit erklärte zwar Floret namens des Ausschusses sehr salbungsvoll, dass er „die Wahl der Bevollmäch-

tigten überhaupt als eine Einrichtung ansehe, die den Zweck, von dem hier die Rede ist, auf einem Umweg zu erreichen sucht, indem ohne Nachteil für die Sache gleich durch die erste Wahl die Wahlmänner ernannt werden könnten," indessen kam die Kammer bei Aufstellung der Desiderien nicht mehr auf diese Forderung zurück. Dagegen nahm sie einstimmig den Antrag Kertel an, wonach die Artikel 7 und 12 der Wahlordnung dahin abgeändert werden sollten, dass die auf 10 festgesetzte Anzahl der Wahlmänner auf 25 erhöht werde, und zwar einerlei, ob eine Stadt einen oder zwei Abgeordnete zu wählen habe. Damit hatte die Kammer auch gleichzeitig über den Antrag des schon früher genannten Giessener Professors Balser entschieden, der 50 Abgeordnete für die beiden Städte verlangte, die zwei Abgeordnete zu wählen haben. Auf dem Beschluss über den Antrag Kertel beruht der Absatz 4 des Artikels 57 V.-U. Der Abgeordnete von Schenk wünschte eine Abänderung des Artikels 9 der Wahlordnung dergestalt, dass „auch ein Nichtadeliger sich durch einen Adeligen repräsentieren lassen könne" und umgekehrt, d. i aber mit Recht die meisten Abgeordneten wegen der streng ständischen Zusammensetzung des Landtags, wobei nicht einem Stand ein doppeltes Wahlrecht zugestanden werden konnte, gegen den Antrag sprachen, nahm er ihn wieder zurück. Der Abgeordnete Zoeppritz trug ferner auf einen Zusatz zu dem Artikel 7 des landständischen Edikts an, dass die Verbrechen und Vergehen „von niederträchtiger Gesinnung zeugen müssten." Die Kammer lehnte aber diese Einschränkung um deswillen ab, weil sie „zu schwankenden, ungleichen Ansichten in der Anwendung führen würde", und deshalb die sicherer festzustellende Bestimmung des Artikels 7 cit. Ges. den Vorzug verdiene. Freilich kam man bei Aufstellung der Desiderien abermals auf diesen Punkt zurück[15] und wünschte eine andere

---

15. cf. Akten des ständischen Archivs.

Fassung, da aber die Regierung diesen Wunsch der Stände ablehnte und die Ausschüsse sich belehren liessen, dass „wegen der Anstände, die eine jede andere der vorgeschlagenen Fassungen in noch grösserem Masse habe, die gegenwärtige beizubehalten sein möchte", wurde der Artikel 7 des Edikts unverändert als Artikel 60 wieder in die neue Verfassung aufgenommen; erst im Jahre 1842 fiel diese Bestimmung. Ebenso lehnte die Kammer die von den Abgeordneten Kertel und Zoeppritz angeregte Herabsetzung des nach Artikel 6 des landständischen Edikts erforderlichen Alters von 36 Jahren auf 30 Jahre dem Ausschussberichte gemäss ab, da „auf Abänderungen bestehender Gesetze nur dann angetragen werden solle, wenn diese sich als Forderungen der Notwendigkeit oder einer entschiedenen Nützlichkeit darstellen", was im vorliegenden Fall aber nicht zutreffe. Nach dem 14. Oktober beantragte aber der Abgeordnete Lochmann wenigstens eine Herabsetzung auf 32 Jahre und dieser Antrag wurde dem zur Aufstellung der Desiderien mit vier Mitgliedern verstärkten zweiten Ausschuss überwiesen. Von diesem wurde daraufhin bei der Regierung angetragen:[16] „Die Hälfte der bei der gemeinschaftlichen Beratung anwesenden Mitglieder des Ausschusses der zweiten Kammer ist der Meinung, dass eine Herabsetzung des Alters auf etwa 32 Jahre zu verlangen sein möchte. Der Ausschuss der ersten Kammer ist für die Beibehaltung des Alters von 36 Jahren. Man vereinigte sich, dass über diesen Gegenstand eine Abstimmung in der zweiten Kammer vorzubehalten sei, wenn nicht etwa durch das Benehmen mit dem Geheimen Staatsministerium dieser Gegenstand eine Erledigung erhalten werde."[17] Bei der gemeinsamen Konferenz mit den Regierungsvertretern kam indessen eine Einigung noch nicht zustande, vielmehr hielt schliesslich

16. cf. Akten des ständischen Archivs.
17. cf. Prot. v. 5. Novbr. 1820.

der Ausschuss der zweiten Kammer die Sache für geeignet, dem Grossherzog damit für sein grosses Entgegenkommen in allen wichtigen Punkten eine Aufmerksamkeit zu erweisen, und erklärte, „es lediglich S. K. H. dem Grossherzog zur allerhöchsten Bestimmung anheimzustellen, wie alt jemand sein müsse, um zum Abgeordneten gewählt werden zu können."[18] Daraufhin wurde im Artikel 55 V.-U. das Alter auf 30 Jahre herabgesetzt. Schliesslich ist noch des Antrags des Abgeordneten Schenk zu gedenken, der eine Beseitigung des nach Artikel 13 der Wahlordnung den Beamten zustehenden absoluten Ablehnungsrechtes bezweckte. Die Kammer billigte einstimmig diesen Antrag und brachte ihren Beschluss auch bei den Desiderien zum Ausdruck, so dass der Artikel 59, Absatz 2, Z. 2 V.-U. die Ausnahmebestimmung aufhob.

Richtig erkannte die Kammer, dass „eine freiere konstitutionelle Verfassung dem Staate wenig nützen würde, wenn nicht auch die Bürger des Staates in einer solchen sich gehörig, d. i. selbständig und tüchtig, zu bewegen verständen, wenn sie nicht insonderheit an der Gemeindeverfassung einen Typus oder ein Vorbild für die grössere und umfassendere des ganzen Staates fänden, so dass sie dort im Kleinen üben lernten, was sie hier im Grossen als Vertreter des Volkes zu beweisen berufen sind." Wie wir schon oben sahen, litt besonders Oberhessen unter dem seitherigen System, weshalb denn auch grade die Abgeordneten dieser Provinz auf eine neuzeitliche Ausgestaltung der Gemeindeverwaltung hinarbeiteten. Der Bürgermeister Groth von Echzell beantragte daher, die Regierung um Beseitigung der Bevormundung in Gemeindeangelegenheiten zu bitten und vor allem „die Verwaltung des Gemeindevermögens den Gemeindeeingesessenen und deren Vorständen unter Leitung des Justiz- oder Regierungsbeamten einzig und allein zu belassen." Diesem Antrag schloss sich der Mainzer Abge-

---

18. cf. Prot. v. 4. Dezbr.

ordnete Lauteren an, da auch bei der rheinhessischen Gemeindeverwaltung durch die zahlreichen Abänderungen unter den verschiedenen Landesherrn „nichts mehr im Einklang" sei. Jene beiden Abgeordneten sprachen nur den allgemeinen Wunsch der Kammer aus; sogar Floret trat für eine Neugestaltung des Gemeindewesens ein, zumal man allgemein wusste, dass die Regierung bald dem Landtag eine neue Gemeindeordnung vorlegen werde, er hielt es aber für angemessen, schon jetzt einstweilen die verlangten Grundlinien der Regierung an die Hand zu geben: „Die Staatsregierung soll sich darauf beschränken, dafür zu sorgen, dass kein Nachteil geschehe, sie soll nicht unmittelbar einwirken auf die Einzelheiten der Verwaltung, sondern im ganzen nur das Recht der Oberaufsicht ausüben. Dieses kann geschehen, wenn die Gemeindeangelegenheiten von einem Vorsteher, dem mehrere Mitglieder der Gemeinde zur Seite gegeben sind, besorgt werden, wenn dem Beamten in den geeigneten Fällen die nähere Leitung übertragen wird, und wenn die Tätigkeit der Provinzialregierung nur in Fällen von höherer Wichtigkeit eintritt, übrigens aber sich auf die allgemeine Uebersicht beschränkt, welche durch den von dem Beamten zu erstattenden Jahresbericht gegeben wird." Die Kammer beschloss deshalb einstimmig die Regierung zu bitten, noch während dieses Landtags ihr eine neue Gemeindeordnung vorzulegen. Auf die Aufforderung der Regierung vom 14. Oktober hin desiderierte sie daher nahezu wörtlich, wie die späteren Artikel 45 und 46 V.-U. lauten. Die von Jaup verfasste Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821, welche den Wünschen der Stände ganz und gar entsprach und ausserordentlich freiheitlich gehalten war, sollte freilich noch nicht als integrierender Bestandteil der Verfassung betrachtet werden, da die zweite Kammer später noch mehr erreichen wollte, wozu allerdings eine bessere politische Bildung der Landbevölkerung erforderlich war, welche bis zum Erlass

einer endgültigen neuzeitlichen Gemeindeordnung erworben werden sollte.

Zur Ausgestaltung der Verfassung stellte ferner von Gagern den Antrag, die Regierung um Vorlage eines Entwurfs über die Thronfolge und die Regentschaft zu bitten, der aber durch die nachfolgenden Ereignisse überholt wurde. Erst nachdem die Kammer sicheren Boden unter den Füssen fühlte, wagte sie sich an die Beseitigung der Fundamentalsätze des landständischen Edikts, der Artikel 16 und 20. Doch bevor wir hierauf zu sprechen kommen, müssen wir zuerst sehen, mit welchen Vorlagen die Regierung ihrem Versprechen vom 22. Juni nachzukommen suchte.

Die sämtlichen Gesetzentwürfe, die der Kammer gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt wurden, bedeuteten einen Ausbau der Verfassung, wenigstens ihrem Grundcharakter nach, wenn sie auch hinter den damaligen wichtigeren politischen Forderungen zurücktraten. Die Vorlagen über den Abkauf der fiskalischen Grundrenten, der an Gemeinden oder an Kirchen, Pfarren, Schulen und sonstige öffentliche Stiftungen zu entrichtenden Grundrenten und über die Aufhebung des Novalzehnten bedeuteten eine Fortsetzung des systematisch von der Regierung betriebenen Reformwerks, das Hessen früher wie allen übrigen deutschen Staaten die Befreiung des Grund und Bodens von den aus dem Mittelalter überkommenen Belastungen brachte. Ebenso waren auch die Gesetzentwürfe über die Auswanderung, über die Abtretung von Privateigentum für öffentliche Zwecke und über die Veräusserung der Grossherzoglichen im Inland gelegenen Domänen wertvolle Bausteine für die neue Verfassung, sie traten aber weit zurück hinter dem Entwurf über die Verantwortlichkeit der Minister, des Ministeriums und der obersten Stellen, der doch die Garantie der ganzen Verfassung bildete. Freilich war auch diese Vorlage ausserordentlich bescheiden und machte nur zu dem den Ständen nach Artikel 22 des landständischen Edikts zustehenden Be-

schwerderecht den Zusatz, dass die höchsten Staatsbeamten und -behörden sich nicht „zur Entschuldigung auf angebliche Befehle des Regenten berufen könnten, indem dergleichen Befehle nur auf Missverständnissen beruhen, welche aufzuklären Pflicht der obersten Stellen gewesen wäre", aber die Regierung hatte wenigstens Gelegenheit geboten zur Erörterung des Gegenstandes und man wusste, dass bei einigem Geschick sie auch zu weiteren Zugeständnissen, vor allem zur Gewährung einer förmlichen Anklage, gewonnen werden konnte.[19] Da die eigentliche Behandlung der Sache erst nach dem 14. Oktober begann und zur Zeit der Abfassung der Verfassungsurkunde noch nicht zu Ende geführt war, so erübrigt es sich, näher auf die Entwicklung des Entwurfs bis zum Gesetz vom 5. Juli 1821 einzugehen. Die Stände hatten unter ihre Desiderien eine mit dem späteren Artikel 109 V.-U. nahezu gleichlautende Bestimmung aufgenommen. Das Gesetz vom 5. Juli 1821 und das bereits von diesem in Aussicht gestellte Gesetz vom 8. Januar 1824 gehören zu den wenigen Bestandteilen der Verfassungsurkunde, die die Stürme der Zeit, vor allem das Jahr 1848 und die verunglückte Anklage des Ministers von Dalwigk in den 60er Jahren glücklich überstanden haben, ein offenbarer Beweis für die Güte dieser Bollwerke.

Von ungleich grösserer Bedeutung als das Ministerverantwortlichkeitsgesetz war für die Verfassungsentwicklung der Gesetzentwurf „über die grössere Sicherung der konstitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen."[20] Da hier gesichert werden sollte, merkte man besonders deutlich, wie wenig zu sichern war, und ängstlich war man darauf bedacnt, ja keine Verpflichtungen einzugehen, wodurch die Abänderung oder Abschaffung des März-

---

19. cf. Brief Gagerns an Stein vom 23. Septbr. 1820.

20. cf. im Folgenden insb. Prot. v. 5. u. 7. Oktbr. sowie Beil. XLVII, XLVIII u. LXXXVI.

ediktes erschwert werden könnte. Zutreffend hob der Professor Balser hervor, „der Gesetzentwurf könne und müsse den Schlussstein der Verfassung bilden", und: „eine Bestimmung über die Art und Weise der Sicherung, ehe das zu Sichernde gegeben ist, kann ich nicht als notwendig und passend erkennen", und sprach damit nur die allgemeine Befürchtung aus, die Regierung wolle mit der Vorlage das Verfassungswerk schon beschliessen. Dies erzeugte natürlich nach Lage der Sache eine Krisis, die erst durch die beruhigenden Erklärungen des Staatsrats Hofmann vom 7. und vor allem vom 14. Oktober behoben wurde. Die Regierung sah ein, dass sie mit den seitherigen Zugeständnissen diesen Landtag nicht zufriedenstellen könne, es blieb ihr also, da sie an einen Gewaltstreich nicht denken konnte, nur das verfassungsmässige Mittel, den Landtag aufzulösen, aber eine nachgiebigere und besonnenere Volkskammer wie die jetzige, aus der durch einen glücklichen Zufall die entschiedene Opposition ausgeschaltet worden war, würde die Regierung auf keinen Fall durch Neuwahlen sich verschaffen können, im Gegenteil, sie würde dadurch nur verlieren anstatt gewinnen, da vor allem die Eidverweigerer wieder gewählt würden. Es blieb ihr also kein anderes Mittel, sich aus der misslichen Lage zu ziehen, als die Kammer durch weitgehende Zugeständnisse zufrieden zu stellen. Um dem vor der Eröffnung des Landtags vorgebrachten Wunsche der zweiten Kammer zu entsprechen, beschäftigte sich deshalb alsbald das Ministerium damit, eine umfassende Verfassungsurkunde nach dem Muster der süddeutschen auszuarbeiten.[21] Jaup fertigte einen vollständigen Verfassungsentwurf in 150 Artikeln an und bemerkte dazu unter anderem: „Wir sind wohl sämtlich darin einverstanden, dass eine weniger liberale Verfassung als in Ansehung der Stände die Wiener Kongressakte von 1814 ausspricht und als im allgemeinen Bayern und

21. cf. Noellner, Geschichte der Entstehung a. a. O.

Württemberg gegeben haben, dem Zeitgeist und der erforderlichen Politik so schnurstraks zuwider sein würde, dass diejenigen, die dazu raten könnten, eine Art von Hochverrat an dem Grossherzogtum begehen würden. Ich bin davon ausgegangen, und es wird nicht leicht eine Hauptbestimmung in diesem Entwurf sein, die nicht hierdurch motiviert wäre. Zugleich habe ich stets im Auge gehabt, dass die Staatsregierung im Handeln und kräftigen Handeln durchaus nicht gelähmt werden darf." Da dieser Entwurf nicht gefiel, weil er zu weitschweifig sei und auch andere wie rein konstitutionelle Bestimmungen enthalte, verfasste Jaup einen zweiten Entwurf, der nur 50 Artikel hatte, aber auch dieser kam nicht zur Vorlage an die Stände. Ende Juli erstattete Grolman dem Grossherzog Bericht über die Sachlage und verlangte weitere Zugeständnisse bei dem Gesetzgebungsrecht der Stände und der Ministerverantwortlichkeit, die sofort von dem Grossherzog genehmigt wurden. Als Anfang August der Gesetzentwurf „über die grössere Sicherung der konstitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen" an die Stände gebracht wurde, gab deshalb Grolman eine versöhnliche und beruhigende Erklärung über das Edikt vom 18. März ab: „Das Edikt über die landständische Verfassung spricht durch seine Bezeichnung vollständig und genügend aus, was es sein sollte. Es hatte keine andere Bestimmung, als das Wort des Grossherzogs zu lösen, dem 13. Artikel der deutschen Bundesakte Genüge zu leisten und die heilsame Institution der Landstände, welche in dem Wechsel der Zeiten untergegangen war, dem Lande zurückzugeben. Die Basen der gesamten inneren Rechtsverfassung auszusprechen, oder gar neue Basen für diese innere Rechtsverfassung zu schaffen, war die Bestimmung dieses Edikts nicht. Der Grossherzog hat nie versprochen, dass Er ein Edikt in diesem Sinn geben wolle, und Er hat nie die entfernteste Veranlassung dazu gehabt, ein solches Versprechen zu erteilen. Die inneren Rechtsverfassungen der Staaten

bilden sich nach und nach mit den Bedürfnissen und mit dem Fortschreiten der Zeiten und der Kulturverhältnisse aus.“ Die Kammer liess sich diese Auslegung gern gefallen, obwohl sie wusste, dass der Grossherzog eine „umfassende Verfassungsurkunde“ versprochen und nur ein Edikt gegeben hatte, welches allein einen Landtag ohne Rechte schuf und im übrigen alles beim Alten liess.

Der Gesetzentwurf wollte konstitutionelle Gesetze in der Art sichern,[22] dass zu deren Abänderung die „Zustimmung von zwei Drittel der auf dem Landtage gegenwärtigen Mitglieder einer jeden Kammer“ nötig sein sollte. Der Artikel 2 gab sogar eine Definition der konstitutionellen Gesetze: „Konstitutionelle Gesetze und Rechtsbestimmungen sind nicht nur diejenigen, durch welche die Rechte des Thrones und die politischen Rechte der Staatsbürger und der einzelnen Klassen derselben festgesetzt werden, sondern auch alle diejenigen, welche als Grundlagen des inneren Rechtszustandes zu betrachten sind.“ Die zweite Kammer hob aber mit Recht bei der Beratung hervor, dass diese Begriffsbestimmung zu weit und allgemein sei, weshalb sie auch nicht in die spätere Verfassungsurkunde überging. Der Artikel 3 zählte denn auch trotz der Definition zu aller Vorsorge die einzelnen, auf den „inneren Rechtszustand“ sich beziehenden Gesetze und Rechtsbestimmungen auf und der Artikel 5 bestimmte, dass „bei jedem neuen Gesetz ausdrücklich festgesetzt werden solle, wenn es und wiefern es als Grundgesetz zu betrachten sei.“ Namentlich genannt wurden folgende sechs, tatsächlich bereits verwirklichte Grundsätze, die den höheren Schutz der Verfassung geniessen sollten:

„a) Dass vor dem Gesetz alle gleich seien.

b) Dass die Verschiedenheit der christlichen Konfessionen keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte zur Folge habe.

---

22. cf. Die oben Note 20 cit. Literatur.

c) Dass die Freiheit der Personen und des Eigentums keiner Beschränkung unterworfen sei, als welche Recht und Gesetz bestimmen; dass das Eigentum für öffentliche Zwecke nur gegen Entschädigung nach dem Gesetz in Anspruch genommen werden könne.

d) Dass alle, für welche keine verfassungsmässige Ausnahme besteht, an der Kriegsdienstpflicht und an den Staatslasten gleichen Anteil zu nehmen haben.

e) Dass keiner seinem ordentlichen Richter ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen entzogen werden solle.

f) Dass das Materielle der Justizerteilung in den einzelnen Sachen von allem Einflusse der Regierung unabhängig sei." —

Der Artikel 4 enthielt die verhängnisvolle Bestimmung, dass „eine etwaige Vervollständigung des in dem vorhergehenden Artikel aufgestellten Verzeichnisses weiterer Vereinigung, veranlasst durch die Proposition der Regierung oder die Desiderien der Stände vorbehalten bleibe." Dies war der Kammer eine willkommene Aufforderung, ihrem übervollen Herzen Luft zu schaffen; sie begnügte sich nicht mit der Weisung Grolmans, „auch nach diesem Landtag mit Ruhe und Musse darüber nachzudenken, ob unsere bestehende Rechtsverfassung nicht noch auf Grundlagen beruhe, deren Erwähnung in dem Artikel 3 vergessen worden sei", sondern sie ging auch daran, neue, auf die Freiheit der Person und des Eigentums sich beziehende Rechtssätze auf diese indirekte Weise wenigstens anzuregen. Der Staatsrat Hofmann suchte zwar die Kammer zu bestimmen, diejenigen Zusätze des Ausschusses, die eine Abänderung des bestehenden Rechts bedeuteten, für jetzt wegzulassen und für eine gesonderte Beratung vorzubehalten, aber der Stein war bereits ins Rollen gekommen und nicht mehr aufzuhalten. Von Gagern hatte ein vorzügliches Referat namens des Ausschusses über den Gesetzentwurf erstattet, in dem er eine geschichtliche Entwicklung jener Freiheits-

rechte gab und die Vorlage nach Gebühr würdigte, aber selbst dieser massvollste aller Abgeordneten begnügte sich nicht mit den von der Regierung genannten Grundsätzen, indem er „jene Manier der Vergleichung mit Nachbarstaaten verfolgte", in deren Konstitutionen die von ihm beantragten Zusätze Aufnahme gefunden hatten. Der Ausschuss wünschte nachfolgende Thesen in das Verzeichnis aufgenommen zu haben:

1. Dass die Geburt keinem Staatsbürger eine vorzügliche Berechtigung zu irgendeinem Staatsamte gewähre.

2. Dass allen christlichen Konfessionen die freie und öffentliche Ausübung ihres Religionskultus gestattet sei.

3. Dass unter Voraussetzung der Gleichheit der Rechte der christlichen Konfessionen jeder Staatsbürger zu allen Aemtern gelangen könne.

4. Dass jeder Landeseinwohner vollkommene Gewissensfreiheit geniesse.

5. Dass jeder Staatsbürger das Recht der freien Auswanderung habe nach den Bestimmungen des darüber erlassenen Gesetzes.

6. Dass Leibeigenschaft im Grossherzogtum durchaus nicht stattfinde.

7. Dass persönliche Dienstpflicht von keinem Staatsbürger gegen den andern mehr in Anspruch genommen werden könne, sondern nur die Entschädigung dafür.

8. Dass jeder Staatsbürger mit Vorbehalt der Erfüllung seiner Kriegsdienstpflicht völlige Freiheit in der Wahl seines Berufes habe und nicht gezwungen werden könne, zu seiner Ausbildung inländische Bildungsanstalten zu besuchen.

9. Dass Konfiskation des Vermögens als Strafe begangener Verbrechen entweder gar nicht stattfinde, oder doch nur mit Vorbehalt der Bestimmungen, welche in dieser Beziehung rücksichtlich der gesetzwidrigen Entziehung vom Kriegsdienst gegeben sind.

10. Dass das Kirchengut und das Vermögen der vom

Staat anerkannten Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten des besonderen Schutzes des Staates geniesse und unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden könne.

11. Dass aus dem Satz: „Dass keiner seinem ordentlichen Richter ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen entzogen werden könne" die Worte: „ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen" wegzulassen seien.

12. Dass niemand anders als aus den im Gesetz bestimmten Gründen und nach den darin festgesetzten Formen verhaftet oder bestraft, auch nicht länger als zweimal vierundzwanzig Stunden in Gefangenschaft behalten werden könne, ohne über die Ursache seiner Verhaftung unterrichtet und wenigstens summarisch vernommen zu sein.

13. Dass kein Richter willkürlich vom Dienst entlassen werden könne.

14. Dass die Freiheit der Presse und des Buchhandels in ihrem vollen Umfange stattfinde; jedoch unter Beobachtung der gegen den Missbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

15. Dass Einzelnen und Korporationen das Recht der Bitte nach den im Artikel 23 des Edikts vom 18. März d. J. enthaltenen Bestimmungen zustehe."

Staatsrat Hofmann vertrat die Vorlage in der Kammer. Gegen die ersten sechs Punkte des Ausschusses fand er nichts zu erinnern, obwohl er — zutreffend — mit dem Satz Nr. 4 „bei vorausgesetzter Toleranz mit der Zusicherung einer vollkommenen Gewissensfreiheit keinen bestimmten Begriff zu verbinden vermöge, allein, da wohl niemand darunter verstehen werde, dass man durch die Behauptung, sein Gewissen zu belasten, sich irgendeiner gesetzlichen Verpflichtung sollte entledigen können", so hatte er auch keinen Grund, dem Zusatz zu widersprechen. Bei dem Satz Nr. 7 hob er hervor, dass bis jetzt nur Staatsfrohnden und Leibeigenschaftsfrohnden aufgehoben worden seien, die gutsherrlichen

Frohnden dagegen noch fortbeständen. Wenn auch deren Ablösbarkeit gesetzlich statuiert werden solle, sei eine besondere Beratung erforderlich, so dass der Zusatz nicht in der vom Ausschuss beantragten Form unter die konstitutionellen Gesetze aufgenommen werden könne. Dagegen sei er mit der Fassung einverstanden: „dass ungemessene Frohnden im Umfang des Grossherzogtums nicht existieren und unter keinen Umständen künftig entstehen sollen.“ Entschieden wehrte er sich bei dem Zusatz Nr. 8 gegen eine Aenderung des bestehenden Gesetzes, welches den Besuch hessischer Bildungsanstalten auf eine gewisse Zeit vorschrieb, und setzte die Gründe für eine inländische Ausbildung der Beamten auseinander; die letzten Vorgänge in Giessen hatten die Regierung ängstlich gemacht. Der Zusatz zu 9 enthalte ebenfalls eine Abänderung des bestehenden Rechtszustandes, der in den links- und rechtsrheinischen Provinzen verschieden sei, weshalb darüber besonders beraten werden müsse. Aus dem gleichen Grunde war er auch gegen die Abänderung zu Nr. 11, schlug aber die Fassung: „niemand kann seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“ vor, da diese ebenfalls der gesetzlichen Ausnahmen gerecht werde. Ebenso müsse der Artikel 13 wegbleiben und für jetzt könne nur bei dem Satz c der Vorlage ausgesprochen werden: „dass eine Revision der Gesetzgebung über die Gründe, Bedingungen und Formen der Verhaftungen unverzüglich vorgenommen und spätestens auf dem nächsten Landtag beendigt werden solle.“ Bei dem Zusatz Nr. 14 wünschte er die Worte „in ihrem vollen Umfang“ mit Rücksicht auf die vom Bund auf fünf Jahre beschlossene Zensur gestrichen. Ein Landespressgesetz sei bereits schon früher verheissen worden, und diese Zusage werde jetzt wiederholt. Der Satz Nr. 15 sei überflüssig, da das Petitionsrecht schon durch Artikel 23 des Märzedikts gesichert sei. Gegen die Anträge Nr. 10 und 13 fand er nichts zu erinnern, bei letzterem wünschte er nur den Zusatz „nach den Bestimmungen des Edikts die Verhältnisse der Staatsdiener betreffend.“

Als die Beratung dieses Gegenstandes stattfand, war bereits die Regierung zu weitgehenden Zugeständnissen bereit. Denn Hofmann erklärte in der Sitzung vom 5. Oktober: „Der Regent hat sich bereit erklärt, Vorschläge gegen das Edikt vom 18. März anzuhören und darüber mit den Ständen zu beraten", und vor allem in derjenigen vom 7. Oktober: „Es war die Absicht der Staatsregierung, durch das Edikt vom 18. März nur denjenigen Teil der Konstitution zu begründen, welcher die politischen Rechte der Staatsbürger umfasst, d. h. den Umfang und die Grenzen der Befugnisse festzustellen, mit welchen das Volk künftig an der Staatsverwaltung teilnehmen solle. Dieser Teil der Konstitution musste seiner Natur nach von einer höheren Macht gegeben werden, denn er schuf Rechtsverhältnisse, welche früher nicht vorhanden waren; irgendeine andere Entstehung desselben war unmöglich, da ein Organ erst vorhanden sein muss, bevor es wirken soll. Ich nehme keinen Anstand, öffentlich zu erklären, dass ich jeden Tadel dieser Entstehungsweise höchst grundlos halte . . . Endlich und zuletzt hat dieses Edikt der Tadel getroffen, dass es die politischen Rechte des Volks und der Landstände zu viel beschränke, und dass grössere Rechte von Seiten der Landstände in Anspruch genommen werden könnten. In dieser Beziehung hat die Staatsregierung sich bereit erklärt, ihre Anträge und Wünsche anzuhören und im verfassungsmässigen Wege darüber zu entscheiden. An Ihnen liegt es, diese Wünsche freimütig und vollständig vorzutragen, der Erfolg wird zeigen, dass auch hier das meiste auf Missverständnissen beruht. Aber die Regierung kann nicht zugeben, dass jeder künftige Landtag der Schauplatz von Streitigkeiten über die politischen Rechte des Volkes, und dass die Tätigkeit der Stände hierdurch von ihrer eigentlichen Bestimmung, zum Wohl des Landes zu wirken, abgelenkt werde." Die Kammer war freudig überrascht über diese Er-

öffnung, sie wollte sich die günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen und verwies den Gesetzentwurf nochmals an den mit vier Mitgliedern verstärkten Gesetzgebungsausschuss zurück, um die Sache wiederholt „in Beziehung auf alle Gesetze und Rechtsbestimmungen, wovon im Artikel 2 des Gesetzentwurfs die Rede ist, insbesondere auch hinsichtlich der in Antrag zu bringenden Abänderungen, Erläuterungen und Vervollständigungen des Edikts vom 18. März 1820 und der sich darauf beziehenden Verordnungen zu bearbeiten und Bericht zu erstatten." Mochte Hofmann noch so sehr von einer Rückverweisung abraten, da der Gesetzentwurf und die Abänderung des Edikts zwei ganz verschiedene Gegenstände seien, die Kammer beharrte mit überwältigender Majorität auf ihrem Standpunkt, nicht eher zu sichern, als bis das zu Sichernde geschaffen sei. Nachdem die Regierung sich nun einmal zur Abänderung des Edikts bereit erklärt hatte, so dass die mittlerweile eingebrachten Anträge der Abgeordneten Prinz und Balser auf Aufhebung der Artikel 16 und 20 gesichert waren, war der Schritt zur Vereinbarung einer Verfassungsurkunde mit diesem besonnenen Landtag nicht mehr gross und gefahrlos. Durch die beiden Gesetzentwürfe, welche die Vorgänge vor der Eröffnung des Landtags veranlasst hatten, und durch die Petitionen der Volkskammer, die man nach Lage der Sache nicht ablehnen konnte, war das verhasste Edikt tatsächlich aufgehoben worden, warum sollte sich die Regierung sträuben, dies einzugestehen und das bereits Zugestandene mit den Ständen gemeinsam in einer Verfassungsurkunde, wie sie die süddeutschen Nachbarn hatten, zusammenzustellen, wo sie doch damit, ohne irgendwelchen Schaden zu nehmen, den schon tot geglaubten Lieblingsgedanken des Volkes verwirklichte und mit einem Zug die verlorene Sympathie wieder gewann? Diese Idee war zu verlockend, als dass sie von der Hand gewiesen werden konnte, obwohl Gentz in Karlsbad für diesen Fall, „wo der unsinnige Grundsatz der obersten Souveränetät des

Volkes unmittelbar und ausdrücklich anerkannt" werde, prophezeit hatte, dass „die Konstitution selbst, da mit diesem Grundsatz keine vereinbar sei, schon totgeboren zur Welt komme."

Doch bevor wir zum Abschluss des Verfassungswerks kommen, wollen wir den Einfluss des Gesetzentwurfs „über die grössere Sicherung der konstitutionellen Gesetze „und Rechtsbestimmungen auf die spätere Verfassungsurkunde betrachten."[23] Mit Rücksicht auf die Bedenken, die seinerzeit bei Beginn der landständischen Tätigkeit gegen die Beschlüsse der unvollständig besetzten Kammer vorgebracht wurden, hielt man die Fassung des Artikels 1 des Entwurfs nicht für vorteilhaft, obwohl das Wort „gegenwärtig" schon zweifelsfreier war wie das „erschienen" im Artikel 21 der Geschäftsordnung. Es wurde deshalb von dem Ausschuss der zweiten Kammer folgender Wortlaut vorgeschlagen: „Abänderungen oder Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders als mit Einwilligung beider Kammern geschehen. In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens der Hälfte und noch Eines der sämtlichen Mitglieder der Kammer, mit Einrechnung auch derjenigen, welche abwesend sind, erforderlich. In der ersten Kammer ist in jedem Fall bei Stimmenmehrheit die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern nötig.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich Anteil nehmenden Mitglieder einer Kammer so gross, dass zwei Drittel davon mehr betragen als jene absolute Mehrheit aller Mitglieder der zweiten Kammer oder in der ersten Kammer mehr als 12, so ist die Zustimmung von zwei Drittel der wirklich Abstimmenden erforderlich."

Diese Fassung, die eine Erschwerung der Verfassungsänderung gegenüber dem Gesetzentwurf der

---

23. cf. Akten des ständischen Archivs, insbesondere Prot. vom 25. Oktbr., 5. Novbr. u. 10. Dezbr.

Regierung bedeutet, wurde von der Regierung genehmigt und in etwas vereinfachter Form als Artikel 110 in die Verfassungsurkunde aufgenommen.[24] Die in dem Gesetzentwurf aufgestellten Thesen samt den von der Kammer gemachten Zusätzen gaben die Titel III und IX V.-U. Die Bestimmungen dieser Titel leiden gegenüber den süddeutschen Verfassungen an dem Fehler, dass sie viel zusehr spezialisieren und nicht grosse allgemeine Grundsätze aufstellen; es mag dies wohl auf die Verhältnisse zurückzuführen sein, unter denen die Ausschussanträge zustande kamen: Die Kammer suchte zu erhaschen, was nur möglich war, und ward nicht müde, immer wieder nach neuen Variationen der fundamentalen Freiheitssätze zu suchen. Nichts ist bezeichnender hierfür als die Tatsache, dass man hier noch einmal das Petitionsrecht aufnehmen wollte, obwohl es bereits im landständischen Edikt stand und deshalb eine erhöhte Sicherheit genoss. Die einzelnen Bestimmungen sind zwar sämtlich, wie aus der oben genannten Bemerkung Gagerns hervorgeht, von den süddeutschen Verfassungen, insbesondere der württembergischen angeregt, wir finden hier aber eine grössere Selbständigkeit in der Formulierung wie sonst in der Verfassungsurkunde, weil bei diesen, den inneren Rechtszustand betreffenden Sätzen vorzugsweise die bisherige hessische Gesetzgebung zu berücksichtigen war. Der einzige von dem Ausschuss vorgeschlagene Zusatz, der nicht in die Desiderien aufgenommen wurde, war der oben unter Nr. 3 genannte: „Dass unter Voraussetzung der Gleichheit der Rechte der christlichen Konfessionen jeder Staatsbürger zu allen Aemtern gelangen könne", offenbar weil er bereits in den späteren Artikeln 19 und 48 V.-U. enthalten war. Bei der Beratung der ersten Position des Entwurfs, dem

---

24. Darüber, dass Artikel 94 und 75 VU. keine Anwendung finden bei Verfassungsänderungen vgl. Floret, histor. krit. Darstell. S. 172 und dei „Bemerkungen über den Artikel 110 der VU." von Weiss.

späteren Artikel 18 V.-U., beruhigte der Staatsrat Hofmann den zweiten Präsidenten, dass hierdurch nicht die Sonderrechte des Adels aufgehoben seien. Wie in den süddeutschen Verfassungen stellten deshalb die Ausschüsse der beiden Kammern ausdrücklich das Edikt vom 17. Februar 1820 über die Verhältnisse der Standesherrn unter den Schutz der Verfassung, und die Regierung hielt es für passend, den niederen Adel in der gleichen Weise zu behandeln. Nr. 1 der Ausschussanträge wurde unverändert der Art. 19 V.-U. Nach württembergischem Muster nahmen die Stände bei der Aufstellung ihrer Wünsche die Bestimmungen der Artikel 47 Abs. 1, 48 und 49 Abs. 1 auf, die zweiten Absätze der Artikel 47 und 49 wurden von der Regierung eingeschoben. Die Grundzüge der Verwaltungsorganisation und den Geschäftsgang bei den Behörden wie in Württemberg in die Verfassungsurkunde aufzunehmen, hat man korrekter Weise unterlassen, da die Beamten ihre Funktionen ja alle von dem Monarchen herleiten, und das ständische Budgetrecht ein hinreichendes Mittel bot, allen Missständen in der Verwaltung zu begegnen und auf die Behördenorganisation eine Einwirkung auszuüben. Position 2 der Vorlage (b) wurde als Artikel 20 in die V.-U. aufgenommen, das von der ersten Kammer eingefügte Wort „ausdrücklich“ vor „anerkannten christlichen Konfessionen“ wurde bei der Verhandlung mit der Regierungskommission (am 3. Dezember) gestrichen und die ursprüngliche Fassung der zweiten Kammer beibehalten. Nr. 2 wurde unverändert Artikel 21 V.-U. Bei Nr. 4 wurde im Anschluss an die Bemerkungen des Staatsrats Hofmann bei den Desiderien der Zusatz gemacht: „ohne jedoch sich unter dem Vorwande derselben irgendeiner ihm nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit entziehen zu können“; so entstand Artikel 22 V.-U. Den Zusatz Nr. 10 nahmen die Ausschüsse ebenfalls wieder unter die Desiderien auf und fügten nach württembergischem Vorbilde noch die Bestimmungen der späteren Artikel 40, 41 und 44 hinzu, welche

einen besonderen Titel in der V.-U. ausmachen sollten. Freilich nahm an der Fassung der Stände: „Die milden Stiftungen, zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts, der Wohltätigkeit können nur mit Zustimmung der Stände und der bekannten Beteiligten veräussert oder ihrer Bestimmung entzogen werden", die Regierung Anstand und änderte sie in der im Artikel 44 V.-U. angegebenen Weise ab. Die Ausschüsse beantragten ferner wörtlich den § 71 der württembergischen Verfassung, nachdem ihnen aber der Verfassungsentwurf Grolmans mitgeteilt worden war, änderten sie[25] diesen Antrag in der im Artikel 39 V.-U. angegebenen Weise ab. Bei der Verhandlung mit der Regierungskommission wurde der Artikel 42 eingeschoben und sofort dessen Wortlaut gemeinschaftlich festgestellt. Im Anschluss an die Bestimmung sub c erster Satz und Nr. 5 desiderierten die Stände wörtlich die Artikel 23 und 24. Obwohl Gagern gegen den Zusatz Nr. 6 sprach, da er „mehr die Sprache des freigelassenen als des freien Mannes" sei, beantragte doch die zweite Kammer bei ihren Desiderien, „dass die Leibeigenschaft auf immer aufgehoben bleibe." Der Zusatz 7 wurde in der von Hofmann gegebenen Fassung in die Desiderien der Stände aufgenommen und wörtlich der Artikel 26 V.-U. Der zweite Satz der Positio c: „Dass das Eigentum für öffentliche Zwecke nur gegen Entschädigung nach dem Gesetz in Anspruch genommen werden könne" wurde Artikel 27 der Verfassungsurkunde. Dagegen wurde die Fassung des Ausschusszusatzes Nr. 9 bei den Desiderien nicht beibehalten, vielmehr schlechthin beantragt: „Dass keine Vermögenskonfiskation stattfindet"; der Wortlaut des Artikels 105 wurde also erst nachträglich von den Ständen desideriert, als diesen der Regierungsentwurf bereits mitgeteilt worden war. Aus der Positio d des Gesetzentwurfs, zu welcher der Ausschuss der zweiten Kammer bei der Be-

---

25. Gründe s. Floret, hist. krit. Darstell. S. 123/24.

richterstattung keine Zusätze gemacht hatte, wurden bei der Vereinbarung der Verfassungsurkunde drei besondere Sätze gefertigt:

„1. Dass in ausserordentlichen Notfällen alle Inländer zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet sind und zu diesem Zwecke zu den Waffen gerufen werden können.

2. Dass alle, für welche keine verfassungsmässige Ausnahme besteht, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Anteil zu nehmen haben; dass die Erhebung durch das Los mit Gestattung der Stellvertretung geschieht.

3. Dass alle, für welche keine Ausnahme in der Verfassung besteht, zu gleichen bürgerlichen Pflichten und zu gleicher Teilnahme an den Staatslasten verbunden sind." Die Artikel 28, 29 und 30 sind die entsprechenden Bestimmungen der V.-U. Die Abänderung unter Nr. 11 liess man fallen und nahm die von Hofmann vorgeschlagene Fassung auf die von diesem geäusserten Bedenken hin an, obwohl „ordentlich" und „gesetzlich" gleichbedeutend ist. Im Anschluss an den Ausschusszusatz Nr. 12 desiderierten die Stände: „Dass niemand anders als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden, dass er nicht länger als 48 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewissheit gelassen werden darf; dass in möglichst kurzer Frist dem ordentlichen Richter von der Verhaftung, wenn diese durch eine andere Behörde geschehen ist, von dieser Behörde Nachricht gegeben werden muss." Während der Kammerverhandlung hatte schon Floret den Zusatz „durch Recht und Gesetz" beantragt, und Hofmann hatte diese Aenderung befürwortet, da in der fraglichen Materie man zunächst noch auf Gewohnheitsrecht angewiesen sei, und positive gesetzliche Bestimmungen erst geschaffen werden sollten. Von Gagern hatte denn auch mit Rücksicht auf diese Verhältnisse schon in der Sitzung vom 3. August den Antrag gestellt, „die Regierung zu ersuchen, den Kammern über Sicherheit und Freiheit der Personen

einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen", den die zweite Kammer in der Sitzung vom 31. Oktober einstimmig annahm. Bei der Verhandlung der Ausschüsse mit der Regierungskommission am 3. Dezember wurde deshalb der Zusatz „durch Recht" wieder erneuert. In dieser Fassung wurde die Bestimmung der Artikel 33 V.-U. Da der Satz Nr. 13 zu unbestimmt schien, beantragten die Stände bei Vereinbarung der Verfassungsurkunde: „Dass jeder Richter nur durch gerichtliches Erkenntnis von seinem Amt entsetzt, dass er wider seinen Willen davon nicht entlassen, auch wider seinen Willen nicht anders als dergestalt versetzt werden darf, dass er in seiner Dienstkategorie verbleibt und weder im Gehalt noch im Dienstgrade zurückgesetzt werde." Die erste Kammer hatte hierbei Bedenken, „ob auf die Direktoren der Justizkollegien als solche die Bestimmungen der Dienstpragmatik anwendbar und ob, wenn dies der Fall sein sollte, der entlassene Direktor Richter bleiben könne, wenn er will." Hierdurch wurde der Abs. 2 des Artikels 34 V.-U. veranlasst. Die Bestimmung Nr. 14 wurde ebenfalls von den Ständen desideriert, jedoch mit Rücksicht auf die Bemerkungen Hofmanns die Worte „in ihrem vollen Umfang" weggelassen. Der Ausschuss der ersten Kammer war der Ansicht, „dass dieser Grundsatz nicht eher ausgesprochen werden könne, bis erst ein Landesgesetz gegen den Missbrauch wirklich erlassen" sei, aber der Ausschuss der zweiten Kammer fand hierin „keinen hinreichenden Grund, den Grundsatz selbst, den er für einen der wichtigsten für den Menschen hält, auch nur vor der Hand aufzugeben." „Als vermittelnde Meinung wurde geäussert, ob es nicht etwa tunlich sei, dass noch während dieses Landtags die Grundzüge eines solchen Gesetzes vorgelegt würden." Bei der Beratung am 3. Dezember mit den Regierungskommissären erklärten diese, „dass die Staatsregierung den Antrag einer gleichbaldigen Aufnahme der Grundzüge in die Verfassungsurkunde zwar ohne allen Anstand gern bewilligen werde, dass dieselbe aber, die

Richtigkeit der Aeusserung des Ausschusses der ersten Kammer anerkennend, und bei den Schwierigkeiten, schon jetzt ein ganz neues Landesgesetz zur Verhinderung des Missbrauchs der Presse mit beiden Kammern zustande zu bringen, als Auskunftsmittel proponiere, die Stände möchten einwilligen, dass auf den Fall, wenn bis zum Ablauf der Zeit, wofür der bekannte Beschluss des Bundestags über die Presse und den Buchhandel erlassen worden, kein Bundesgesetz über diese Gegenstände zustande kommen werde, alsdann und solange, bis ein solches zustande kommen werde, das Königl. bayerische Gesetz vom 26. Mai 1818 als solches gelten solle." Noch ahnte niemand, dass der Artikel 35 V.-U. auf Jahrzehnte hinaus eine leere Verheissung bleiben sollte. Mit Rücksicht auf die Bemerkungen Hofmanns wurde dem Zusatz Nr. 8 die Fassung des späteren Artikels 36 der Verfassungsurkunde gegeben. Unter die ständischen Desiderien wurden auch die früher bei der Beratung des Gesetzentwurfs nicht erwähnten Bestimmungen der Artikel 102, 103 und 104 aufgenommen.

Nicht bewilligte dagegen die Regierung die von den Ständen bei Vereinbarung der Verfassungsurkunde beantragte Erweiterung der letzten Position des Gesetzentwurfs. Als Zusatz zu der Bestimmung des späteren Artikels 32 V.-U. hatten die Stände desideriert: „also auch keine, die Einleitung oder den Fortgang des gerichtlichen Verfahrens hemmende Verfügung der Staatsregierung stattfindet"; die zweite Kammer wünschte ausserdem noch als besonderen Artikel aufgenommen zu haben: „Das Abolitionsrecht findet nicht statt."[26] Die erste Kammer war indessen nur damit einverstanden, dass die Abolition bei Dienstvergehen unbedingt wegfallen müsse, für andere Fälle hatte sie dagegen Bedenken und wünschte zunächst nochmals eine besondere Auskunft der Regierung.[27] Die Regierungskommission ver-

26. cf. Prot. v. 25. X.
27. cf. Prot. v. 5. XI.

zichtete indessen nur bei Dienstvergehen auf das Recht der Abolition, nicht aber auch in anderen Fällen. Gleichwohl suchte dann der Ausschuss der zweiten Kammer an seiner früheren Forderung auch fernerhin festzuhalten, so dass in dem den Ausschüssen von Grolman vertraulich mitgeteilten Verfassungsentwurf die betreffende Stelle noch offen gelassen wurde, als aber keine Aussicht für ein Nachgeben der Regierung bestand, beschloss man genau die von dem Präsidenten Eigenbrodt entworfene Fassung des späteren Artikels 50, zumal ja auch die „liberalste" Verfassung, die württembergische, dem Landesherrn ein Abolitionsrecht zugestand. Der von den Ausschüssen beantragte Artikel: „Das Begnadigungsrecht erstreckt sich nur auf Leben, Freiheit und Eigentum" wurde von der Regierungskommission ebenfalls gestrichen.

Zweckmässigerweise hatten die Ausschüsse am Anfang ihrer Desiderien, die sie hinsichtlich des Gesetzentwurfs „über die grössere Sicherung der konstitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen" vorzutragen hatten, beantragt: „Die Bestimmungen über die Erwerbung, die Rechte und den Verlust des Indigenats und des Staatsbürgerrechts wären ihrem wesentlichen Inhalt nach in die Verfassungsurkunde aufzunehmen, so wie sie im Gesetz vom 18. März 1820 ausgedrückt sind. Jedoch würden dabei folgende Erläuterungen nötig sein:

a) Zu Artikel 4: dass bei Verurteilung zu einer peinlichen Strafe der Verlust des Staatsbürgerrechts ausdrücklich im Urteile müsse ausgesprochen werden.

b) Im Artikel 4 wäre der Ausdruck „Hausdienerschaft" näher zu erklären. Etwa durch: „Im Lohn und für Kost zur Bedienung der Person stehen"." Den Wunsch sub a genehmigte die Regierungskommission nicht, die sub b verlangte Definition wurde sofort in der im späteren Artikel 16, Nr. 4 V.-U. angeführten Weise gegeben und bereits im Entwurf Grolmans war das oben genannte Gesetz vom 18. März

1820 mit Ausnahme des nicht hierher gehörenden Artikels 8 aufgenommen.

Wie aus den Erklärungen Hofmanns vom 5. und 7. Oktober hervorgeht, war sich die Regierung schon damals schlüssig, die Anträge des Abgeordneten Prinz auf Aufhebung des Artikels 16 und des Abgeordneten Balser auf Aufhebung des Artikels 20 des landständischen Edikts, mit denen die zweite Kammer in den nächsten Tagen sich beschäftigen würde, zu genehmigen und damit endgültig das verunglückte Märzedikt preiszugeben. In diesen Tagen beschäftigte sich das Ministerium dauernd mit der Sachlage, Grolman besprach sich insgeheim auch mit seinem Schwager, dem Professor und Oberappellationsgerichtsrat Arens,[28] der, obschon ein Gegner des Repräsentativsystems, ein Nachgeben für unbedingt erforderlich hielt, um die im Landtag und Volk herrschende und immer mehr zunehmende Gährung zu beseitigen. Im Ministerium wurde nun die Einreichung eines Vortrags an den Grossherzog beschlossen, der durch ein ausführliches Gutachten motiviert wurde,[29] und der ehrwürdige alte Herr war sofort bereit, „den nicht mehr zweifelhaften Wünschen" seiner Stände zu entsprechen. Aber kaum war diese Zusage erteilt, so versuchte die reaktionäre Strömung am Hofe, den Grossherzog wieder umzustimmen, und es bedurfte wiederholt der Ueberredungskunst Grolmans, eine schriftliche Bestätigung des früher nur mündlich Versprochenen zu erhalten.[30] Mittlerweile war der schon am 3. August eingereichte Antrag des Abgeordneten Prinz,[31] der das unbedingte Steuerbewilligungsrecht für die Stände verlangte, durch die seitherigen Kammerverhandlungen zur Beratung reif ge-

28. cf. Treitschke III S. 62.

29. cf. Biographie Grolmans in den „Zeitgenossen" a. a. O.

30. cf. Murhard, Allg. pol. Annalen a. a. O.

31. cf. L. V., II. Kammer, Prot. II S. 52, cf. auch Prot. IV S. 19 V, S. 141 u. Beil. C, CI.

worden. In der Sitzung vom 5. Oktober erstattete der Abgeordnete Schenk ein ausserordentlich gründliches Referat, in dem er meisterhaft die Unhaltbarkeit des Artikels 16 wissenschaftlich und politisch nachwies und dringend die Regierung um Nachgeben bat, „da unverkennbar die ungünstigere Auslegungsart der Bestimmung unter 1 im Artikel 16 des Edikts vom 18. März ganz vorzüglich zu der Unzufriedenheit, welche im Lande über dieses Edikt laut geworden ist, beigetragen" hat. Dieser Vortrag mochte wohl bei der Regierung das Eis zum Schmelzen gebracht haben. Die Beratung des Antrags Prinz sollte ursprünglich am 10. Oktober stattfinden, wurde aber wiederholt auf Wunsch des Staatsrats Hofmann ausgesetzt, da er „in Beziehung auf den befragten Gegenstand der Kammer eine wichtige Eröffnung zu machen habe", und die Kammer bereits privatim erfahren hatte, dass der Grossherzog zu weitgehenden Zugeständnissen bereit sei.[32] Am 14. Oktober gab dann Hofmann namens der Regierung jene denkwürdige Erklärung ab, die mit wunderbarer Zauberkraft die revolutionären Geister beschwor, welche das Märzedikt grossgezogen hatte. Sie lautet:[33] „Meine Herren! Die Staatsregierung hat mich auf Veranlassung des Berichts Ihres zweiten Ausschusses, welcher der Gegenstand Ihrer heutigen Beratung sein soll, beauftragt, Ihnen nachfolgende offizielle Erklärung zu geben:

Allerdings hat der zweite Ausschuss Recht, wenn er anführt, dass nach dem 15. Artikel des Edikts vom 18. März den Landständen des Grossherzogtums Hessen das Steuerbewilligungsrecht in seinem vollen Umfange zustehe. Es war und ist die Absicht unsers geliebten Souveräns, dieses wichtige Recht vertrauensvoll und unbeschränkt in Ihre Hände zu legen, und damit zugleich die heilige Pflicht für die Deckung aller wirklichen und notwendigen Staatsbedürfnisse zu sorgen, auf Sie, meine Herren, zu übertragen.

32. cf. Murhard, allg. pol. Annalen a. a. O.
33. L. V., II. Kammer, Prot. V S. 41ff.

Ihr Ausschuss bemerkt daher ganz richtig, dass es die Absicht der Staatsregierung nicht gewesen sein könne, den Ständen des Grossherzogtums durch den 16. Artikel des Edikts dasjenige wieder zu entziehen, was ihnen durch den 15. Artikel gegeben worden war.

Wenn die Stellung und Fassung des ersten Punktes im Artikel 16 dieser Besorgnis Raum zu geben fähig ist, so wird diese Besorgnis verschwinden, in dem ich Ihnen hiermit in ausdrücklichem, allerhöchsten Auftrag Seiner Königl. Hoheit des Grossherzogs erkläre, dass durch diesen Satz nur hat ausgesprochen werden sollen, dass im Falle der Auflösung einer Ständeversammlung für den zur Zusammenberufung der neuen Ständeversammlung bestimmten Zeitraum die zuletzt bewilligten Steuern fortdauern sollen.

Ich glaube mit Gewissheit annehmen zu dürfen, dass diese offene Erklärung der Staatsregierung Sie beruhigen und eine weitere Diskussion überflüssig machen wird.

Auch hier werden Sie sich daher überzeugen, dass die Unzufriedenheit, welche das Edikt vom 18. März veranlasst hat, mehr in seiner zufälligen Form und Zusammenstellung als in seinen wesentlichen Bestimmungen begründet ist.

Schon früher habe ich Sie aufgefordert, alle Ihre Erinnerungen gegen den Inhalt dieses Edikts zusammenzufassen und die Staatsregierung von denselben bald möglichst in Kenntnis zu setzen.

Ich wiederhole heute die Aufforderung, indem ich Ihnen zugleich eröffne, dass es die Absicht der Staatsregierung ist, auf den Fall, dass es ihr — wie sie mit Zuversicht hofft — gelingen wird, sich mit den Ständen des Grossherzogtums über alle ihre Desiderien in Beziehung auf jenes Edikt zu vereinigen, das Resultat dieser Vereinigung noch vor dem Schlusse dieses Landtags in eine neu redigierte Urkunde, welche dann alle vereinbarte Punkte der Verfassung zusammenstellen wird, niederzulegen. Tritt dieser Fall, wie ich von ganzem Herzen wünsche und in dem festen Glauben

an die Reinheit Ihrer Absichten in der Tat nicht bezweifeln kann, wirklich ein, so wird alsdann das Edikt vom 18. März aufhören, in Wirksamkeit zu sein. Es wird eine grosse Bestimmung erfüllt haben, nachdem es das Organ geschaffen hat, durch welches eine feste Vereinigung zwischen dem Fürsten und seinem Volke möglich geworden ist, und die Verfassung, welche aus dieser Vereinigung hervorgeht, wird das gegenseitige Vertrauen fester gründen, als es auf irgend einem anderen Wege hatte geschehen können."

Tief ergriffen sprach hierauf der Präsident Eigenbrodt:[34] „Als ich zum ersten Male in dieser Kammer sprach, drückte meine Rede das feste Vertrauen aus, dass es unserem redlichen Bemühen gelingen werde, das gemeinsame Wohl des Vaterlandes auf dem rechtlichsten Wege im grösstmöglichsten Umfange zu erstreben. Mein Vertrauen gründete sich auf die Ueberzeugung, dass der Grossherzog nur das Gute, Wahre und Zeitgemässe zu erkennen brauche, um es auch zu wollen, — eine Ueberzeugung, die ein jeder von Ihnen, meine Herren Kollegen, mit mir, die jeder Gutgesinnte im Lande mit uns teilt. Was wir soeben aus dem Munde des Herrn Geh. Staatsrats Hofmann vernommen haben, bestätigt aufs Neue diese frohe Ueberzeugung. An uns ist es nun, von dem, was den Ständen dargeboten wird, einen weisen Gebrauch zu machen, immer wie bisher davon ausgehend, dass die wahren dauerhaften Interessen des Oberhauptes des Staates und des Volkes sich nie widersprechen, dass sie vielmehr ein unzertrennliches Ganzes bilden. Sie beide redlich zu beraten und zu wahren, liegt in der Bedeutung unsres Eides und, was noch mehr sagt, in unsren Gesinnungen. Sie ist nun da, die Morgenröte eines schönen Tags, der das Band der Liebe und des Zutrauens zwischen einem edlen Fürsten und einem biederen Volke befestigen, noch fester knüpfen wird. Frohes Gefühl wird sich regen in den Herzen unsrer

---

34. L. V. a. a. O.

Nachkommen, wenn sie diesen Tag in den Jahrbüchern des Vaterlandes aufgezeichnet finden. Uns aber, zu denen das Wort eines edlen, sein Volk liebenden Fürsten unmittelbar kommt, ziemt es wohl, die Freude laut werden zu lassen, womit wir dieses Wort vernehmen. Sie spreche ich denn aus, diese Freude, durch den lauten Ausdruck dessen, was wir unter allen Verhältnissen gewünscht haben, wünschen und nie aufhören werden zu wünschen: „Gott erhalte noch lange und froh unseren edlen, geliebten Grossherzog. Er lebe hoch!" Der Präsident schloss alsbald, um den Tag nicht durch andere Geschäfte zu entweihen, die denkwürdige Sitzung.

Das Volk, das den Kammerverhandlungen mit dem grössten Interesse gefolgt war, geriet gradezu in Verzückung und feierte tage- und wochenlang das grosse Ereignis, wie wenn nun alle Not für immer aus Hessen verbannt wäre, und ein märchenhaftes Glück seinen Einzug gehalten hätte.[35] Als am Abend des denkwürdigen Tages der Grossherzog ins Theater fuhr, begrüsste ihn eine gewaltige Volksmenge mit solch aufrichtiger Begeisterung, dass der alte Herr vor Freude zu weinen begann; als er nach der Vorstellung ins Schloss zurückkehrte, war die ganze Stadt illuminiert. Im Theater selbst fand jene, den Eindruck einer grossen Familienfeier machende Ovation statt, wie sie in Darmstadt an Grossherzogs Geburtstag üblich ist. Ueberall im Lande feierte das Volk den 14. Oktober, besonders prunkvoll war das grosse Mainzer Bürgerfest vom 22. Oktober.

Peinlich überrascht von dieser Wendung der Dinge war allein — die erste Kammer. Die Regierung hatte sie im Drang der Ereignisse in den letzten Tagen ganz ignoriert, da die zweite Kammer ihre volle Aufmerksamkeit in Anspruch nahm — die wohlverdiente Strafe für das seitherige antikonstitutionelle Betragen der ersten Kammer. In einer

---

35. cf. Murhard a. a. O. Treitschke III S. 63 u. „Mainzer Zeitung".

Abschrift war ihr die Erklärung des Staatsrats Hofmann in der zweiten Kammer mitgeteilt worden, aber ohne irgendwelche spezielle Aufforderung zur Mitarbeit bei der Abfassung der Verfassungsurkunde. Dies wurde erst auf einen Antrag des Erbprinzen hin in der Sitzung vom 20. Oktober nachgeholt. Die Adelskammer war um so mehr erbost über die Zurücksetzung durch die Regierung, als sie nicht im geringsten deren Nachgiebigkeit billigte. Am ungehaltensten waren die beiden Söhne des Grossherzogs, der Erbprinz und der Prinz Emil, sowie der Freiherr du Thil. Prinz Emil sagte verärgert zu dem Oberappellationsgerichtsrat Arens:[36] „Wenn Ihr Schwager seinen Frieden mit den Jakobinern schliessen will, dann will ich den Krieg mit ihm. Mag Grolman in den Kot stürzen, das ist mir sehr gleichgültig; aber dass er meinen Vater mit hineinreisst, das werde ich ihm nie verzeihen." Du Thil wollte sich ja in das Unvermeidliche finden, da „Konstitutionssucht heute Modekrankheit" sei, aber er hielt es für „eine unbegreifliche Unbesonnenheit, das furchtbare Beispiel zu geben, dass die Volksvertretung mit der Regierung über die Verfassung unterhandelt";[37] für ihn ziemte nicht die herausfordernde Sprache des Prinzen Emil, wenn er auch dessen Ansichten teilte. Der Erbgrossherzog versuchte sogar die Erklärung vom 14. Oktober wieder rückgängig zu machen und beantragte unter scharfer Verurteilung derselben in der ersten Kammer, die Staatsregierung zu ersuchen, der Kammer „auf dem verfassungsmässigen Wege durch einen Gesetzesvorschlag ihre Absichten wegen des Edikts vom 18. März" zukommen zu lassen.[38] Die Kammer machte aber gute Miene zum bösen Spiel. Wie Ironie klingen die Worte des Freiherrn du Thil, der über den Antrag des Erbprinzen

---

36. cf. Treitschke III S. 63.
37. cf. Treitschke a. a. O.
38. cf. L. V., I. Kammer, Beil. XXXVII (S. 125/26 Heft 1).

referierte:[39] „Was das Anerbieten der Staatsregierung, sich mit den Ständen in Unterhandlung über die Bildung der künftigen Verfassung des Grossherzogtums einlassen zu wollen, betrifft . . . so können die Stände meines Erachtens eine solche Zusicherung nur höchst dankbar aufnehmen, und ich zweifle daher nicht, dass Ihro Hoheit der Herr Erbprinz in der ersten Hälfte Ihrer Motion die Gesinnungen der gesamten Kammer ausgesprochen haben." Scharf kritisiert er, dass die Regierung versäumt habe, die Kammer zur Mitarbeit einzuladen, da „die Vernachlässigung nicht bloss in der Form liege, sondern auch in die Sache eingreife." Denn „die Staatsregierung hatte sich selbst die Regel gebildet, solche Entwürfe jedesmal an diejenige Kammer zuerst gelangen zu lassen, deren Interesse sie am wesentlichsten berührten. Nach dieser Regel scheint sie also anzunehmen, dass die zweite Kammer ein lebhafteres und wesentlicheres Interesse an der Verfassung des Grossherzogtums nehme und habe als die erste. Dieses bestätigt sich noch durch den Wortlaut der Rede des Grossh. Kommissärs, welcher die Aufforderung, Desiderien hinsichtlich der künftigen Verfassung des Landes zusammenzustellen, an die zweite Kammer allein richtet, auf welche die ganze Eröffnung um so gewisser ausschliessend berechnet ist, als diese Aufforderung und die eventuelle Zusicherung der Zurücknahme des Edikts nur an eine, von der zweiten Kammer provozierte Erklärung angereiht und nicht in eine eigene Botschaft eingekleidet ist. In diesem ganzen Verfahren liegt etwas, das die zweite Kammer und das gesamte Land in der Meinung bestätigen muss, dass die erste Kammer das ausserwesentliche oder minder bedeutende Glied in dem Verfassungs-Gebäude sei; es liegt darin ein Misskennen der konstitutionellen Bedeutenheit dieser Kammer, welches zu rügen sie sich selbst schuldig sein dürfte." Aber gleichwohl riet er von dem

39. cf. L. V. a. a. O. S. 136 ff.

Antrag des Erbprinzen ab und befürwortete, „in dem vorliegenden Fall aus Liebe zur Sache über das nicht ganz Regelmässige des Verfahrens hinauszugehen", da „erstlich jene Forderung die Staatsregierung zu einer Art von Rückschritt nötigte und zweitens dieser Schritt von Ununterrichteten oder Uebelwollenden als ein Beweis angesehen werde, dass die erste Kammer die weitere Ausbildung der Verfassung des Grossherzogtums nicht wolle und wünsche und ihr Hindernisse in den Weg lege", eine Auslegung, zu der er, „so ungegründet und unwahr sie auch wäre, keine Veranlassung geben möchte." Diesen Ausführungen du Thils trat denn auch die Kammer bei und beteiligte sich an den Verfassungsarbeiten, zumal mittlerweile die Einladung hierzu durch den Staatsrat von Gruben erfolgt war.

Die beiden Prinzen waren in ihrem Unwillen durch die Haltung der auswärtigen Mächte bestärkt worden.[40] Alle machten kein Hehl daraus, wie sehr sie die Nachgiebigkeit des Grossherzogs verurteilten. Dass der absolutistische Kaiser Franz den Schritt der hessischen Regierung nicht billigte, ist selbstverständlich; hatte er doch vor wenigen Tagen noch empört gerufen: „Die Welt ist verrückt geworden in ihrem törichten Streben nach Verfassungen."[41] Metternich sandte eine sehr unfreundliche Note nach Darmstadt,[42] der preussische Gesandte Otterstedt, der Freund des Prinzen Emil, malte in schwarzen Farben die Darmstädter Revolution und teilte seinem Hof mit, dass der Grossherzog im tiefsten Vertrauen seinem Sohn Emil versprochen habe, Grolman das Ministerium des Aeusseren zu nehmen und es du Thil zu geben, wenn die grossen Mächte es verlangten. Aber die zweite Kammer strafte die auswärtigen und inländischen Reaktionäre Lüge durch ihr musterhaftes Betragen

---

40. cf. Treitschke III S. 63ff.
41. cf. Noellner, Die Garantien der deutschen Ständekammern a. a. O.
42. cf. Treitschke a. a. O. S. 65.

und sprach durch eine besondere Deputation dem Staatsminister ihren Dank für seine Verdienste um das Verfassungswerk aus, da man wusste, dass seine Stellung erschüttert war. Arens und Gagern beruhigten den preussischen Gesandten und dessen Regierung, Otterstedt half dann den österreichischen Gesandten von Handel und die beiden hessischen Prinzen gewinnen; die letzteren gaben ihren Groll vollständig auf, als sie ihr Vater in das Ministerium berief und ihnen so ihren Einfluss auf die neue Verfassung sicherte. Schon bei der Beratung des erbprinzlichen Antrags war der Prinz Emil versöhnlicher[43] und stimmte den Ausführungen du Thils zu; er sagte sogar, er habe in dem Edikt „mit Kummer manche Bestimmungen über die wichtigsten Rechte, die die fortschreitende Bildung dem Menschen teuer mache, vermisst. Es sei seinen Begriffen entgangen, warum das, was den Bayern, den Badenern und andren Nachbarstämmen zu Teil geworden, nicht auch dem Hessen werden sollte.“ Aber er kann der Regierung nicht verzeihen, dass sie ganz verfassungswidrig mit dem Landtag eine Verfassungsurkunde abfassen und das Märzedikt, „das einzige Paladium der ständischen Rechte“, aufgeben wolle. Seien darin auch „bedeutende Punkte, über welche verschiedene Ansichten herrschten, wie der Steuerpunkt, Gesetzgebung und sogar über den Namen Edikt usw.“ vorhanden gewesen, „so würden aufrichtige, deutliche Erklärungen über den reinen Sinn und Willen der Staatsregierung hinreichend gewesen sein, allen Anstand verschwinden zu machen, ohne die Form zu beleidigen. Wie hätte man erwarten können, die Staatsregierung werde durch Zurücknahme des bedeutendsten aller Gesetze der Vermutung Raum geben wollen, als habe sie die Fassung vorher nicht überlegt. Der ersten Kammer des Grossherzogtums sei von diesem wichtigen Schritt, welcher die notwendige Achtung für das, was vom Throne ausgehe

43. cf. L. V., I. Kammer. Prot. I S. 103 ff.

und die Rechte der Kammer zugleich zu bedrohen scheine, vermittelst einer Abschrift Kenntnis gegeben, und nach acht Tagen, nachdem der Erlass der zweiten Kammer eröffnet worden, erinnere man sich, dass eine erste Kammer bestehe. Wer werde es ihr verargen, wenn sie in diesem Falle mit Recht besorgt über die Folgen einer so plötzlichen unmotivierten Sinnesänderung, ihren Pflichten getreu, die zwar schwierige, aber ehrenvolle Stellung des Ministeriums einnähme und mit den Rechten der Kammer zugleich die Rechte des Thrones zu verteidigen suchte! Nichts würde ihn abhalten, die Kammer hierzu dringend aufzufordern, wenn nicht die Ueberzeugung fest in ihm begründet wäre, dass der reine, treue Sinn, der die zweite Kammer beseele, die Gefahren nicht erwachsen lassen werde, die durch die angekündigte neue noch zu schaffende Verfassungsurkunde den Rechten der Regierung und den durch das Edikt verfassungsmässigen Rechten der Kammer drohen könnten."

Der auf Grund des Beschlusses vom 10. Oktober mit vier Mitgliedern verstärkte Gesetzgebungsausschuss der zweiten Kammer nahm sofort die Verfassungsarbeit auf, einigte sich in den beiden ersten Sitzungen über den einzuhaltenden Plan und hatte bereits am 25. Oktober seine Desiderien, die von dem Präsidenten Eigenbrodt formuliert wurden, in einem Protokoll zusammengestellt.[44] Nicht eine einzige radikale Uebertreibung ist darin zu finden, man merkt deutlich, dass der Ausschuss — wie der Präsident Eigenbrodt dem Freiherrn du Thil schrieb[45] — „es als eine heilige Pflicht betrachtete, nichts zu desiderieren, wodurch die Staatsregierung nur irgend kompromittiert werden könnte." Die erste Kammer vergeudete ihre Zeit durch Hadern über die Nachgiebigkeit der Regierung und schenkte sich die Mühe, ihre Wünsche

---

44. cf. Akten des ständischen Archivs. 3. act.
45. Brief v. 10. Dezbr. in No. 10 der angef. Akt.

für die neue Verfassungsurkunde ebenfalls zu fixieren; sie beschränkte sich darauf, diejenigen Anträge der zweiten Kammer, die ihr zu freiheitlich schienen, zu streichen und ihre Sonderinteressen zu wahren. Das Resultat der Verhandlungen zwischen den zweiten Ausschüssen der beiden Kammern ist das Protokoll vom 5. November.[46] Dieses wurde der zweiten Kammer in vertraulicher Sitzung und dann der Regierung mitgeteilt, worauf es dem Grossherzog zur Entschliessung vorgelegt wurde. Alsdann fand eine Beratung des Ministers von Grolman und des Staatsrats Hofmann mit den beiden Ausschüssen der Kammern am 3. Dezember statt, bei der nahezu alle von den Ständen aufgestellten Desiderien bewilligt wurden. Wirkliche Differenzen bestanden nur noch hinsichtlich der Domänen, des Abolitionsrechtes und des Militärstrafgesetzbuchs, doch diese wurden auch bald durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt. Bereits kurz nach dem 3. Dezember[47] hatte Grolman den Ausschüssen einen von ihm verfassten Entwurf der künftigen Verfassungsurkunde vertraulich mitgeteilt, der die Desiderien der Stände lediglich systematisch ordnete, meistens ohne an dem Wortlaut entwas zu ändern.

Der von Grolman angefertigte Verfassungsentwurf[48] stimmt nahezu wörtlich mit der späteren Verfassungsurkunde überein und hat nur

---

46. No. 4 in den angef. Akt.

47. Nicht schon in der Sitzung vom 3. Dezember selbst, wie Floret (Hist. krit. Darstellung S. 77) und Noellner, (Gesch. der Entstehung etc. a. a. O.) annehmen, wenn auch der Staatsminister auf Grund des von ihm verfassten Entwurfs mit den Ständen verhandelte. cf. hierüber die Akten des ständischen Archivs. Für die hier angegebene Auffassung spricht vor allem die chronologische Numerierung der Aktenstücke durch den Präsidenten Eigenbrodt sowie der Umstand, dass Eigenbrodt die Erklärungen der Regierungsvertreter in der Sitzung vom 3. Dezbr. mit Bleistift neben die einzelnen Desiderien im Protokoll vom 5. Novbr. schrieb, was ein Nonsens wäre, wenn damals den Ausschüssen schon der Entwurf mitgeteilt worden wäre.

48. Von dem eine Abschrift sich bei den Akten des ständischen

folgende Abweichungen von dieser: Der Art. 105 V.-U. steht in dem Entwurf hinter Art. 27. Bei Art. 30 hiess es ursprünglich nur: „Zu gleichen bürgerlichen Verbindlichkeiten", die Ausschüsse fügten in dem Entwurf ein: „zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten". Der Abs. 2 des Artikels 49 fehlt in dem Entwurf und in dem ersten Absatz ist vor dem Wort „bestehenden" eingefügt: „aus dem für dieselben bestehenden". . . Der Artikel 50 V.-U. fehlt ebenfalls noch in dem Entwurf. Bei Art. 52 lit. 3 heisst es wie in dem landständischen Edikt. „Freiherr v. Riedesel, welcher bisher durch die ehrenvolle Würde des Erbmarschallamts von Hessen geziert war". Bei Art. 55 Abs. 1 V.-U. ist in dem Entwurf das Jahr noch nicht ausgefüllt. Im Art. 62 V.-U. ist im Anschluss an die ständischen Desiderien und die unergötzlichen Kammerverhandlungen noch ein Abs. 2 eingefügt: „Dieses Recht steht denselben auch dann zu, wenn nicht über Propositionen der Regierung verhandelt wird, damit sie entweder faktische Erläuterungen erteilen, oder sich offiziell über die Ansicht der Regierung erklären können". Dem Art. 65 V.-U. fehlt in dem Entwurf der letzte Satz. Für den Art. 71 V.-U. ist zwar in dem Entwurf Platz gelassen, er ist aber noch nicht formuliert: aus einer Notiz der Ausschüsse geht indessen hervor, dass an die betreffende Stelle eine Bestimmung über ausserordentliche Anleihen in Notfällen soll. Im Art. 73 V.-U. ist bei dem Entwurf noch, wie Grolman bei der Beratung am 3. Dezember verlangte, eingefügt: „Die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht und der Gewalt über das Militär ausfliessenden Verordnungen" usw. Art. 74 steht deshalb nicht in dem Entwurf. Der Artikel 85 hat zu Anfang im Entwurf folgende Einfügung, die aber offenbar schon von Grolman selbst eingeklammert ist: „Wenn ein Landtag ausgeschrieben worden ist, so haben sich die erschienenen Mitglieder der ersten Kammer bei dem von dem Grossherzog dazu ernannten Kommissär zu melden, die Verhinderten aber bei demselben sich schriftlich zu entschuldigen."

„Der Grossherzog ernennt" usw. Der Art. 86 beginnt im Entwurf: „Die Mitglieder der zweiten Kammer melden sich bei der von dem Grossherzog ernannten Einweisungskommission oder entschuldigen bei derselben ihr Nichterscheinen.

Sobald 27 Mitglieder erschienen sind, deren Zulassung keinem Zweifel unterworfen zu sein scheint, kann die Kammer vorläufig" usw. Der erste Absatz dieses Artikels ist aber, wohl von Grolman selbst, durchstrichen. Im Entwurf haben die Stände nur das Recht, ihre Verhandlungen bekannt zu machen, während im Art. 99 V.-U. ihnen dies

---

Archivs befindet, die, wie Eigenbrodt bemerkt, allerdings „zum Teil fehlerhaft" sei.

zur Pflicht gemacht ist. Numeriert sind die Artikel im Entwurf nur bis zu der Bestimmung des Art. 104 V.-U.; gleichwohl aber sind unnumeriert auch schon die Bestimmungen über die Gewähr der Verfassung aufgenommen und nach Art. 104 V.-U. ist Raum frei gelassen für das noch streitige Abolitionsrecht der Krone.

Im Anschluss an die Beratung vom 3. Dezember hielten die beiden Ausschüsse, da mittlerweile alle Differenzen erledigt worden waren, eine abermalige Sitzung am 10. Dezember,[49] in der sie die Fassung ihrer Wünsche nach dem Entwurf Grolmans, soweit Abweichungen bestanden, modifizierten.

Um die reaktionäre Opposition gänzlich zu entwaffnen, beschloss die Regierung, der Verfassungsurkunde äusserlich nicht die Form einer mit den Ständen vereinbarten, sondern einer oktroyierten Verfassung zu geben, was der Landtag sich auch gern gefallen liess, da er seine Wünsche ja erreicht hatte; die Verfassungsurkunde sollte den Ständen in einer feierlichen Sitzung als Geschenk des Grossherzogs verliehen werden und in ihrem Eingang das „monarchische Prinzip" zum Ausdruck bringen. In einem Schreiben[50] an den Staatsminister von Grolman bat der Präsident Eigenbrodt um Mitteilung des Eingangs der Verfassungsurkunde und jener kam diesem Wunsche auch nach. Ursprünglich war folgende Fassung von der Regierung projektiert: „Nachdem Wir die in Gemässheit des Artikels 21 Unseres Edikts vom 18. März d. J. geäusserten Wünsche Unserer getreuen Stände über die konstitutionellen Bestimmungen vernommen, und, zu Unsrem Vergnügen, Uns in dem Stand gesehen haben, dieselben grösstenteils zu gewähren, so finden Wir Uns nunmehr bewogen, zur Erleichterung der Uebersicht alle zerstreuten verfassungsmässigen Bestimmungen, namentlich die Unsers Edikts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung, wie auch aus dem Wahlgesetze, der Geschäftsordnung, den

---

49. cf. Akten des ständ. Arch. No. 9.
50. vom 7. Dezbr., No. 6 der cit. Akten.

Edikten über das Staatsbürgerrecht und den Staatsdienst in Eine Urkunde zusammenzufassen und Wir verordnen daher Folgendes als die

Verfassungs-Urkunde des Grossherzogtums."[51]

Der Ausschuss der zweiten Kammer war mit dieser Fassung nicht einverstanden; Eigenbrodt wandte sich deshalb in einem Schreiben vom 10. Dezember an den Freiherrn du Thil[52] und bat um dessen Vermittelung, da er einen massgebenden Einfluss auf die beiden Prinzen ausübte. Der von der Regierung vorgeschlagene Eingang bringe nicht zum Ausdruck, dass mit dem Inkrafttreten der Verfassungsurkunde das landständische Edikt seine Gültigkeit verliere. „Mit diesen klaren Rechtsverhältnissen ist es nun nicht übereinstimmend, wenn es in dem Entwurf heisst: „Dass alle verfassungsmässigen Bestimmungen, namentlich die des Edikts vom 18. März d. J. in die neue Verfassungsurkunde zusammengefasst seien." Denn das Edikt vom 18. März d. J. enthält ja lauter konstitutionelle Bestimmungen; es müsste also hiernach ganz in der neuen Verfassungsurkunde vorkommen, da in dem Entwurf nicht gesagt ist, dass aus jenem Edikt nur dasjenige aufgenommen sei, was durch Gewährung der ständischen Desiderien keine Abänderung erhalten habe. Die Fassung widerspricht also dem Wesen der Sache." Denn die neue Verfassungsurkunde wird Bestimmungen enthalten, die zum Teil denjenigen des Märzediktes und der übrigen organischen Gesetze widersprechen und zum Teil ganz neu sind. „Es kann also nicht gesagt werden, dass die neue Verfassungsurkunde nur eine zur Erleichterung der Uebersicht veranstaltete Zusammenfassung der schon in andern Edikten zerstreut enthaltenen staatsrechtlichen Bestimmungen sei." Eigenbrodt hält deshalb etwa folgende, von ihm entworfene Fassung für sachentsprechend: „Nach-

51. cf. Anlage in No. 7 der cit. Akten.
52. cf. No. 10 der cit. Akten.

dem Wir die in Gemässheit des Artikels 21 Unseres Edikts vom 18. März d. J. geäusserten Wünsche Unserer getreuen Stände über die konstitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung darauf Unsere Entschliessungen gefasst haben, so finden Wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschliessungen in eine Urkunde zusammenzufassen, und Wir verordnen daher hierdurch folgendes als die

Verfassungs-Urkunde des Grossherzogtums."

„Auch in dieser Fassung", fährt der Präsident fort, „wird dem monarchischen Prinzip, das uns allen heilig und teuer ist, gehuldigt; der Grossherzog ist es, der die Verfassung gibt." Du Thil antwortete schon am folgenden Tag,[53] war aber nicht mit der Fassung Eigenbrodts einverstanden, da man dagegen erinnern müsste, „dass man durch sie zu der Meinung geführt werden würde, dass die ganze Verfassungsurkunde nur aus neuen, auf die Desiderien der Stände gefassten Entschliessungen bestehe; dieses ist historisch unrichtig, denn in jene Urkunde werden sehr viele Stellen der früheren Edikte wörtlich übergehen; diese Edikte sind dermalen noch Gesetze, und insofern sie in die neue Urkunde übergehen, bleiben sie Gesetze, ich kann daher der Staatsregierung um so weniger (wenigstens gewiss nicht mit Erfolg) zumuten, aller dieser Gesetze nicht ausdrücklich Erwähnung zu tun, als man ihr von vielen Seiten her gerade die eventuelle Zurücknahme dieser Gesetze zum Vorwurf gemacht hat. Dieser Umstand mag auch hauptsächlich die projektierte Fassung motiviert haben." Du Thil schlug alsdann die Fassung vor, die wörtlich später der Eingang der Verfassungsurkunde wurde. Er teilte sie auch den beiden Prinzen und dem Staatsminister von Grolman mit und setzte dem letzteren auseinander, dass sich die Ausschüsse „zwar aus Ehrerbietung für die Staatsregierung jene (ursprüngliche) Fassung ohne Widerrede gefallen liessen,

---

53. cf. No. 11 der cit. Akten.

aber doch eine kleine Umänderung wünschten.“ Bei dem Einflusse du Thils auf die beiden Prinzen war es nicht zweifelhaft, dass die Regierung den von ihm entworfenen Eingang annehmen werde. Auch die Ausschüsse liessen gern sich diesen Wortlaut gefallen, da er ihren Wünschen gerecht wurde und ihre Bedenken beseitigte. Du Thil selbst führte zur Rechtfertigung seiner Fassung in dem Schreiben an den Präsidenten Eigenbrodt folgendes an:

„1. beachtet sie die von mir im Eingang erwähnte, von der Regierung zu nehmende Rücksicht;

2. beseitigt sie die beiden Stellen, welche mehreren Mitgliedern der Ausschüsse anstössig schienen;

3. beseitigt sie durch die Worte „und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmässigen Bestimmungen“ den gegründeten Einwand des Schreibens (Eigenbrodts), dass ja nicht alle konstitutionellen Bestimmungen des Edikts in die neue Urkunde übergingen, man also auch nicht von einer blossen Zusammenstellung reden könne;

4. ist sie der Wahrheit angemessen, indem sie bestimmt angiebt, dass die neue Urkunde sich aus Stellen der alten Gesetze und aus Entschliessungen, welche auf die Wünsche der Stände gefasst wurden, bilde.“

In dem Eingang der Verfassungsurkunde ist also die Fassung des Präsidenten Eigenbrodt enthalten und nur mit Rücksicht auf die durchaus richtigen, auch von den Ausschüssen gebilligten Ausführungen du Thils von diesem erweitert, es steht mithin zweifelsfrei fest, dass mit dem Inkrafttreten der Verfassungsurkunde alle früheren, in der Einleitung genannten Verfassungsgesetze ausser Kraft traten, da ja hierüber keine Meinungsverschiedenheit bestand, wenn auch noch so sehr von der Regierung und du Thil aus den bekannten Gründen vermieden wurde, dies öffentlich zuzugeben, und wenn auch die Regierung noch nach dem Erlass der Verfassungsurkunde die alten Gesetze, insbesondere die Wahl- und Geschäftsordnung, zur Anwendung brachte.

Nachdem auf diese Weise auch das letzte Hindernis beseitigt war, erstatteten bereits am 11. Dezember die Ausschüsse in ihren Kammern Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen. In der zweiten Kammer referierte der Präsident selbst auf Ersuchen des Ausschusses, erläuterte in einem mündlichen Vortrag die einzelnen Bestimmungen der neuen Verfassungsurkunde und verlas schliesslich den Antrag des Ausschusses: „Dass die Desiderien in Betreff des Verfassungswerkes auf die in dieses Protokoll (vom 10. Dezember) aufgenommenen zu beschränken, auch die in diesem Protokoll enthaltenen Propositionen der hohen Staatsregierung anzunehmen seien.“ Die Beratung der Sache wurde nach gesetzlicher Vorschrift auf den 14. ausgesetzt. Aber als der Präsident in dieser Sitzung fragte, ob eine weitere Beratung des Verfassungswerks gewünscht werde, erhoben sich sämtliche Mitglieder von ihren Sitzen und „erklärten mit allgemeiner und lebhafter Akklamation, dass sie den sämtlichen in dem Protokoll der vereinigten beiden Ausschüsse vom 10. d. M. enthaltenen Desiderien und Propositionen unbedingt und mit Freude und Dank beistimmten.“ Ebenso referierte am 11. Dezember in der ersten Kammer der Freiherr du Thil über die neue Verfassungsurkunde, welche sofort angenommen wurde, da man „es für durchaus überflüssig hielt, einen Vorschlag noch weiter zu diskutieren, der nach der einstimmigen Ueberzeugung der sämtlichen Mitglieder der Kammer dem Interesse des hessischen Volkes vollkommen entspricht.“ Als die Kammern in dieser Weise ihre unbedingte Zustimmung zum Ausdruck gebracht und der Regierung mitgeteilt hatten, wurde am 17. Dezember von dem Grossherzog die Verfassungsurkunde unterzeichnet. Am folgenden Tag wurden die beiden Kammern zu gemeinsamer Sitzung auf „künftigen Donnerstag, den 21. Dezember, vorm. 11 Uhr“ eingeladen, in der die Verkündigung der Verfassung erfolgen sollte. An diesem Tag wurde den Ständen mit

grosser Feierlichkeit die auf Pergament geschriebene Verfassungsurkunde überreicht, zur Aufbewahrung im ständischen Archiv. Grolman hielt dabei eine Rede, in der er den hohen Wert und die Bedeutung der neuen Verfassung hervorhob, die in gleicher Weise den Bedürfnissen des Thrones und des Volkes gerecht werde. „Der Grossherzog hat mir aufgetragen," so fuhr er fort, „Ihnen allen, meine Herren, Seinen Dank dafür zu verkündigen, dass Sie den Erwartungen so ganz entsprochen haben, mit welchen Er Sie von dem Throne herab begrüsste. Er ist gewiss, dass die Geschäfte dieses Landtags nun in dem Geiste werden beendigt werden, in welchem sie bisher geführt wurden. Dann wird sich bewähren, was der edle Fürst Ihnen sagte: „Wir alle werden glücklich und Vielen ein Muster sein." Empfangen Sie nun aus meinen Händen das köstlichste Kleinod, welches Fürstentreue der Treue des Volkes widmet. Bewahren Sie es in Ihrem Archive als das Heiligtum der Hessen. Unter seinem Schutze entwickele sich freudig bis in die fernsten Zeiten hin dieses edle Volk, wachsend in allen Tugenden und, getreu seiner Geschichte, in sich bewahrend die Tapferkeit und die Treue. Unter seinem Schutze sei gesegnet das erhabene Haus der Fürsten, die, stolz darauf, an dieses Volkes Spitze zu stehen, von diesem Volke mit Stolz als seine Fürsten begrüsst werden." Der stellvertretende Präsident der ersten Kammer brachte alsdann ein dreifaches Hoch auf den Grossherzog aus und Eigenbrodt sprach mit berechtigtem Stolz und aufrichtiger Dankbarkeit: „Der Grossherzog hat in der eben verlesenen Urkunde dem Land eine Verfassung gegeben, welche den Verhältnissen Deutschlands, den Bedürfnissen des Volkes und den Forderungen der Zeit eben so vollkommen entspricht, als sie die geheiligten Rechte des Thrones und seine Würde für alle Verhältnisse und für alle Zeiten sichert. Beide Kammern werden den Ausdruck der Freude und des Dankes, womit sie dieses grosse Geschenk empfangen haben, dem Grossherzog noch durch eigne Depu-

tationen darbringen. Herzerhebend ist für uns alle das Bewusstsein, dass während des Zeitraums, in welchem unsre Verfassung sich zu ihrem jetzigen Inhalte entwickelte, beide Kammern sich immer ohne Schwierigkeit in redlicher Eintracht zu allem dem vereinigt haben, wodurch das Gelingen des wichtigen Werks mit Beobachtung aller erforderlichen Rücksichten konnte herbeigeführt werden. So wie heute beide Kammern sich in einer Versammlung mit Hochgefühl vereinigt haben, so wird auch — dies sagt uns allen ein frohes Vorgefühl — sich fernerhin Herz und Sinn aller jetzigen und künftigen Mitglieder derselben in treuer Eintracht aneinander schliessen zu allem, wodurch der Thron in seinen Rechten und in seiner Würde gesichert, die Rechte des Volkes erhalten und das gemeinsame Wohl des Vaterlandes befördert wird." Noch an demselben Tag überreichten die beiden Kammern durch Deputationen dem Grossherzog besondere Dankesadressen.

Die Ovationen und Huldigungen des Volkes wollten kein Ende nehmen, so dass der Grossherzog diesen Tag als den glücklichsten seines Lebens bezeichnete. Auch die Eidverweigerer waren seit dem 14. Oktober ausgesöhnt; der Regierungsrat Siegfrieden hatte alsbald eine Broschüre veröffentlicht,[54] in der er seine Wünsche für die neue Verfassung vortrug und zugleich den Landtag zu seinem Erfolg beglückwünschte. „Heil Euch, rief er den Abgeordneten zu, die Ihr den Segen der Kindeskinder verdienen werdet!" Mit Recht gedachte er auch derer, die durch die Eidverweigerung die Regierung zum Nachgeben gezwungen hatten: „Und wenn wir derer zuförderst gedenken, die nicht durch die Enge des Beginns sich haben abschrecken lassen, wirksam und förderlich zu sein, wie es in der formalen Beschränkung ihnen vergönnt war, und die angelehnt an die Väterlichkeit

---

54. Die Landstände des Grossh. Hessen seit dem 14. Oktober. Was wir hoffen!

des Fürsten alles endlich zum Guten geführt; so dürfen wir auch die Anderen nicht undankbar vergessen, deren rascher Blick zunächst auf das Mangelhafte hingewiesen, und deren feste Entschiedenheit dem gemütloseren, nun vergoltenen Zutrauen jener einen starken Rückhalt gegeben."

Jetzt, da durch das musterhafte Betragen der zweiten Kammer das Verfassungswerk so glücklich zum Abschluss gebracht und „das monarchische Prinzip" nicht zu Fall gegekommen war, hielten es selbst die auswärtigen Staaten, denen über die Verfassungsurkunde Noten zugefertigt worden waren, für angezeigt, Ludwig I. zu der wunderbaren Lösung des Knotens zu beglückwünschen.[55] Ein Opfer forderte freilich die neue Verfassung.[56] Die Oesterreicher konnten dem Staatsrat Jaup seine liberalen Gesinnungen immer noch nicht verzeihen, Metternich sorgte bei seiner Anwesenheit in Darmstadt dafür, dass er aus dem Ministerium entfernt wurde. Im Jahre 1824 wurde er deshalb von den Ministerialarbeiten dispensiert und an die Spitze der Gesetzgebungskommission gestellt. Da Jaup aber merkte, wie der Wind wehte, bewarb er sich um das Präsidium des in Darmstadt befindlichen provisorischen Kassations- und Revisionsgerichtshofes für Rheinhessen. Dieser wurde 1832 ganz unerwartet aufgelöst, was den tatsächlichen Austritt Jaups aus dem Staatsdienste zur Folge hatte. Er wurde nun Abgeordneter der Stadt Friedberg und von der Kammer auch mit fünf anderen Mitgliedern zum Präsidenten vorgeschlagen. Als der Landtag von dem Grossherzoge Ludwig II. aufgelöst wurde, wurde Jaup zwangsweise pensioniert und ihm der Urlaub für den neuen Landtag, zu dem er wieder gewählt war, nicht erteilt. Erst die Unruhen des Jahres 1848 holten den gesinnungstüchtigen und treuen Patrioten aus der Vergessenheit wieder hervor, um ihn, freilich nur für kurze Zeit, an die

---

55. cf. Treitschke III S. 67.

56. cf. Staats-Lexikon v. Rotteck - Welcker, Art. „Jaup" a. a. O.

Spitze des Ministeriums zu berufen. Die hessische Geschichte wird, wenn sie der Besten und Wackersten des Volkes gedenkt, Jaup nicht vergessen, obwohl er nicht das Glück hatte, durch äussere Erfolge sein Andenken für alle Zeiten zu sichern. — Aber noch glaubte an dem glücklichen Weihnachtsfeste des Jahres 1820 niemand daran, dass auch wieder einmal reaktionäre Zeiten kommen könnten, jeder fühlte die beglückende Wirkung des Friedens und der Eintracht. Diese wurde auch während des Restes der Session, die bis zum 8. Juni 1821 dauerte, nicht mehr gestört, so dass man jene Zeit die konstitutionellen Flitterwochen des Grossherzogtums Hessen genannt hat.

§ 11.

Die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820.

Wie bereits im vorhergehenden Paragraphen bemerkt wurde, ist die Verfassungsurkunde vorzugsweise das Werk des Gesetzgebungsausschusses der zweiten Kammer, wenn dieser auch die bereits geltenden Verfassungsedikte aus dem März zur Grundlage nahm; die Aenderungen der ersten Kammer an dem Protokoll vom 25. Oktober waren geringfügig und unbedeutend, und der Entwurf Grolmans war im Grunde genommen nur eine systematische Gruppierung der ständischen Desiderien. Gemäss der Regierungserklärung vom 14. Oktober hatte der verstärkte Ausschuss der zweiten Kammer seine Wünsche an die bestehenden Verfassungsgesetze angeknüpft, bei diesen paragraphenweise angegeben, welche Bestimmungen in die neue Verfassungsurkunde Aufnahme finden, welche weggelassen werden und welche abgeändert werden sollten, und dabei folgende Ordnung eingehalten:

A. Das Edikt über die landständische Verfassung vom 18. März d. J. betreffend.

B. Die Geschäftsordnung vom 25. März 1820.

C. Die Wahlordnung vom 22. März 1820.

D. Der Gesetzentwurf über die Sicherung der konstitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen:

I. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten.

II. Von besonderen Rechten.

1. Des Adels.

2. Der Kirchen, der Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten.

3. Der Gemeinden.

4. Des Staatsdienstes und der Staatsbeamten.

III. Rechtsverhältnisse des Thrones und des Grossherzogtums im Allgemeinen.

IV. Gewähr der Verfassung.

V. Besondre Verhältnisse der Provinz Rheinhessen.

Die Stände benutzen als Muster bei der Formulierung ihrer Wünsche fast durchweg die württembergische Verfassungsurkunde, da diese damals nun einmal den Ruf genoss, die freiste deutsche Verfassung zu sein, sie enthielten sich aber zum Glück der redseligen Ausführlichkeit dieses Grundgesetzes; immerhin wurden auch Bestimmungen aus den beiden andren süddeutschen Verfassungen übernommen, die weimarische stack noch zu sehr in den Kinderschuhen und war infolge des Einkammersystems zu wenig mit den hessischen Verhältnissen im Einklang, als dass sie vorbildlich hätte wirken können. Die hessische Verfassungsurkunde ist mithin in allen wichtigen Punkten der württembergischen nachgebildet.[1]

Es liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit, auf die einzelnen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und deren Würdigung näher einzugehen, wir werden im folgenden nur die historische Entstehung der einzelnen Artikel geben, so weit dies mit Hilfe des wenigen noch vorhandenen, bisher nicht veröffentlichen Materials möglich ist. Im übrigen müssen wir leider auf die dürftige Kommentierung der Ver-

1. Richtig der Verfasser des „suspensiven Vetos“ und wohl auch Floret, der immer nur Vergleiche mit der württembergischen Verfassungsurkunde anstellt und nachdrücklich die wenigen Abweichungen der hessischen VU. von ihrem Vorbilde hervorhebt, unrichtig Treitschke Bd. 3 S. 66.

fassungsurkunde und ihrer organischen Nebengesetze durch Floret sowie im „Beobachter in Hessen“[2] verweisen.

Naturgemäss redet die hessische Verfassungsurkunde zuerst von dem Staate in seiner Gesamtheit und von der Stellung des Monarchen in ihm. Die beiden ersten Artikel der Verfassungsurkunde, welche das Verhältnis des Grossherzogtums zum deutschen Bunde regeln, wurden von den Ständen nahezu wörtlich übereinstimmend mit dem § 3 der württembergischen Verfassungsurkunde formuliert. Den unkorrekten Zusatz: „bilden einen Teil des hessischen Staatsrechts“ fügte die Regierung — offenbar aus dem § 2 der badischen Verfassungsurkunde — in dem vertraulich mitgeteilten Verfassungsentwurf ein, und im Anschluss hieran änderten die Ausschüsse die Bestimmung entsprechend ab. Die Angst vor der „Willkür der Stände“, die in Wien grossgezogen worden war, hatte die Regierung durch die mit dem Landtag gemachten Erfahrungen verloren; sie erkannte nunmehr ein Mitwirkungsrecht der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten an das Einzige, was eine einzelstaatliche deutsche Volksvertretung ansprechen konnte. Der Bund, der nach seiner Verfassung den deutschen Untertanen gar keine Rechte gewährte, blieb freilich der gefährlichste Feind der neuen Konstitution, denn, wie die Vergangenheit gelehrt hatte, bot er immer die Hand zu reaktionären Gewaltstreichen und niemand verteidigte bei ihm die Rechte des Volkes. Was nützte es, wenn in der Verfassung die Pressfreiheit garantiert war und der Bund führte die Zensur ein! Und wie oft wurden doch gerade unter dem Deckmantel des Bundes Verfassungsbrüche begangen und wie viele waren mit Hilfe des Bundes beabsichtigt, ohne dass die leitenden Minister hätten zur Rechenschaft gezogen

---

2. Ueber die Bemerkungen im „Beobachter“ siehe auch die Zitate bei van Calker, Hess. Verf.-Gesetze. Auf kleinere, nur Spezialfragen erörternde Abhandlungen ist im Folgenden verwiesen.

werden können! Man denke nur an Berstett und Marschall. Wer wollte es dem Volk verargen, dass es partikularistisch und misstrauisch gegen die fortschrittsfeindlichen Grossstaaten gesinnt war? — Um die Unteilbarkeit und Einheitlichkeit des Grossherzogtums, wie bei den süddeutschen Staaten, verfassungsmässig zu garantieren, desiderierten die Ausschüsse den Artikel 3 der Verf.-Urk. Zur Präzisierung des monarchischen Prinzips hielten sie den § 1 des zweiten Titels der bayerischen Verfassungsurkunde für am geeignetsten. Die genaue Fixierung der Thronfolge im Artikel 5 der Verfassungsurkunde nahm erst Grolman in seinem Entwurf vor; die Ausschüsse hatten, obwohl sie ursprünglich schon der Erbverbrüderungsverträge gedachten, schliesslich nur allgemein beantragt: „Die Regierung des Landes ist erblich in der Grossherzoglichen Familie nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Lineal-Erbfolge mit Vorzug des Mannsstamms. Die diesem Grundsatz gemässen näheren Bestimmungen sowie die über Regentschaft während der Minderjährigkeit oder andrer Verhinderung des Grossherzogs wären in einem eignen Hausgesetz auszusprechen, welches einen Bestandteil der Verfassung ausmachen wird." Die grössten Schwierigkeiten machte die Domänenfrage. Die zweite Kammer beabsichtigte ursprünglich gar nicht, diese schwierige Materie aufzurollen, nahm aber stillschweigend an, dass ein grosser Teil der Domänen Staatsgut sei, die erste Kammer dagegen hielt, wie aus einem Hinweis auf den § 59 der badischen Verfassungsurkunde hervorgeht, die Domänen auf Grund des Märzediktes für Privateigentum des Grossherzogl. Hauses. Die zweite Kammer hatte in dem Protokoll vom 25. Oktober zu dem Artikel 19 des landständischen Edikts nur beantragt: „Hinsichtlich der Grossherzogl. Domänen wäre noch auszudrücken, dass in jedem Fall der Erlös aus der Veräusserung, das Domanialvermögen mag im Inland oder Ausland liegen, zur Tilgung der Staatsschulden soll verwendet werden." Die erste

Kammer wünschte aber eine ausdrückliche Feststellung des „Eigentums, der Natur und Zweckbestimmung" der Domänen, erst dann wollte sie den Artikel „zugeben". Da die zweite Kammer aber nicht schlechthin mit der Erklärung der Domänen zu grossherzoglichem Privateigentum einverstanden war, „vereinigte man sich dahin, dass zu einer Scheidung dessen, was von den Domänen Staatsgut und was bloss Eigentum der regierenden Familie ist, vorerst die Proposition des Staatsministeriums zu erwarten sein möchte." Bei der Verhandlung am 3. Dezember bot die Regierung vergleichsweise den Ausschüssen an, ein Drittel solle Staatsgut und zwei Drittel Privatgut dergestalt werden, dass dessen „Einkünfte in dem Budget aufgeführt und ausser der Zivilliste auch zu anderen Staatsausgaben verwendet werden sollten." Die Ausschüsse waren aber damit nicht einverstanden und beschlossen auf die Vergleichsofferte der Regierung hin: „Da den Ausschüssen noch zurzeit die erforderlichen vollständigen Nachrichten abgehen, um mit voller Ueberzeugung dasjenige beurteilen zu können, was in Beziehung auf das offerierte ein Drittel der Domänen in Betracht kommen muss, so müssen sie Pflichten halber auf das Desiderium antragen, dass dies ein Dritteil nur unter der Voraussetzung angenommen werden könne, dass sein Wert wirklich dem ganzen Betrag sämtlicher Staatsschulden gleichkomme, und dass, wenn und soweit diese Voraussetzung allenfalls nicht eintreffen sollte, das Fehlende aus den übrigen zwei Dritteilen der Domänen durch Verkauf des dazu Erforderlichen werde zugesetzt werden, um auf diese Art die ganze Staatsschuld zu tilgen." Eigenbrodt schrieb daraufhin am 7. Dezember an Grolman: „Es ist gewiss in dem gerechten Willen S. K. H. des Grossherzogs enthalten, dass das Land durch die Auswahl der ein Drittel der Domänen in dem Wert nicht verkürzt werden soll. Dies würde aber in der Tat geschehen, wenn der Ertrag der in Früchten bestehenden Renten und anderer Einkünfte, insoweit solche

dem Lande überlassen werden, nach denjenigen Fruchtpreisen in Anschlag gebracht würde, die in dem Finanzvoranschlag für die Jahre 1821, 1822 und 1823 angenommen sind. Die Ausschüsse müssen daher wünschen, die Versicherung zu erhalten, dass die Fruchtpreise in dieser Beziehung nur diejenigen geringeren sein sollen, welche nach § 528 der hierbei in Frage kommenden Zusammenstellung der Verordnung aus dem Jahre 1818 für die Steuerregulierung in der Provinz Starkenburg angenommen sind, und ungefähr wohl mit denjenigen zusammentreffen, die man als wahrscheinliche Durchschnittspreise für die nächsten 10 Jahre annehmen kann." Grolman antwortete am folgenden Tag: „Ich bin autorisiert, hierdurch die Versicherung zu erteilen, dass von den Fruchtrenten und Gefällen auf keinen Fall mehr als die Hälfte auf das dem Staate zufallende Los gelegt werden solle, eine Versicherung, welche gewiss vollständig genügen dürfte, um jede Besorgnis zu entfernen." Als man sich auf diese Weise von den reellen Absichten der Regierung überzeugt hatte, ging der Ausschuss der zweiten Kammer den ungewissen Vergleich ein. In dem vertraulich mitgeteilten Regierungsentwurf waren bereits die Artikel 6—11 wörtlich enthalten. Die neue Regelung der Domänenfrage bedeutete ja einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem Märzedikt, da wenigstens auch Staatsgut geschaffen und die Weiterbildung desselben anerkannt wurde; ferner wurde der Artikel 19 des Edikts nach den Wünschen der Ausschüsse in der Verfassungsurkunde (Artikel 9 und 11) in einer Weise abgeändert, die dem Steuerrecht der Stände gerecht wurde, ohne das Verwaltungsrecht der Krone zu hindern. Die Unterscheidung von Hof- und Staatsdomänen hatte, abgesehen von dem kaum praktisch werdenden Falle eines Wechsels des landesherrlichen Hauses, gar keine Bedeutung, nachdem der Volksvertretung ein massgebender Einfluss auf die Erhaltung des Guts eingeräumt worden war, die Ausschüsse hatten also keinen Grund, den Vergleich abzulehnen. Immer-

hin erklärten sie zaghaft genug ihr Einverständnis und fixierten genau die Gründe, die sie zum Nachgeben bestimmten:

„1. Die Ausscheidung dessen, was von den Domänen Staatsgut und was Familieneigentum des Grossherzoglichen Hauses ist, erscheint als eine Aufgabe, zu deren möglichen Auflösung es vor der Hand an den erforderlichen Datis fehlt und auch in der Folge fehlen wird.

2. Dem Land entsteht dadurch der gewisse Vorteil, vor der Hand zur allmählichen Zurückzahlung des Kapitals von Staatsschulden keine Steuern aufbringen zu müssen; ein Vorteil, der bei den ökonomischen Verhältnissen, worin die grösste Mehrheit der Untertanen sich gegenwärtig befindet und voraussichtlich sich noch eine Zeitlang befinden wird, weit höher anzuschlagen ist, als der mögliche Nachteil, dass etwa das angebotene eine Drittel nicht zur Tilgung der sämtlichen Staatsschulden hinreichend wäre.

3. Ein gewisser Teil der von der Regierung im vorgelegten Verzeichnis spezifizierten Schulden ist unbezweifelt Staatsschuld, von dem Rest aber, wenigstens zum grossen Teil, wird sich schwerlich ausmitteln lassen, in wieweit er die Eigenschaft einer eigentlichen Staatsschuld oder einer auf dem Grossherzogl. Hausvermögen allein haftenden Schuld hat.

4. Auch nach der Abteilung sollen die Einkünfte der dem Grossherzogl. Hause als Familieneigentum bleibenden zwei Drittel fernerhin durch das Budget laufen, und zu Staatsausgaben verwendet werden.

5. Wurde die Zusicherung von der Staatsregierung gegeben, dass auf den Anteil des Staates nicht mehr als die Hälfte des in Früchten bestehenden Domanialeinkommens abgegeben werden soll."

Den wichtigsten Fortschritt, den die Verfassungsurkunde gegenüber den früheren Verfassungsedikten brachte, bildete natürlich der Titel VIII, welcher die Aufhebung des landständischen Edikts vom 18. März bedeutete. Auf eine Ab-

änderung der Zusammensetzung des Landtags liess sich freilich die Regierung nicht ein; sie wies ohne weiteres auch die wenigen Wünsche der Ausschüsse hier zurück. Die einzige Abänderung, der Abs. 4 des Artikels 55 V.-U., bedeutete in dieser Form keine eigentliche Verbesserung des Wahlrechts, sondern nur eine Gleichstellung der rechtsrheinischen Provinzen mit Rheinhessen. Weil der Ausschuss offenbar gerade hier bei dem Wahlrecht die Opposition der Regierung vermutete und mit Rücksicht auf die gefährdete Stellung Grolmans ängstlich jegliche überspannten Forderungen vermeiden wollte, kam er bei Aufstellung seiner Desiderien auch nicht mehr darauf zurück, die dreifache Wahl bei Bestimmung der Abgeordneten durch eine zweifache wie in Württemberg und Baden zu ersetzen, obwohl er wenige Wochen zuvor noch diese Verbesserung für wünschenswert erklärt hatte. Einige Mitglieder des Ausschusses der zweiten Kammer wünschten, dass wie in Bayern und Baden der Vertreter der Landesuniversität durch freie Wahl sämtlicher ordentlicher Professoren bestimmt werde, dies wies aber die Regierung ohne weiteres zurück, wahrscheinlich um kein Präjudiz für die Geistlichkeit zu schaffen; die erste Kammer sollte kein gewähltes Mitglied haben und der Regierung hier soweit wie möglich der Einfluss auf die Zusammensetzung gesichert sein. Ebenso wurde auch der Antrag des Ausschusses der ersten Kammer abgeschlagen: „Dass dem Bischof im Falle einer Verhinderung freistehe, sein Stimmrecht durch ein qualifiziertes Mitglied des Domkapitals ausüben zu lassen.“ Dem Wunsche der Stände gemäss wurden die Bestimmungen der Wahlordnung über das aktive und passive Wahlrecht in die Verfassungsurkunde aufgenommen und nicht mehr in ein besonderes „Wahlgesetz“ verwiesen. Der Ausschuss der zweiten Kammer regte an, den für die Wahlen des Adels erforderlichen Steuerbetrag von 300 fl. auf 200 fl. herabzusetzen, aber bereits der Ausschuss der ersten Kammer sprach sich dagegen aus, so dass diese Aenderung fallen ge-

lassen wurde. Abändernd oder zusammenfassend wurden von den Ständen ausdrücklich desideriert: Abs. 2 des Artikels 56, Abs. 1, 2 und 4 des Art. 57, sowie der letzte Absatz des Art. 59 V.-U. Im übrigen ist von dem aktiven und passiven Wahlrecht bereits oben gesprochen worden. Aus dem Märzedikt war in die Desiderien aufgenommen worden, dass niemand sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen könne. Hierzu hatte in der ersten Kammer am 13. Oktober der Graf von Ysenburg-Büdingen einen Antrag auf Zulassung einer Substitution der Standesherrn zur Ausübung ihres landständischen Rechtes eingereicht, — die einzige Abänderung des Märzediktes, die von der ersten Kammer angeregt wurde. Obwohl die namhaftesten Leute gegen den Antrag sprachen, wurde er doch an den zweiten Ausschuss zurückverwiesen, um bei Aufstellung der Desiderien berücksichtigt zu werden. Der Ausschuss der ersten Kammer beantragte deshalb in Anlehnung an den § 156 der württembergischen Verfassungsurkunde, dass:

„a) Im Falle, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit, Kuratel, gleichzeitige Landtage in verschiedenen Ländern oder durch andere Hindernisse, über deren Zulänglichkeit die erste Kammer zu entscheiden habe, abgehalten sei, dem Landtage beizuwohnen, er sich durch den nächsten qualifizierten Agnaten oder in deren Ermangelung durch ein qualifiziertes inländisches Mitglied einer anderen standesherrlichen Familie für die Dauer des Landtags könne vertreten lassen.

b) Dass dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel ein gleiches Substitutionsrecht aus qualifizierten inländischen Mitgliedern der Familie zustehe;

wobei aber zu bestimmen wäre:

1. dass derjenige, welcher das Stimmrecht für einen anderen ausübt, von demselben keine Instruktionen annehmen darf und

2. dass in keinem Falle irgendein Mitglied der Kammer,

ohne Unterschied, ob es darin aus eigenem Recht oder vermöge einer Vertretung sitzt, zwei Stimmen führen darf."

Bei der Beratung der Ausschüsse mit den Regierungsvertretern am 3. Dezember wurde daraufhin gemeinsam der Wortlaut der Abs. 2, 3 und 4 des Art. 61 Verfassungsurkunde festgestellt.

Wir haben bereits oben der unerfreulichen Auseinandersetzung des Präsidenten Eigenbrodt mit den Regierungsvertretern über deren Mitwirkungsrecht bei Beratung von Gegenständen gedacht, die von der Kammer, nicht der Regierung ausgehen. Dieser Zwischenfall gab dem Ausschuss der zweiten Kammer Veranlassung, eine besondere Regelung dieser Frage in der Verfassungsurkunde zu wünschen. Wenn überhaupt hier den Regierungsvertretern eine Teilnahme an der Beratung gestattet werden sollte, müsste wenigstens bestimmt werden:

„a) Dass dasjenige, was die Mitglieder des Geh. Staatsministeriums oder Landtagskommissarien in den Beratungen äussern, immer nur als offizielle Aeusserung der Regierung, nicht aber als Aeusserung von Privatansichten gelten könne.

b) Dass es ihnen nie freistehen könne, ein Mitglied der Kammer in seiner Aeusserung zu unterbrechen.

c) Dass sie in keinem Fall verlangen können, gerade das letzte Wort zu haben."

Der Satz sub a wurde von der Regierung bewilligt, aber in die Geschäftsordnung verwiesen, an demjenigen sub b und c nahm sie zwar „keinen Anstand", erklärte aber, dass der peinliche Gegenstand „sich nicht zur ausdrücklichen Bestimmung eigne." Dagegen hatte der Verfassungsentwurf Grolmans ausser dem Artikel 4 des landständischen Edikts noch einen Abs. 2, der ausdrücklich das Recht der Teilnahme an der Beratung für die Regierungsvertreter statuierte: „Dieses Recht (des Abs. 1) steht denselben auch dann zu, wenn nicht über Propositionen der Regierung verhandelt wird, damit sie entweder faktische Erläuterungen erteilen

oder sich offiziell über die Ansicht der Regierung erklären können.“ Die Verfassungsurkunde hat diesen Zusatz nicht mehr, sondern nahm im Artikel 62 lediglich wieder die Bestimmung des Märzedikts auf. Auch die Artikel 63 bis 66 der Verfassungsurkunde sind von dem landständischen Edikt übernommen. (Art. 11, 12, 13 und 14.) Bei Art. 63 und 66 der Verfassungsurkunde hatten die Stände, welche die zürnende Sprache des Edikts mit Recht verletzte, den Wegfall der zweiten Absätze gewünscht, „obgleich sie gar nichts unrichtiges enthielten“, oder es sollte wenigstens nur einfach gesagt werden „ist untersagt“, „ist gesetzwidrig“; Grolman schlug vor: „ist gesetzwidrig und strafbar“. Bei dem Art. 64 der Verfassungsurkunde wünschten die Ausschüsse, dass die Stände wenigstens alle zwei Jahre versammelt werden müssten und bei einer Auflösung binnen sechs Monaten ein neuer Landtag berufen werden sollte. Die Regierung genehmigte aber nur das letztere, das erstere lehnte sie dagegen ab mit Rücksicht auf das Finanzgesetz, welches nach wie vor immer auf drei Jahre gegeben werden sollte. Der zweite Satz des Art. 65 V.-U. stand weder in dem Märzedikt, noch bei den Desiderien der Stände, noch in dem Verfassungsentwurf Grolmans, wurde dann aber von Eigenbrodt verlangt und von Grolman, da das Fehlen dieser Bestimmung lediglich ein „Omissionsfehler“ gewesen sei, bewilligt.

Naturgemäss wurden vor allem die Rechte der Volksvertretung neu geregelt; dies gilt besonders von den Art. 15 und 16 des Märzediktes. Die Ausschüsse hatten auf den Antrag des Abgeordneten Prinz hin bei Aufstellung der Desiderien wörtlich den späteren Abs. 1 des Art. 67 V.-U. aufgenommen, der offensichtlich der badischen Verfassung (§ 53) entlehnt ist. Am 19. Oktober hatte der Abgeordnete Kertel den Antrag bei der zweiten Kammer eingereicht, „dass es dem Ermessen der Stände überlassen werden möge, das Budget nach Massgabe der jedesmaligen Umstände auf 1, 2 und 3 Jahre zu bewilligen. Der verstärkte zweite Aus-

schuss desiderierte aber schlechthin, dass der Etat immer auf zwei Jahre festgesetzt werde. Im übrigen sollte der Art. 15 des Edikts aufrecht erhalten werden. Der Ausschuss der ersten Kammer wünschte aber, dass dieser „das Recht möge zugestanden werden, das Finanzgesetz ebenfalls so wie der zweiten Kammer zugestanden ist, im einzelnen anzunehmen oder zu verwerfen." Die Regierung war indessen damit nicht einverstanden und bestimmte, dass es so „gemacht werden solle, wie in Württemberg § 181." Es wurde deshalb auch die dreijährige Budgetperiode und der erste Satz des Art. 12 des Edikts beibehalten. Der Art. 16 sollte dagegen ganz wegfallen; statt dessen desiderierten aber die Stände in Anlehnung an § 62 der badischen Verfassungsurkunde: „Die Auflagen, insofern sie nicht bloss für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit auf Abrechnung der neuen Bewilligung noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zustande kommt oder wenn die ständischen Beratungen sich verzögern." Grolman machte aus den Worten „auf Abrechnung der neuen Bewilligung" einen besonderen Satz, den Abs. 2 des Art. 69 V.-U. Zur Auslegung dieses zweiten Absatzes fügten die Ausschüsse im Anschluss an die Bedenken des Ausschusses der ersten Kammer in dem Protokoll vom 10. Dezember die Bemerkung hinzu: „Dieser letzte Absatz ist so zu verstehen: dass das neue Finanzgesetz in einem solchen Fall mit Ausschluss jener sechs Monate nicht auf drei, sondern nur auf $2^1/_2$ Jahr gegeben werden soll." Der Art. 68 V.-U. ist beinahe wörtlich der Abs. 3 des Art. 15. Eine Bestimmung über die Zivilliste hatten die Ausschüsse, da sie in dem Edikt nicht erwähnt war, wohl vergessen, erst Grolman nahm eine solche in den Verfassungsentwurf auf, womit die Stände einverstanden waren. Nach dem Antrag der Stände sollte der Art. 18 des Edikts eine andere Fassung erhalten und der erste Satz des Art. 19

dazugezogen werden. Bei der Beratung am 3. Dezember wurde sogleich die Fassung des Art. 78 V.-U. gemeinsam festgesetzt. Bei derselben Gelegenheit hatte Grolman den ständischen Ausschüssen gegenüber den Wunsch ausgesprochen, eine Sonderbestimmung für „Geldaufnahmen in ausserordentlichen Fällen einer schleunigen Ausrüstung" ähnlich derjenigen des § 63 der badischen Verfassung in die Verfassungsurkunde aufzunehmen, so dass die Ausschüsse in dem Protokoll vom 10. Dezember wörtlich den späteren Art. 71 V.-U. beantragten. Ebenso wie Art. 16 des landständischen Edikts musste die Verklausulierung des Rechts der Stände bei der Gesetzgebung nach Art. 20 fallen. Bereits Anfang September hatte der Abgeordnete Balser einen Antrag auf Abänderung dieser Bestimmung eingereicht, der ebenso wie der Antrag Prinz die Regierung schliesslich zu dem entscheidenden Schritt vom 14. Oktober nötigte. Bei Aufstellung der Desiderien nahmen die Ausschüsse nahezu wörtlich die §§ 88, 89, 90 und den Anfang des § 172 der württembergischen V.-U. auf, so dass also die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzgebungs- und Verordnungsrechtes diesem Grundgesetz entnommen sind. Grolman hatte zwar nichts dagegen einzuwenden, dass die Ausschüsse auch ein Mitwirkungsrecht bei denjenigen Gesetzen, welche nicht „die Freiheit der Person oder das Eigentum der Staatsangehörigen" betreffen (cf. Art. 20, Abs. 4 des landständischen Edikts), beanspruchten, und sich nicht mit dem § 2, Tit. VII der bayerischen sowie § 65 der badischen V.-U. begnügten, wohl aber wollte er mit Recht keine authentische Interpretation der Gesetze durch einen Akt des gesetzgebenden Körpers und schlug deshalb die Fassung des Art. 72 Verfassungsurkunde vor, mit der auch die Ausschüsse sich einverstanden erklärten und dementsprechend ihre Wünsche in dem Protokoll vom 10. Dezember modifizierten. Aus dem Art. 20 des Märzedikts, der, wie oben gezeigt, den ganzen Einfluss der zweiten Kammer auf die Gesetzgebung illusorisch

machen konnte, entwarf deren Ausschuss den Art. 75 der Verfassungsurkunde, der eine gewisse Aehnlichkeit mit der Sonderbestimmung des Art. 67 hat, weshalb auch der Ausschuss analog dem Absatz 3 des Artikels 67 der Verfassungsurkunde beantragte, in beiden Kammern „über gleiche Fragen abzustimmen und bei verschiedenen Ansichten beider Kammern hierüber ein Zusammentreten beider Kammern" stattfinden zu lassen. Dieser Zusatz wurde aber in die Geschäftsordnung verwiesen. Auffallend und unerklärlich ist, dass die erste Kammer sich diese Umwandlung ihres „absoluten Vetos" in ein „suspensives" von der zweiten Kammer ohne die geringste Erinnerung gefallen liess, während sie doch sonst so ängstlich auf die Erhaltung ihrer Rechte bedacht war; vielleicht glaubte sie hinlänglich dadurch gesichert zu sein, dass die Anwendung der Bestimmung von dem Belieben der Regierung abhängig gemacht wurde.[3] Das Verordnungsrecht des Monarchen formulierten die Stände in dem Wortlaut des Artikels 73 der Verfassungsurkunde, die Wendung „die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfliessenden Verordnungen" ist wohl dem § 66 der badischen V.-U. entlehnt.[4] Den besonderen Artikel: „Eben diese Bestimmungen (Art. 72 und 73) finden auch bei Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landespolizeiwesen statt" strich Grolman und ersetzte ihn durch die Einschiebung im Art. 72: „Auch in Beziehung auf das Landes-Polizeiwesen." Die Fassung des Initiativrechts bei Gesetzentwürfen im Art. 76 V.-U. fertigte der Ausschuss der zweiten Kammer. Bei der Verhandlung am 3. Dezember hatte Grolman im Art. 73 V.-U. hinter den Worten: „Die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht . . ." eingeschoben: „und die Gewalt über

---

3. Ueber die Bedeutung des sonst in keiner anderen VU. wiederkehrenden Art. 75 VU. vergl. die anonyme Schrift: „Das suspensive Veto der hessischen Landstände."

4. cf. dagegen van Calker, Hess. Verf.-Ges. S. 134|35 Anm. 4.

das Militär abfliessenden" . . . Die Ausschüsse waren aber mit diesem Zusatz deshalb nicht einverstanden, weil die Krone auf Grund jener Bestimmung ohne ständische Genehmigung das neue Militärstrafgesetzbuch verkünden wollte, sie erklärten sich indessen bereit, dass „in dem Falle, wenn von dieser Ausnahme (der Einschiebung) abstrahiert werden wolle, dahin werde angetragen werden, dass das jetzt in Bearbeitung stehende Strafgesetz in Betreff der Offiziere ohne Zustimmung der Stände möge gegeben werden — wie wohl mit Wahrung der Formen. Es werde übrigens nichts dabei zu erinnern sein, wenn anstatt der oben bemerkten Worte etwa gesetzt werde: „und der Disziplinargewalt über das Militär und dem Recht der Formation und Verwendung desselben."[5] Eigenbrodt bat deshalb in dem Schreiben vom 7. Dezember[6] um eine amtliche Erklärung über den Sinn der zugesetzten Worte, „dass die Meinung (der Regierung) dahin gehe, dass der Grossherzog in Beziehung auf Strafbestimmungen über Dienstverbrechen des Militärs nur diejenigen Rechte ausüben wolle, welche in dieser Beziehung den Souveräns von Bayern und Baden nach den dortigen Verfassungen zustehen." Schliesslich wollten die Ausschüsse in den Zusatz der Regierung einwilligen, wenn folgender besondere Artikel eingefügt werde:[7] „Das über die Dienstverbrechen der Unteroffiziere und Gemeinen bereits erlassene und das über die Dienstverbrechen der Offiziere bereits verfasste und von dem Grossherzog zu erlassende Gesetz machen einen Teil der allgemeinen Gesetzgebung aus." Mittlerweile hatte auch du Thil privatim einen Vorschlag bei der Regierung eingereicht, der den besonderen Gefallen des Grossherzogs fand; es ist dies wörtlich der Art. 74 V.-U. Im Anschluss an Art. 20 des landständischen

---

5. cf. Prot. v. 4. XII.
6. cf. No. 6 der cit. Akten.
7. cf. Akten, daselbst a. a. O.

Edikts wünschten die Ausschüsse die Bestimmung, „dass ohne Einwilligung der Stände nicht mehr Truppen sollen ausgehoben werden, als die Bundespflicht zu halten gebietet; sowie: Anwerbungen im Lande über diese Anzahl erfordert Zustimmung der Stände.“ Grolman war hiermit einverstanden, wünschte aber einen Zusatz für „dringende Fälle“ wie im Art. 73 V.-U. Die Fassung des Art. 78 V.-U. wurde erst in dem vertraulich mitgeteilten Entwurf festgesetzt.

Das Petitionsrecht des Märzediktes war gut und wurde nach dem Wunsche der Stände nahezu wörtlich in den Artikeln 79 bis 81 V.-U. aufrecht erhalten. Nur wünschte der Ausschuss der zweiten Kammer die Erweiterung der württembergischen Verfassung, „dass zur Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden jede Kammer auch einzeln alsdann berechtigt sei, wenn die andere Kammer, auf die vorgängige Mitteilung an dieselbe, ihre Zustimmung zu einer gemeinschaftlichen Petition oder Beschwerde nicht gebe.“ In der Konferenz mit den Regierungsvertretern wurde die Fassung des Art. 82 V.-U. festgestellt. Ebenso wurde auch die Unabhängigkeit der Volksvertreter in der gleichen Weise wie im landständischen Edikt garantiert; nach dem Antrag der Ausschüsse wurde aber statt des Hofgerichts in Darmstadt allgemein das „Provinzial-Justiz-Colleg derjenigen Provinz“ für Anklagen gegen Abgeordnete für zuständig erklärt, „in welcher der Landtag gehalten wird.“[8] Aus der Geschäftsordnung und dem landständischen Edikt desiderierten die Stände nahezu wörtlich die Art. 85 bis 92, 95 bis 98 und 101 V.-U. — Die Juden, gegen die man die Abneigung noch nicht überwunden hatte, wünschten die Ausschüsse aus dem Landtag auszuschliessen und suchten auf indirektem Wege dies dadurch zu erreichen, dass „wie in Bayern der Eidesformel im Art. 26 des Edikts noch zu-

8. Ueber die Bedeutung der Art. 83 und 84 vergl. Noellner, „Die Garantien der deutschen Ständekammern“ usw.

gesetzt wurde: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Grolman aber schrieb am 8. Dezember dem Präsidenten Eigenbrodt: „Dem Ständeeide die gewünschten Worte beizufügen, würde man keinen Anstand nehmen, wenn man nicht glaubte, den gegenwärtig hier versammelten Ständen schuldig zu sein, den Eid so bestehen zu lassen, wie sie ihn geschworen haben. Offenherzig gestehe ich hierbei Eurer Hochwohlgeboren, dass, wenn bei diesem Wunsche die Absicht unterliegen sollte, bestimmte Staatsbürger von den ständischen Versammlungen mittelbar auszuschliessen, die Regierung nicht glaubt, in dieser Art dazu die Hände bieten zu dürfen, weil Einzelne doch wohl mit Billigkeit fordern können, dass die ihnen zustehenden konstitutionellen Rechte ihnen, wenigstens nicht ohne vollständige Diskussion der Gründe pro und contra, entzogen werden.“[9]

Angesichts der Tatsache, dass die erste Kammer damals, ähnlich wie kurz vorher noch die zweite, nur schwach besetzt war, glaubte der Ausschuss der zweiten Kammer, wie bei den süddeutschen Verfassungen, besondere Bestimmungen in die Verfassungsurkunde aufnehmen zu müssen, wann eine Kammer als vollständig besetzt und beschlussfähig gelten solle. Er desiderierte deshalb im Anschluss an die württembergische Verfassungsurkunde:[10]

1. „Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

2. Sollte bei Einberufung eines Landtags eine der beiden Kammern nicht in der erforderlichen Anzahl zusammenkommen, oder sollte sich während eines Landtags eine der beiden Kammern unter diese Anzahl vermindern, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen.

---

9. cf. aber Art. 12 u. 15 VU.
10. cf. Prot. vom 25. X. 1820.

Es steht jedoch in solchen Fällen den Mitgliedern der unvollständig besetzten Kammer frei, den Sitzungen der andern vollständig besetzten Kammer mit Stimmrecht beizuwohnen."

Die nach Artikel 4 der Geschäftsordnung für die zweite Kammer zur Konstituierung erforderliche Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher Abgeordneten wurde herabgesetzt auf 27 Mitglieder. Dieselben Zahlen wie für die Bildung der Kammern wurde auch für die Beschlussfähigkeit verlangt. Der Ausschuss der ersten Kammer setzte statt der Hälfte die feste Zahl 13 und verwahrte sich gegen den zweiten Satz von Nr. 2, da „dieser Passus es in die Hand des Präsidenten der zweiten Kammer gäbe, die erste Kammer als solche aufzuheben." Dementsprechend wurden die Desiderien in dem Protokoll vom 5. November abgeändert. Der Regierung waren mit Recht diese engherzigen Bestimmungen der Stände nicht sympathisch, sie gab aber schliesslich nach, nur reduzierte sie wenigstens bei der ersten Kammer, mit der man besonders schlechte Erfahrungen gemacht hatte, die beantragte Anzahl auf ein Drittel sämtlicher Mitglieder. In dieser Gestalt wurden die ständischen Desiderien in die Verfassungsurkunde aufgenommen (cf. Art. 85, 86, 93 und 94). Im Anschluss an den Antrag des Abgeordneten Kertel gedachte ursprünglich der Ausschuss der zweiten Kammer, einen Zwang auf den zum Abgeordneten Gewählten, der nicht in die Kammer eintreten will, durch Androhung des Verlusts der „aktiven und passiven Wahlfähigkeit als Bevollmächtigter, Wahlmann und Abgeordneter" auszuüben; da aber der Ausschuss der ersten Kammer dagegen war, wurde dieser Antrag fallen gelassen.

Auch den „Schlussstein" der Verfassungsurkunde, die Gewähr der Verfassung, hatten die ständischen Ausschüsse nahezu in gleichem Wortlaut bei ihren Anträgen aufgenommen; bei den beiden Eiden in den Art. 107 und 108 V.-U. nahmen sie schlechthin Bezug auf die entsprechenden Bestimmungen der bayerischen Verfassungsurkunde (Tit. II,

§ 16 und Tit. X, § 3). — Nicht in die Verfassungsurkunde aufgenommen wurde die ausdrückliche Garantie der rheinhessischen Sonderrechte. In dem Protokoll vom 5. November heisst es: „Es wurde vom Ausschuss der zweiten Kammer gewünscht, dass etwa auf die Art, wie es in Bayern geschehen ist, den Rheinhessen die gewünschte beruhigende Versicherung gegeben würde, dass durch dasjenige, was die Verfassung in Beziehung auf solche Einrichtungen in den übrigen beiden Provinzen enthält, die mit den wesentlichen Institutionen in Rheinhessen nicht harmonieren, diese Institutionen nicht als aufgehoben betrachtet werden sollen. Auf die Erinnerung des Ausschusses der ersten Kammer, dass eine solche unbestimmte Zusicherung leicht zu weit führen könne, wenn man auch allenfalls darüber hinausgehen wolle, ob besondere Institutionen einer Provinz in einer Verfassungsurkunde zu garantieren seien, wurde von den Mitgliedern aus Rheinhessen bemerkt, dass es ihnen vorzüglich darum zu thun sei, die Geschworenengerichte und die Oeffentlichkeit der Rechtspflege in peinlichen Fällen als konstitutionelle Rechte gesichert zu erhalten.“ Die Regierung, die offenbar jetzt die ewige Angst der Rheinhessen verletzte, liess sich aber nicht darauf ein. In der Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Dezember sprach indessen noch einmal der Abgeordnete Lauteren als der älteste der rheinhessischen Deputierten die Erwartung aus, dass durch die neue Verfassungsurkunde die Institutionen seiner Heimat nicht beeinträchtigt würden, und ihm schlossen sich die übrigen Rheinhessen an; der Präsident Eigenbrodt beruhigte sie und zerstreute ihre Bedenken.

Die hessische Verfassungsurkunde verdient den Vorzug vor den süddeutschen Mustern. Sie ist nicht überladen mit Einzelbestimmungen und bringt lakonisch die Fundamentalsätze des Repräsentativsystems zum Ausdruck. Die Zusammensetzung der Volksvertretung war noch mittelalterlich, da die Gliederung des Volkes nach Ständen rechtlich zwar

beseitigt war, aber tatsächlich noch bestand. Durch das beschränkte und verklausulierte Wahlrecht war die Herrschaft der besitzenden, vorzugsweise grundbesitzenden Klassen über Gebühr garantiert worden. Indessen waren auch die übrigen deutschen Landtage ein derartiges Mittelding zwischen einer feudalen, altständischen und einer modernen Volksvertretung. Die Umbildung der mittelalterlichen Institutionen zu neuzeitlichen musste allmählich mit der geistigen Erhebung des Volkes fortschreiten. Aber die Volksvertretung hatte man glücklich in den Staatsorganismus eingefügt. Vor allem begeisterte zum Glück die zweite Kammer sich nicht für den der dualistischen Idee des Mittelalters entsprungenen ständischen Ausschuss der württembergischen Verfassung, selbst nicht in der bescheidenen Form der badischen Verfassung, obwohl auch die hessische Geschichte einen solchen Ausschuss kannte. Die hessische Verfassungsurkunde entsprach den Bedürfnissen des Landes, sowohl des fortgeschrittenen Rheinhessen wie des eben erst aus dem Winterschlaf erwachenden Althessen, und hatte die Wirkung, die man von ihr erwartete: Sie beseitigte die Gährung im Volke und bahnte eine neue friedliche Entwicklung an.

Schlussbemerkung.

§ 12.

Bald sind 100 Jahre verflossen seit jenen denkwürdigen Tagen, die Hessen eine Verfassungsurkunde gebracht haben, und noch besteht das Grundgesetz in verjüngter Kraft fort, wenn es auch im Laufe der Zeiten einschneidende Abänderungen erfahren hat. Naturgemäss musste die Entwicklung vor allem eine freiere Ausgestaltung des Wahlrechts und -systems bringen und gerade in den jüngsten Tagen ist diese Frage wie im übrigen Deutschland so auch in Hessen wieder aktuell geworden. Die bedeutendste Verbesserung erfuhr freilich das hessische Grundgesetz durch den Sturz seines schlimmsten Feindes, des deutschen Bundes, und durch die Aufrichtung des Deutschen Reiches mit seinem Reichstag. Die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 hatte den grossen Vorzug, dass sie sich nicht auf Einzelheiten einliess, sondern nur Grundsätze aussprach, die ebenso sehr der Vergangenheit und Gegenwart gerecht wurden, wie für die Zukunft programmatisch wirkten. So liess sie einen grossen Spielraum für die konstitutionelle Entwicklung, ohne jedoch lückenhaft zu erscheinen. Vor allem aber sind bis jetzt alle Aenderungen nur in freiheitlichem Sinne erfolgt, die Reaktion zu Anfang der 30 er Jahre konnte den Gang der Entwicklung nicht aufhalten. Heute redet man allerdings nicht mehr viel von den einzelnen Bestimmungen des hessischen Staatsgrundgesetzes, weil die dort ausgesprochenen Grundsätze

UNIV. OF
CALIFORNIA

längst dem Staatsorganismus in Fleisch und Blut übergegangen sind, aber jeder Hesse fühlt noch jetzt, wie einst jene um Verfassung und Recht kämpfenden Männer einer grossen, erhabenen Zeit, die beseligende Wirkung der individuellen Freiheit, welche die Verfassungsurkunde gebracht hat.

UNIV. OF
CALIFORNIA

Lebenslauf.

Hans Andres, Sohn des Kaufmanns Johannes Andres in Darmstadt, ist geboren zu Weiterstadt bei Darmstadt am 3. Oktober 1883. Er besuchte das Neue Gymnasium zu Darmstadt. wo er Ostern 1902 das Abiturientenexamen bestand. Er studierte in Giessen und Marburg Rechtswissenschaft und legte im S.-S. 1905 die Fakultätsprüfung in Giessen ab. Zur Zeit ist er als Referendar bei Rechtsanwalt Dr. Osann in Darmstadt beschäftigt.

Verfasser möchte es nicht unterlassen, auch an dieser Stelle allen denjenigen Herren, die diese Arbeit mit Rat und Tat gefördert haben, seinen herzlichsten Dank auszusprechen.

YC 095

JN 4303
1908
.A7
236698

Andrea